

Das Einmaleins des Pferderechts

Ein Ratgeber und Nachschlagewerk für alle Praktiker zu Pferdekauf, Pensionspferdehaltung, Tierarzthaftung, Pferdezucht und Tierhalterhaftpflicht

In guten Händen. **LVM**



Die Autorin



Olga Alexandra Voy-Swoboda wurde 1977 in Tübingen geboren und seit 2004 als Rechtsanwältin zugelassen. Seit 2009 ist sie Partnerin der bolwindokters [Steuerberater · Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer] Partnerschaftsgesellschaft in Emsdetten. Die passionierte Reiterin studierte Kommunikations- und Rechtswissenschaften in Lüneburg und Münster in Westfalen, wo sie bis heute lebt. Sie wuchs mit Pferden auf und stellte eigene und fremde Pferde erfolgreich in Dressur- und Dressurpferdeprüfungen vor.

Seit Beginn ihrer anwaltlichen Tätigkeit ist das Pferdesportrecht neben ihrer Fachanwaltschaft im Medizinrecht das besondere „Steckenpferd“ der Juristin. Sie veröffentlicht regelmäßig Fachartikel in verschiedenen Reitsportmagazinen und hält Vorträge vor Fachpublikum. Zuletzt referierte sie auf dem Tierärztekongress in Leipzig 2012 zum Thema Tierschutz im Pferdesport.

Mehr Informationen unter:
www.pferdesportanwalt.de und
www.bolwindokters.de

Inhalt

Vorwort zur 3. Auflage	6
Einleitung: Vom Nutztier zum Verbrauchsgut	7

1.0 Der Pferdekauf

1.1.	Der Ankauf	9
1.1.1.	Kauf per Handschlag	9
1.1.2.	Die Kaufuntersuchung	10
1.1.3.	Die Garantie	12
1.2.	Die Gewährleistungsrechte des Käufers	12
1.2.1.	Der Mangel	12
1.2.2.	Die Nacherfüllung	15
1.2.3.	Minderung, Rücktritt und Schadensersatz	17
1.2.4.	Das Rückgewährschuldverhältnis	18
1.3.	Der Verkauf	19
1.3.1.	Der private Verkauf	19
1.3.2.	Der gewerbliche Verkauf	21
1.4.	Der Vermittler	22
1.4.1.	Offenlegung der Parteieigenschaft	22
1.4.2.	Eigenhaftung des Vermittlers	23
1.5.	Die Reitpferdeauktion	23
1.6.	Der Schutzvertrag	24
1.7.	Warum dieses Buch keinen Musterformularvertrag enthält	25

2.0 Die Tierarzthaftung

2.1.	Haftung im Rahmen der Kaufuntersuchungen	27
2.1.1.	Wer haftet gegenüber wem?	27
2.1.2.	Für welche Fehler haftet der Tierarzt?	28
2.1.3.	Kausalität, Schaden, Beweislast	29
2.2.	Haftung bei der tierärztlichen Behandlung	30
2.2.1.	Dokumentationspflicht	32
2.2.2.	Aufklärungspflicht	32
2.2.3.	Auskunftspflicht	33
2.2.4.	Schweigepflicht	33
2.2.5.	Schadenspositionen	34
2.3.	Vertragliche Haftungsbeschränkungen	35

3.0 Die Pferdezucht

3.1.	Die Fehlbesamung	37
3.2.	Verkauf von Fohlen und Jungpferden	37
3.2.1.	Gefahrübergang	38
3.2.2.	Gewährleistung	38
3.3.	Tierarztfehler	39
3.4.	Haftung und Versicherung beim Deckakt	40

4.0 Die Pferdepension

4.1.	Dogmatische Einordnung	43
4.2.	Einstallung per Handschlag	43
4.3.	Der schriftliche Pensionsvertrag	44
4.3.1.	Inhalt	44
4.3.2.	Preiserhöhung und Preisminderung	44
4.3.3.	Kündigung	45
4.3.4.	Pfandrecht am Pferd	47
4.3.5.	Haftung und Versicherungen	49

5.0 Die Tierhalterhaftung

5.1.	Allgemeines	55
5.2.	Ausschlusstatbestände	55
5.2.1.	Eigenverantwortliche Selbstgefährdung	55
5.2.2.	Vertraglicher Haftungsausschluss	56
5.2.3.	Sozialversicherungsrechtlicher Haftungsausschluss	56
5.2.4.	Unfallversicherungsschutz im Sportverein	57
5.3.	Der private Tierhalter	58
5.4.	Die Verwirklichung der Tiergefahr	60
5.5.	Mitverschulden des Geschädigten	60
5.6.	Gegenseitige Tiergefahr	61
5.7.	Tiergefahr und Straßenverkehr	62
5.8.	Mitverschulden Dritter	63
5.9.	Der Nutztierhalter	63
5.10.	Die Tierhüterhaftung	65
5.11.	Die Reitbeteiligung	66
5.12.	Die Ausfalldeckung	68

Vorwort zur 3. Auflage

Liebe Leserinnen und Leser,

die große und durchweg positive Resonanz auf die erste und zweite Auflage der Broschüre hat uns - die LVM und meine Person - motiviert, den Ratgeber erneut zu überarbeiten und zu aktualisieren, um Ihnen ein dem aktuellen Stand der Rechtsprechung angepasstes Werk an die Hand zu geben, welches Ihnen in der Praxis weiterhelfen soll.

Die Vielzahl der neuen Urteile aus dem Bereich des Pferderechts zeigt, wieviel Rechtsverkehr auf diesem Gebiet stattfindet, sei es beim Pferdekauf oder bei Schadensfällen betreffend Mensch und Tier. Bei den Fallbeispielen habe ich mich daher bemüht, die aktuelle Rechtsprechung bis Oktober 2013 zu berücksichtigen. Zudem ist das „Einmal-eins“ in der dritten Auflage um ein weiteres Kapitel, nämlich „Die Pferdezucht“ erweitert worden.

Vielleicht können wir auf diesem Wege auch dazu beitragen, die Zahl der Rechtsstreitigkeiten, die vor Gericht ausgetragen werden, etwas zu reduzieren.

Wir wünschen Ihnen damit viel Freude und hoffen, auch in Ihrem Alltag somit ab und zu erste Hilfe leisten zu können.

Mit reiterlichen Grüßen

Olga Voy-Swoboda

Einleitung

Vom Nutztier zum Verbrauchsgut

Als ich 1993 mein Reitabzeichen machte, wurden noch die sieben Gewährsmängel beim Pferd auswendig gelernt - beruhend auf dem kaiserlichen Viehkaufrecht von 1899. Trat damals einer dieser sieben Hauptmängel innerhalb der sechswöchigen Gewährleistungsfrist auf, konnte man den Kauf rückgängig machen. Dies galt für Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Schafe, Schweine und Rinder.

Immerhin haben die damals eigens für den Viehkauf geschaffenen Regeln 100 Jahre überdauert und das Pferdegewerbe nachhaltig geprägt, bis sie schließlich der Umsetzung der Verbraucherschutzrichtlinie im Rahmen der Schuldrechtsreform 2002 zum Opfer fielen. Rechtspolitische Absicht der Gesetzesänderung war dabei der verbesserte Schutz des Verbrauchers im Hinblick auf Qualität, Sicherheit und Mangelfreiheit der Kaufsache. In diesem Zusammenhang wurde dann auch das allgemeine Schuldrecht reformiert sowie einige Änderungen im Schadensrecht vorgenommen.

Selbst Tierarzt- und Landwirtschaftsverbände hielten die kaiserlichen Viehkaufregeln für längst überholt und reformbedürftig. Schließlich ist das Pferd heutzutage kein „Vieh“ mehr, sondern ein weit verbreitetes, zu Sport- und Freizeitwecken genutztes Luxusgut, für das man mitunter Phantasiepreise bezahlt.

Die Tiermedizin ist heute in ihren Diagnose- und Therapiemöglichkeiten so weit fortgeschritten, dass selbst kleinste röntgenologische Veränderungen nicht nur festgestellt und operativ entfernt werden können, sondern teilweise sogar deren Entstehungszeitraum datiert werden kann.

Auch an der Landwirtschaft ist das Pferdegewerbe nicht spurlos vorübergegangen. Schließlich ist in den letzten 100 Jahren ein Großteil der landwirtschaftlichen Produktion dem Dienstleistungssektor gewichen und viele kleinere bis mittlere Betriebe konnten sich durch das wachsende Interesse der Bevölkerung am Reitsport in die Pensionspferdehaltung retten.

Jedes Wochenende finden überall in Deutschland zahlreiche kleine, mittlere und große Reitturniere statt. Damit hat sich der Pferdesport von einer Freizeitbeschäftigung für Privilegierte zum Breitensport entwickelt. Neben der alle zwei Jahre statt findenden Equitana in Essen, der „größten Pferdemesse Europas“, gibt es mittlerweile jährlich mehrere etablierte Großveranstaltungen zum Thema Pferd, neuerdings werden sogar Pferdeshows und Musicals mit Pferden dargeboten.

In Anbetracht dieser Entwicklung verwundert es keineswegs, dass es seit 2005 sogar den „Deutschen Pferderechtstag“ gibt - eine Tagung, die von Anwälten, Tiermedizinern und Richtern besucht wird und bei der die neuesten Erkenntnisse der Rechtsprechung, Vertragsgestaltung und Tiermedizin auf diesem Gebiet ausgetauscht werden. Mittlerweile gibt es sogar mehrere Tagungen dieser Art im Jahr.

Die verstärkte Aufmerksamkeit und das Interesse am Thema Pferd und Recht rechtfertigt sich durch die immer größer werdende Aktivität in diesem Bereich und die damit zwangsläufig aufgrund zuwiderlaufender Interessen häufiger auftretenden Rechtsstreitigkeiten auf

diesem Gebiet: Enttäuschung beim Pferdekauf, Ärger mit dem Stallbesitzer oder dem Verpächter der Reitanlage und nicht zuletzt zahlreiche Unfälle und Schäden - Reiten ist schließlich eine der unfallträchtigsten Sportarten überhaupt.

Die gesetzlichen Regeln sind dabei heute keineswegs komplizierter als früher - eher das Gegenteil ist der Fall. Die Problematik steckt oft vielmehr in der Gesetzesauslegung, der Vertragsgestaltung und darüber hinaus in komplexen tiermedizinischen Zusammenhängen, die häufig einen Rechtsstreit entscheiden.

Dieses Buch soll ein Ratgeber für alle Praktiker sein, die mit Pferden beruflich oder in ihrer Freizeit zu tun haben. Es soll mit einfachen Worten und praktischen Beispielen die Regeln erklären und als Nachschlagewerk in bestimmten Situationen dienen. Der Inhalt kann keine individuelle anwaltliche Beratung im konkreten Einzelfall ersetzen.



1.0 Der Pferdekauf

1.1. Der Ankauf

Im Idealfall wird ein Pferd gekauft, das man bereits über einen längeren Zeitraum beobachten und ausprobieren konnte, dessen Besitzer man gut kennt und vertraut. Dieser Fall stellt allerdings die eher seltene Ausnahme dar und selbst dann kann auf einmal ein gesundheitlicher Mangel des Pferdes auftreten, mit dem möglicherweise auch der Verkäufer vorher nicht gerechnet hat.

Die Regel ist hingegen die Suche auf dem freien Markt, auf Auktionen, über Anzeigen, das Internet, die Vermittlung durch den Reitlehrer sowie beim Züchter oder Pferdehändler. Wenn dann endlich das passende Pferd gefunden ist, stellt sich die Frage nach dem entsprechenden Kaufvertrag.

1.1.1. Kauf per Handschlag

Kurioserweise lehnen in der Praxis immer noch viele Verkäufer einen schriftlichen Kaufvertrag ab, während gerade private Käufer häufig mit einem Vertragsvordruck aus dem Internet aufwarten, um alles schriftlich zu regeln. Damit können sich beide Parteien gleichermaßen ein „Eigentor“ schießen. Warum, wird insbesondere im Laufe des Kapitels 1.3. „Der Verkauf“ deutlich werden.

Für den **Käufer** eines Pferdes, gleich ob dieser privat oder gewerblich handelt, gilt grundsätzlich der Kauf per Handschlag rechtlich als durchaus günstige Form der Vertragsgestaltung. Denn solange keine besonderen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen zwischen den Beteiligten getroffen werden, gelten schlichtweg die gesetzlichen Regelungen – und diese kommen dem Käufer durchweg entgegen.

Dabei wird Handschlag in der Weise definiert, dass die Parteien sich einig sind darüber, **wer welches Pferd von wem kauft und zu welchem Preis**. Diese drei Grundelemente (Parteien, Kaufsache, Preis) sollten im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwischen Käufer und Verkäufer geklärt sein. Dabei ist der sprichwörtliche „Handschlag“ auch nur im symbolischen Sinne zu verstehen. Was zählt, ist das gesprochene und verstandene Wort, übrigens auch am Telefon.

Der einzige Haken an dieser Vorgehensweise ist die Nachweisbarkeit des gesprochenen Wortes, wenn nachträglich Probleme schon bei diesen drei Grundelementen des Vertragsschlusses auftreten. Derjenige, der Rechte für sich aus dem Kaufvertrag ableiten will, muss den Kaufvertragsschluss beweisen können. Dies kann sowohl der Käufer sein, der etwa Gewährleistungsrechte anmeldet, als auch der Verkäufer, der z.B. gegenüber dem Käufer auf Zahlung des vereinbarten Kaufpreises und Abnahme des Pferdes bestehen muss. Wer dann darüber in Streit gerät, was wann mit wem genau besprochen wurde, der kann sich nur mit Zeugen, die bei der Absprache dabei waren, weiterhelfen.

Übrigens: Der Inhalt von Telefongesprächen kann nur dann vor Gericht nachgewiesen werden, wenn ein Zeuge über Lautsprecher mitgehört hat, der Gesprächspartner am anderen Ende der Leitung davon wusste und damit einverstanden war, dass der Dritte als Zeuge mithört (BVerfGE 106, 28, 44; BGH, 18.02.2003, XI ZR 165/02; BGH, 17.02.2010, VIII, ZR70/07). Andernfalls ist der Inhalt von Telefonaten nicht nachweisbar.

Um Schwierigkeiten dieser Art von vorneherein auszuschließen, kann es sich also doch lohnen, wenigstens die drei grundsätzlichen Elemente des Kaufvertragsschlusses schriftlich zu fixieren.

Praxistipp für den Käufer

Nicht nur beim Vertragsschluss, sondern insbesondere auch beim Ausprobieren des Pferdes empfiehlt es sich, sowohl für den Anfänger als auch für den Profi immer eine zweite Person mitzunehmen. Vier Augen sehen mehr als zwei – vier Ohren hören mehr als zwei!

1.0 Der Pferdekauf

1.1.2. Die Kaufuntersuchung

Nach dem Gesetz ist es die Pflicht des **Verkäufers**, dem Käufer ein mangelfreies Pferd zu übergeben. Daher könnte man die Kaufuntersuchung eigentlich als eine Absicherung des Verkäufers gegenüber dem Käufer betrachten. So sind im Streitfall das Protokoll einer Kaufuntersuchung sowie der untersuchende Tierarzt als sachverständiger Zeuge potentielle Beweismittel, die für die Mangelfreiheit des Pferdes bei Übergabe und somit für den Verkäufer sprechen. Ein weiterer Vorteil der Kaufuntersuchung für den Verkäufer ist, dass der Käufer wegen der bei der Untersuchung festgestellten und im Protokoll festgehaltenen Mängel später keinerlei Rechte mehr herleiten kann – denn diese sind ihm schließlich bei Übergabe des Pferdes bekannt gewesen.

Gleichwohl: Eine rechtliche Verpflichtung für den Verkäufer, eine Kaufuntersuchung durchführen zu lassen, gibt es nicht. Ebenso wenig ist der Käufer „selbst schuld“, wenn er keine Ankaufuntersuchung durchführen lässt und nach dem Vertragsschluss ein Mangel des Pferdes durch den Tierarzt entdeckt wird, den der Käufer dann gegenüber dem Verkäufer reklamieren kann. Das Unterlassen einer Ankaufuntersuchung führt also nicht zum Verlust der Gewährleistungsrechte!

Beispiel

Bei einem Dressurpferd wurde ein halbes Jahr nach dem Kauf eine Arthritis festgestellt. Zudem machte der Käufer eine bereits zum Zeitpunkt der Übergabe des Pferdes bestehende Osteochondrose als Sachmangel gegenüber dem Verkäufer geltend und trat nach erfolgloser Aufforderung zur Beseitigung des Mangels vom Kaufvertrag zurück. Die Gewährleistungsrechte des Käufers sind dann ausgeschlossen, wenn dieser beim Kauf des Pferdes Kenntnis von einem Mangel hat oder ihm ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist (§ 442 BGB). Die Beurteilung, ob ein Käufer sich nun unter den gegebenen Umständen im Einzelfall grob fahrlässig verhalten hat oder nicht, obliegt dann dem Richter. Dabei ist unter grober Fahrlässigkeit ein „objektiv schwerwiegender und subjektiv nicht entschuldigbarer Verstoß gegen die Anforderungen der allgemein im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“ zu verstehen. In diesem Sinne könne es nicht als Sorgfaltspflichtverletzung des Käufers angesehen werden, wenn er sich auf die Angaben des Verkäufers verlasse und keine eigenen Nachforschungen anstelle. Schließlich sah der Kaufvertrag einen Einsatz des Pferdes in Dressurprüfungen bis zur Klasse M vor, so dass der Käufer davon ausgehen durfte, dass das Pferd auch gesundheitlich zu diesem Zwecke geeignet ist. Auch die Tatsache, dass der Pferdekäufer selbst ein

„Pferdeliebhaber“ mit eigener Sachkunde war sowie der Hinweis des Verkäufers auf die Chip-Entfernung rechtfertigten im vorliegenden Fall keine abweichende Beurteilung (BGH, 20.02.2013, VIII ZR 40/12). Wird dem Käufer allerdings beim Verkauf eine Röntgen-CD überreicht und er verzichtet auf die eigene Auswertung dieser Röntgenbilder, so akzeptiert er die auf den Röntgenaufnahme sichtbaren Befunde als „vereinbarte Beschaffenheit“ (OLG Düsseldorf, 25.09.2008, I – 12 U 168/07).

Es gibt auch keine Regelung darüber, wer die Untersuchung in Auftrag geben und bezahlen muss. Dieser Punkt ist zwischen den Parteien frei verhandelbar. Will der Verkäufer keine Untersuchung auf eigene Kosten durchführen lassen, sollte der Käufer dies in jedem Falle im eigenen Interesse tun. Denn letztlich dient die Untersuchung beiden Vertragspartnern dazu, im Vorfeld bereits Probleme zu erkennen und zu vermeiden. Es bedarf also vor dem Kauf zunächst einer Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer, ob, wann, durch welchen Tierarzt, in welchem Umfang, in wessen Auftrag und auf wessen Kosten diese Untersuchung durchgeführt werden soll.

Praxistipp für den Käufer

Wenn Sie die Ankaufuntersuchung schon bezahlen, dann beauftragen Sie auch einen Tierarzt Ihrer Wahl!

Die Beauftragung des Tierarztes durch den Käufer hat einen weiteren Vorteil für diesen, nämlich die eigene Haftung des Tierarztes für das Ergebnis der Ankaufsuntersuchung gegenüber dem Käufer (siehe dazu mehr unter 2.1).

Die Kosten können auch geteilt werden. Oftmals wird auch vereinbart, dass der Käufer die Kosten trägt, wenn er das Pferd anschließend kauft. Fällt das Pferd durch die Ankaufsuntersuchung durch, soll der Verkäufer die Kosten tragen. Möglich ist auch die Variante, dass der Käufer das Pferd nach der Untersuchung zwar kauft, aber aufgrund der gegebenenfalls dabei festgestellten kleineren Beeinträchtigungen noch ein anderer Preis verhandelt wird. Diesbezüglich sollte der Kaufvertrag ausdrücklich unter der aufschiebenden Bedingung der Ankaufsuntersuchung geschlossen werden, was bedeutet, dass der Vertragsschluss erst dann wirksam wird, wenn die Ankaufsuntersuchung durchgeführt wurde.

Nur sollten auch diese im Zusammenhang mit der Ankaufsuntersuchung bestehenden Rechte ebenfalls eindeutig vor dem Kauf geklärt werden. Ansonsten zahlt im Zweifel derjenige den Tierarzt, der ihn schließlich mit der Untersuchung beauftragt hat. Und sowohl in Bezug auf die Durchführung der Untersuchung als auch mit den daraus folgenden Entscheidungen empfiehlt es sich, nicht allzu lang zu warten.

Beispiel

Die Käuferin sollte nach dem Kauf eine Ankaufsuntersuchung veranlassen und bei Nicht-Befund diese auch bezahlen. So veranlasste die Käuferin zwar zeitnah zwei Tage nach dem Kauf wie vereinbart die Untersuchung, bei der nun ein Atemgeräusch festgestellt wurde. Sie trat allerdings erst gut einen Monat später vom Kaufvertrag zurück, was die Verkäuferin wiederum nicht akzeptierte. Das Gericht sah in der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung wohl die Möglichkeit des Käufers, bei einem Befund im Rahmen der Ankaufsuntersuchung sich noch vom Kauf lösen zu können, entschied jedoch zu Lasten der Käuferin, dass diese ihr vertragliches Rücktrittsrecht verspätet ausgeübt hätte. Eine Ankaufsuntersuchung müsse spätestens innerhalb einer Woche nach dem Kauf stattfinden und bei Feststellung eines erheblichen Mangels müsse der Rücktritt erklärt werden, wobei die zeitliche Obergrenze bei zwei Wochen angesiedelt werden müsse (OLG Hamm, 09.03.2010, I – 19 U 140/09).

Lassen Sie sich vom Tierarzt Ihres Vertrauens beraten, welche Untersuchungen alle möglich sind, was sie kosten und ob sie bei dem betreffenden Pferd sinnvoll sind.

Natürlich kommt es dabei auch auf den Preis des Pferdes an. Es empfiehlt sich allerdings, auch schon in der niedrigen Preisklasse Röntgenbilder der Gliedmaßen anfertigen und immer eine

Blutprobe nehmen zu lassen. Die 200 bis 300 €, die dabei im Unterschied zur klinischen Ankaufsuntersuchung mehr bezahlt werden, sind gut investiertes Geld im Vergleich zu den Kosten, die bei einer nicht entdeckten Erkrankung auf beide Parteien zukommen können. Da mögen tierärztliche Behandlungskosten, Unterhaltskosten für ein krankes Pferd und ggf. noch Rechtsanwalts- und Gerichtskosten schnell ein Vielfaches des Kaufpreises plus Ankaufsuntersuchung bedeuten.

Praxistipp

Nicht an der Ankaufsuntersuchung sparen!

1.0 Der Pferdekauf

1.1.3. Die Garantie

Häufig stellen sich bei der Kaufsuntersuchung gerade auf den Röntgenbildern Dinge heraus, die die Parteien vorher nicht in ihre Verhandlungen mit einkalkuliert haben.

Beispiel

Das Pferd ist klinisch gesund und in Top-Form, weist aber auf dem Röntgenbild zwei Chips auf, die es zum aktuellen Zeitpunkt nicht beeinträchtigen. Nach Aussage des Tierarztes liegt es aber im Bereich des Möglichen, dass diese Chips einmal zu einer Beeinträchtigung führen könnten und dann operativ entfernt werden müssten.

Nun gibt es für die Parteien verschiedene Möglichkeiten:

Die Parteien handeln aufgrund der Chips einen niedrigeren Preis aus. Dann muss der Käufer mit dem Risiko der Verschlechterung leben und eine eventuell anfallende Operation selbst finanzieren. Der Käufer zahlt den ursprünglich verhandelten Preis des Pferdes. Der Verkäufer gibt dafür eine Extra-Garantie auf die Chips, z.B. für die Dauer von einem Jahr oder auch zwei Jahren. Sollten die Chips dann innerhalb dieses Zeitraumes operiert werden müssen, trägt der Verkäufer die Kosten für die Operation.

Praxistipp

Garantievereinbarungen sollten immer schriftlich fixiert werden!

Die Rechte des Käufers im Garantiefall leiten sich dann direkt aus der individuellen diesbezüglichen Vereinbarung zwischen den Parteien ab und haben mit den nachfolgend erörterten Gewährleistungsrechten im eigentlichen Sinn nichts zu tun.

Aus der Garantie folgt ein eigenes Recht des Käufers unabhängig von den Gewährleistungsrechten.

1.2. Die Gewährleistungsrechte des Käufers

Ist das Pferd nun untersucht, gekauft und übergeben, stehen dem Käufer, gleich ob privat oder gewerblich, gegenüber dem Verkäufer **zwei Jahre lang die gesetzlichen Gewährleistungsrechte** zu - bei arglistiger Täuschung über einen Mangel sogar drei Jahre lang. Diese Fristen beginnen mit der Übergabe des Pferdes zu laufen. Zur Einhaltung der Fristen reicht es nicht aus, einen Mangel lediglich festzustellen oder dem Verkäufer diesen anzuzeigen. Allenfalls durch ernsthafte (und auch nachweisbare) Verhandlungen zwischen den Parteien über die Ansprüche, die Ausübung eines Gestaltungsrechts (beispielsweise Anfechtung oder Rücktritt) oder durch die Einleitung eines Mahn- oder Gerichtsverfahrens kann die Verjährungsfrist eingehalten werden.

Praxistipp

Geht es um die Einhaltung einer Verjährungs- oder Gewährleistungsfrist, empfiehlt es sich, einen Anwalt zu Rate zu ziehen!

1.2.1. Der Mangel

Erste Voraussetzung dafür, dass der Käufer überhaupt irgendwelche Rechte gegenüber dem Verkäufer geltend machen kann, ist das Bestehen eines Mangels.

Dabei ist ein Mangel entgegen der immer noch weit verbreiteten herkömmlichen Rechtsauffassung nicht etwa nur einer der „sieben Gewährsmängel“. Der Mangelbegriff geht heutzutage viel weiter und wird gesetzlich wie folgt definiert:

Ein Sachmangel ist jede Abweichung der Kaufsache von der vereinbarten Beschaffenheit bei Gefahrübergang. Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, ist die Sache mangelhaft, wenn sie sich nicht zu dem vertraglich vorausgesetzten Verwendungszweck eignet, sonst, wenn sie sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet und nicht die Beschaffenheit hat, die bei Sachen gleicher Art üblich ist und die der Käufer nach Art der Sache erwarten kann.

Die Beschaffenheit des Pferdes bezieht sich somit grundsätzlich nicht nur auf die Gesundheit des Pferdes, sondern kann sich auch auf den Verwendungszweck und weitere Umstände beziehen. Als „gesundheitliche Beschaffenheit“ gilt in den meisten Kaufverträgen, bei denen eine Ankaufsuntersuchung durchgeführt wurde, der Zustand des Pferdes laut Ankaufsuntersuchungsprotokoll. Alles, was dort gesehen und vermerkt wurde, soll die vereinbarte Beschaffenheit des Pferdes bei Übergabe sein. Wird nun nachträglich eine Abweichung dieses Zustandes

festgestellt, die aber bereits zum Zeitpunkt der Ankaufuntersuchung schon vorhanden war, handelt es sich um einen Mangel.

Beispiel

Werden bei der Ankaufuntersuchung röntgenologische Befunde festgestellt, die der untersuchende Tierarzt in die Röntgenklasse II einstuft, die aber tatsächlich schon der Klasse III zuzuordnen sind, stellt dies eine Abweichung der vereinbarten Beschaffenheit laut Ankaufuntersuchungsprotokoll dar und somit einen Mangel (OLG Hamm, 18.02.2011, I – 19 U 164/10; LG Frankenthal, 31.08.2011, 6 O 310/07; LG Dortmund, 27.02.2008, 8 O 417/06).

Ansonsten können natürlich auch alle möglichen Erkrankungen und Veranlagungen zu Erkrankungen ein Mangel sein, wenn sie bei der Ankaufuntersuchung nicht festgestellt wurden oder gar nicht feststellbar waren.

Dabei besteht zum einen die Möglichkeit, dass der Tierarzt einen (unter Umständen erkennbaren) Mangel übersehen oder falsch interpretiert hat, zum anderen, dass der Tierarzt mit den bei der Ankaufuntersuchung angewandten Diagnostiken gerade diesen Mangel gar nicht erkennen konnte. In letzterem Fall spricht man auch vom „versteckten“ Mangel.

In solch einem Fall, beim Kauf ohne Ankaufuntersuchung oder ohne schriftlichen Bezug auf die Ankaufuntersuchung kann der Käufer unter normalen Umständen trotzdem erwarten, dass das Pferd gesund ist.

Der Maßstab ist dann allerdings etwas anders anzulegen: so sind röntgenologische Befunde, selbst dann, wenn sie der Röntgenklasse IV zuzuordnen sind, im allgemeinen noch kein Sachmangel des Pferdes, solange sie nicht nachweisbar die Ursache für eine klinische Erkrankung des Pferdes darstellen.

Beispiele

Kissing Spines sind kein Sachmangel, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass das Pferd aufgrund dieser Befunde klinische Beeinträchtigungen erleidet (BGH, 07.02.2007, VIII, ZR 266/06). Das Gleiche wurde im Falle einer Strahlbeinzyste der Röntgenklasse IV (Landgericht Stendal, 18.05.2009, 27 U 20/07), einem Knorpel-Chip (OLG München, 23.12.2009, 3 U 2181/08) und anderen „von der Norm abweichende Befunden“ entschieden, die nicht zu einer Untauglichkeit des Pferdes führten (OLG Zweibrücken, 13.01.2011, 4 U 34/10).

Andererseits sind auch schon bloße Veranlagungen zu Erkrankungen selbst als Sachmangel qualifiziert worden, jedenfalls dann, wenn der Ausbruch der Erkrankung bereits im Zeitpunkt der Übergabe des Pferdes wahrscheinlich war.

Beispiele

Kissing Spines der Röntgenklasse IV (LG Münster, Röntgenklasse IV, 20.07.2007); Hochgradige Sensibilisierung für das Sommererkem (OLG

Hamm, 02.03.2007, 11 U 43/04), Stammzellen, die zu Tumorerkrankungen führen können (OLG Köln 08.08.2007, 11 U 23/07).

Darüber hinaus darf der Käufer auch alle Eigenschaften des Pferdes, die der Verkäufer beim Verkauf, in der Verkaufsanzeige oder auch durch seine Angestellten über das Pferd angibt, als vereinbart voraussetzen, sofern er diese Äußerungen wahrgenommen hat und diese seine Kaufentscheidung auch maßgeblich beeinflusst haben (Beispiel: Alter, Abstammung, Charakter, Zuverlässigkeit, Geländesicherheit, Ausbildungsstand).

Beispiele

Im Kaufvertrag wird als Ausbildungsstand des Pferdes „Dressur: A“ angegeben. Vor Gericht kann die Käuferin durch ein Sachverständigengutachten nachweisen, dass das Pferd diesen Zustand nicht aufweist und kann somit vom Kaufvertrag zurücktreten (LG Münster, 24.09.2007, 2 O 11/07). Das Fehlen der väterlichen Abstammung in den Legitimationspapieren ist ein Sachmangel (OLG Celle 13.09.2007, 8 U 116/07). Ein Rentner, der ein eingefahrenes und verkehrssicheres Gespann suchte, kaufte ein solches nach einer ausgiebigen Probefahrt. Wenig später stellte sich heraus, dass weder Alter, Rasse noch Ausbildungsstand der Pferde mit den in der Verkaufsanzeige gemachten Angaben

1.0 Der Pferdekauf

übereinstimmten – der Käufer fühlte sich betrogen und wollte die Pferde zurückgeben. Sein Unterfangen scheiterte vor Gericht, da er die betreffende Anzeige vor seiner Probefahrt gar nicht wahrgenommen hatte und die Angaben in der Anzeige somit auch nicht ausschlaggebend für seine Kaufentscheidung waren, OLG Saarbrücken, 24.05.2007, 8 U 328/06).

Die vertraglich vorausgesetzte Verwendung des Pferdes wird ebenfalls durch Äußerungen der Parteien bei Vertragsabschluss, die Verkaufsanzeige sowie schriftlich im Kaufvertrag selbst manifestiert (Beispiel: Dressurpferd, Freizeitpferd, Springpferd, Vielseitigkeit, Westernreiten, Kutsche Fahren, Distanzreiten, Zucht, Anfängerpferd, Beistellpferd).

Hierbei wird auch deutlich, dass regelmäßig an den Zustand des Pferdes unterschiedlich hohe Anforderungen zu stellen sind: Während arthrotische Veränderungen bei einem jungen Turnierpferd in der Regel als Mangel gelten dürften, sind solche bei einem älteren Pferd, welches nur als Beistellpferd genutzt werden soll, unter Umständen als völlig unbeachtlich einzustufen.

Auch Rittigkeitsprobleme und Verhaltensauffälligkeiten können demnach Sachmängel sein.

Auf die Frage, welche Erkrankungen und Umstände nun als Sachmangel gelten oder nicht, gibt es somit keine pauschale Antwort. Ob ein Sachmangel in einem konkreten Fall vorliegt, kann nur anhand

der individuellen Umstände, des Vertrags und des konkreten Zustandes des Pferdes im Einzelfall festgestellt werden.

Die größte Schwierigkeit aber besteht in der Voraussetzung, dass die Abweichung bei Gefahrübergang, d. h. bei der Übergabe, vorgelegen haben muss. Dies ist bei einigen Erkrankungen völlig unzweifelhaft tiermedizinisch nachweisbar, bei anderen wiederum nicht. Es gilt allerdings die Regel: Je länger der Zeitraum ist, der zwischen der Übergabe des Pferdes und der Geltendmachung des Mangels verstreicht, desto schwieriger wird die Nachweisbarkeit des Mangels bei Gefahrübergang. Diese Regel gilt natürlich auch im Umkehrschluss.

Beispiel

Ein Pferd, welches zwei Tage nach dem Kauf die Anzeichen eines „Shivering-Syndroms“ zeigte, konnte vom Käufer zurückgegeben werden. Trotz der langen Verfahrensdauer vor Gericht war es hier dem Käufer gelungen, den Mangel bei Übergabe zu beweisen, nicht zuletzt deswegen, da er das Pferd sofort nach Auftreten der Symptomatik in einer Tierklinik vorgestellt hatte (OLG Hamm, 26.08.2008, 19 U 85/07).

Praxistipp

Bei den ersten Anzeichen einer Erkrankung des Pferdes innerhalb der Gewährleistungsfrist sollte diese sofort professionell tierärztlich dokumentiert werden!

Ob der Käufer nun seine Rechte gegenüber dem Verkäufer durchsetzen kann oder nicht, hängt mitunter davon ab, welche Partei beweisen muss, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorgelegen hat und ob dieser Beweis gelingt.

Beweislastregeln:

Zunächst muss immer der Käufer das Vorliegen eines Mangels beweisen.

Grundsätzlich muss auch der Käufer beweisen, dass dieser Mangel bereits bei Übergabe vorgelegen hat.

Eine Ausnahme gilt dann, wenn es sich um einen privaten Käufer und einen gewerblichen Verkäufer handelt: Tritt in dieser Konstellation ein Mangel innerhalb der ersten 6 Monate nach dem Kauf auf, so wird unterstellt, dass dieser bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorgelegen hat. Der Verkäufer muss das Gegenteil beweisen.

Ausnahme von der Ausnahme: Die Beweislastumkehrregel ist mit der Art des Mangels nicht vereinbar.

Das Vorliegen von Punkt 4. hängt immer mit der individuellen Erkrankung des Pferdes bzw. dem konkreten Problem zusammen und muss vom Gericht im Einzelfall entschieden werden. Ist z.B. seit Übergabe des Pferdes die Inkubationszeit einer Krankheit bereits abgelaufen, bevor das Pferd daran erkrankt und der Käufer den Mangel geltend macht, dann greift die Ausnahme von der Vermutung, dass die Krankheit bereits bei Gefahrübergang vorlag. Es kann in einem solchen Fall tiermedizinisch nachvollzogen werden, dass die Krankheit typischerweise erst nach der Übergabe aufgetreten sein kann. Mit



der Ausnahme von der Beweislastumkehr soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass auch ein Händler oder Züchter nur alles Menschenmögliche tun kann, um Mängel beim Verkauf auszuschließen. Handelt es sich um einen „versteckten“ Mangel, also einen solchen, den man noch nicht einmal mit einer tierärztlichen Untersuchung hätte feststellen können, dann ist die Beweislastumkehr nicht anzuwenden.

Beispiel

Eine Züchterin verkaufte einem Reiter im Frühjahr einen Hengst. Im August, nach etwa drei Monaten, trat eine Allergie bei dem Pferd auf. Der Käufer musste zunächst das Auftreten der Allergie innerhalb von sechs Monaten nach dem Kauf beweisen, was ihm auch gelang. Aufgrund der Beweislastumkehr musste nun die unternehmerische Verkäuferin beweisen, dass die Erkrankung des Pferdes zum Zeitpunkt der Übergabe noch nicht vorlag. Insofern musste sie durch Zeugen bestätigen lassen, dass die Symptome der Allergie bis zum Zeitpunkt des Verkaufes bei dem Pferd nicht sichtbar waren (BGH, 29.03.2006, VIII ZR 173/05). Da später jedoch entschieden wurde, dass allein die hochgradige Sensibilisierung schon als Mangel galt, kann der Beweis, dass das Pferd bei Übergabe mangelfrei war, nur durch eine Blutprobe von diesem Zeitpunkt erbracht werden. Eine Ausnahme von der Beweislastumkehr gilt für die Sensibilisierung für das Sommerkezem nicht. Denn es handelt sich dabei

nicht um einen versteckten Mangel, sondern um einen solchen, der feststellbar ist (OLG Hamm, 02.03.2007, 11 U 43/04).

1.2.2. Die Nacherfüllung

Nun entspricht das gekaufte Pferd also nicht den Vorstellungen des Käufers oder ist ernsthaft erkrankt. Normale Reaktion eines jeden Käufers ist erstmal, Rat im eigenen Umfeld zu suchen, sei es beim Reitlehrer, Pensionsbetreiber oder beim eigenen Tierarzt. Oftmals werden dann wochenlang irgendwelche Sachen ausprobiert, das Pferd erstmal auf die Wiese gestellt oder auch bereits tierärztlich aufwendig behandelt, ohne dass der Verkäufer mit einem Wort informiert wird. Dabei vergeht viel Zeit und es werden weitere Kosten auf das Pferd verwendet. Die Chancen, die Gewährleistungsrechte gegenüber dem Verkäufer durchzusetzen, sinken dagegen.

Praxistipp

Der Verkäufer sollte unmittelbar beim ersten Anzeichen eines Problems mit dem Pferd nachweisbar informiert und zur Nachbesserung aufgefordert werden!

Dies mag dem Käufer eines Pferdes zwar zunächst etwas merkwürdig vorkommen, auch möchte er sich ja am liebsten (zu diesem Zeitpunkt jedenfalls) überhaupt nicht mehr von dem stolz erworbenen und bereits lieb gewonnenen Tier trennen und zunächst versuchen, das Problem selbst in den Griff zu bekommen.

Dies ist aber vom Gesetzgeber nicht so vorgesehen: Denn der Verkäufer einer mangelhaften Sache hat nicht nur die **Pflicht** gegenüber dem Käufer, diese Sache in einen mangelfreien Zustand zu bringen, sondern er hat auch das **Recht** dazu, dies selbst zu tun. Ein Käufer, der sein Pferd zunächst auf eigene Kosten tierärztlich behandeln, therapieren oder bereiten lässt, ohne zuvor den Verkäufer zur Nachbesserung aufgefordert zu haben, hat im Nachhinein kaum eine Chance mehr, seine Tierarzt- oder Berittkosten nachträglich vom Verkäufer ersetzt zu bekommen.

Beispiel

Die Käuferin eines Pferdes, bei dem die periodische Augenentzündung festgestellt wurde, ließ das Pferd eine Zeit lang auf eigene Initiative hin untersuchen und behandeln, bis ihr schließlich zur Operation geraten wurde. Die Kosten der erst nach Monaten durchgeführten Operation bekam die Käuferin nicht vom Verkäufer erstattet, da sie es versäumt hatte, diesen zunächst ordnungsgemäß zur Nachbesserung aufzufordern. Der Verkäufer hätte das Recht dazu gehabt, das Pferd selbst untersuchen und von einem Tierarzt seiner Wahl operieren zu lassen (BGH, 7.12.2005, VIII ZR 126/05).

1.0 Der Pferdekauf

Grundsätzlich muss also der Verkäufer zur Nachbesserung aufgefordert werden und dieser hat zwei Versuche, die Nachbesserung erfolgreich durchzuführen. Erst nach dem zweiten Misserfolg können weitere Rechte, wie etwa der Rücktritt oder die Kaufpreisminderung geltend gemacht werden. Nun gibt es natürlich auch von dieser Regel wiederum Ausnahmen:

Die Notfallbehandlung:

Muss das Pferd aus tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten sofort tierärztlich behandelt werden und ist es dem Käufer deswegen unzumutbar, zuerst den Verkäufer zu informieren und das Pferd ggf. auch noch zu diesem hin zu transportieren oder abholen zu lassen, dann kann und muss er selbstverständlich sofort im eigenen Namen den Tierarzt bestellen und das Pferd untersuchen lassen (BGH, 22.06.2005, VIII ZR 1 /05).

Die Verweigerung der Nachbesserung:

Lehnt der Verkäufer bei der ersten Mängelanzeige und Aufforderung zur Nachbesserung direkt jegliche Zusammenarbeit mit dem Käufer ab, da er zum Beispiel der Ansicht ist, er sei zu nichts verpflichtet oder es läge kein Sachmangel vor, kann der Käufer direkt den Rücktritt oder die Minderung des Kaufpreises erklären. Nun kann bzw. muss er auch versuchen, das Pferd selbst nachzubessern und hinterher ggf. die Kosten als Schadensersatz vom Verkäufer wiederzuerlangen. Die Nachbesserung kann allerdings auch zu Recht vom Verkäufer verweigert werden, sollte diese mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder Aufwand verbunden sein.

Die Unmöglichkeit der Nachbesserung:

Oftmals stellt der Tierarzt einen Mangel fest, z.B. Hufrolle oder Krebs, der einfach nicht mehr oder nur unter außer jeglichem Verhältnis stehenden Aufwand beseitigt werden kann. Dann erübrigt sich auch das Nachbesserungsbegehren.

Die arglistige Täuschung über einen Mangel:

Ist der Käufer vom Verkäufer nachweislich über einen Mangel des Pferdes arglistig getäuscht worden, muss er sich nicht darauf einlassen, das Pferd vom Verkäufer auch noch nachbessern zu lassen (BGH, 09.01.2008, VIII ZR 210/06). Das Vertrauen in die gegenseitige Geschäftsbeziehung galt hier als nachhaltig zerstört.

Ist die Fristsetzung zur Nacherfüllung vom Käufer zunächst versäumt worden, sei es aus Unwissen oder Unwillen, kann dies aber noch jederzeit innerhalb der Verjährungsfristen nachgeholt werden, auch noch im bereits schon laufenden Gerichtsverfahren, entschied der BGH am 20.05.2009, VIII ZR 247/06.

Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass, sollte die Nachbesserung der Kaufsache unmöglich sein oder verweigert werden, die **Nachlieferung** einer neuen gleichwertigen Sache verlangt werden muss. Um dieses Erfordernis kommt der Pferdekäufer aber glücklicherweise in den meisten Fällen herum. Da er sich, nicht ohne emotionale Motivation, ein individuelles Luxusgut ausgesucht hat, muss er sich grundsätzlich nicht darauf einlassen, sich irgendein beliebiges anderes Pferd vom Verkäufer aussuchen zu

lassen (BGH, 22.06.2005, VIII ZR 281/04, im Falle eines Rauhaardackels; BGH, 07.06.2006, VIII ZR 209/05 für einen Gebrauchtwagen, der bereits vom Käufer besichtigt und Probe gefahren worden war, für Pferde auch: OLG Frankfurt, 01.02.2011, 16 U 119/10; LG Frankenthal, 31.08.2011, 6 O 310/07).

Andererseits ist der Tausch gegen ein anderes Pferd natürlich auch eine Option für beide Parteien, sich zufrieden stellend einig zu werden. Ist der Verkäufer Züchter oder Händler und hat insofern direkt die Möglichkeit, dem Käufer ein anderes ähnliches Pferd anzubieten und dieser ist damit einverstanden, kann die Nachlieferung unproblematisch durchgeführt werden, natürlich gegen Rückgabe des mangelhaften Tieres. Angewiesen ist der Käufer hierauf aber nicht, es sei denn, die Parteien haben im Kaufvertrag schriftlich die Nachlieferung vereinbart oder bei den mündlichen Verhandlungen von vorneherein die Möglichkeit eines Tausches in Betracht gezogen.

Beispiel

Der Käufer eines Turnierponys trat vom Kaufvertrag zurück, nachdem sich bei dem Pony ein Headshaking-Syndrom herausstellte. Das Gericht beurteilte den Rücktritt als unwirksam, da der Käufer es unterlassen hatte, die Lieferung eines gleichwertigen Turnierponys gegen Rückgabe des mangelhaften Ponys vom Verkäufer zu verlangen. Dies war deswegen erforderlich, da beide Parteien diese Option offenbar von

vorneherein in Erwägung gezogen hatten (OLG Zweibrücken, 30.04.2009, 4 U 103/08). Auch eine Käuferin, die dem Verkäufer zwar eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt, aber bereits zum Ausdruck gebracht hatte, dass sie eine solche Leistung gar nicht annehmen werde, konnte aus diesem Grunde nicht wirksam vom Kaufvertrag zurücktreten (OLG Hamm, 05.06.2012, 19 U 132/11).

Gerade, wenn ein Pferd lediglich zu wirtschaftlichen Zwecken erworben soll, beispielsweise als Schulpferd, dürfte die Nachlieferungsvereinbarung zweckmäßig sein.

Bei der Frage, ob die Nachlieferung eines anderen Pferdes vom Verkäufer verlangt werden muss oder nicht, sind somit die Umstände und Vereinbarungen des Einzelfalles heranzuziehen (BGH, 24.11.2009, VIII ZR 124/09).

1.2.3. Minderung, Rücktritt und Schadensersatz

Ist nun die Nachbesserung also erfolglos, unmöglich oder verweigert worden, stellt sich die Frage, wie es weiter gehen soll. Dabei spielt zum einen eine Rolle, wie erheblich die Beeinträchtigung des Pferdes wirklich ist, zum anderen, was der Käufer eigentlich erreichen möchte. Zwischen Rücktritt und Minderung des Kaufpreises muss der Käufer sich an dieser Stelle endgültig entscheiden. Ist das Recht einmal gegenüber dem Verkäufer ausgesprochen worden, so kann diese Entscheidung nicht mehr

rückgängig gemacht werden. Allenfalls bei der Minderung besteht die Option, nachträglich noch einen höheren Betrag zu mindern oder schlimmstenfalls auch noch vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich der Zustand des Pferdes nachträglich noch stark verschlechtert und so die Änderung rechtfertigt. Schadensersatz kann dagegen neben beiden Ansprüchen parallel geltend gemacht werden.

Minderung:

Hat der Käufer sich dazu entschieden, dass er mit dem Mangel des Pferdes leben oder er diesen beseitigen kann und das Pferd behalten möchte, kommt die Geltendmachung der Minderung des Kaufpreises in Betracht. Ein Vorteil hierbei ist, dass für die Minderung der Mangel der Kaufsache nicht erheblich sein muss. Schwierig kann es dagegen sein, einen geeigneten Betrag zu finden, der aufgrund des Mangels den Minderwert des Pferdes ausmacht. Pauschal lässt sich hierzu überhaupt keine Aussage treffen. Hierbei kommt es auf die Art des Mangels an, inwieweit der Käufer dadurch in der Nutzung des Tieres beeinträchtigt wird und wie der Wiederverkaufswert des Tieres sich darstellen würde. Findet man hier keine Einigung mit dem Verkäufer, wird man ohne Sachverständigengutachten zum Wert des Pferdes nicht auskommen.

Rücktritt:

Ist die Nachbesserung unmöglich oder deren Erfolg ungewiss, wird der Käufer das Pferd nicht behalten und stattdessen sein Geld zurückhaben wollen. Hierfür muss der Mangel des Pferdes aber auch erheblich sein. Was unter

Erheblichkeit wiederum zu verstehen ist, muss anhand der einzelnen Umstände im konkreten Fall ermittelt werden. Auch hier hilft im Zweifel nur ein Sachverständigengutachten weiter.

Schadensersatz:

Unter Schadensersatz sind alle weiteren Kosten zu verstehen, die der Käufer im Zusammenhang mit dem Kauf des mangelhaften Pferdes hatte, z.B.: Boxenmiete, Tierarztkosten, Hufschmied, Anwaltskosten etc...Schadensersatz kann **zusätzlich** neben der Minderung oder dem Rücktritt geltend gemacht werden.

Allerdings muss auch beim Schadensersatz differenziert werden:

Grundsätzlich muss der Verkäufer dann keinen Schadensersatz leisten, wenn er beweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft. Allein die Übergabe eines mangelhaften Pferdes stellt zwar eine Pflichtverletzung des Kaufvertrages dar. Wenn der Verkäufer aber nichts von dem Mangel wusste, auch nichts davon wissen konnte und auch sonst in keiner Weise zur Entstehung des Mangels beigetragen hat, dann ist er regelmäßig nicht zum Schadensersatz verpflichtet.

1.0 Der Pferdekauf

Beispiel

Ein Pferd wird verkauft, nach der Ankaufsuntersuchung (ohne Röntgen) ist es klinisch gesund. Nach wenigen Wochen geht das Pferd lahm und ein röntgenologischer Befund, der bereits seit längerer Zeit vorhanden ist, erweist sich als Ursache der Lahmheit. Die Behandlung des Tieres wird teuer und sehr zeitintensiv, die Prognose ist ungewiss. Der Käufer begehrt vom Verkäufer die Rückabwicklung des Kaufes zuzüglich sämtlicher seit dem Kauf entstandener Kosten, wie Boxenmiete, Hufschmied, Tierarzt etc...

Der Verkäufer nimmt das Pferd sofort gegen Rückerstattung des Kaufpreises zurück, auf Schadensersatz haftet er aber nicht, da er den röntgenologischen Befund des Pferdes nicht kannte und auch nicht kennen musste. Ihm waren keine Vor Erkrankungen des Pferdes bekannt. Somit trifft ihn kein Verschulden, welches Schadensersatzforderungen des Käufers rechtfertigen würde.

Etwas anderes gilt natürlich dann, wenn der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen hat. Dieses arglistige Verschweigen muss der Käufer allerdings nachweisen können.

Fortsetzung Beispiel

Auf dem Turnier trifft der Käufer zufällig den Vorvorbesitzer des Pferdes, der erzählt, er habe dem Verkäufer das Pferd bereits in Kenntnis und unter Mitteilung des röntgenologischen Befundes extra zu einem herabgesetzten Preis verkauft. Der Vorvorbesitzer ist noch im Besitz des Ankaufsuntersuchungsprotokolls, in dem der Befund aufgeführt ist und ist auch bereit, zu bezeugen, dass er dem Verkäufer den Mangel damals beim Verkauf schon mitgeteilt hat. In diesem Fall hat der Verkäufer in vollem Umfang Schadensersatz zu leisten.

Hat der Verkäufer zwar keine Schuld an dem Mangel, weigert sich aber, das Pferd nachzubessern oder zurückzunehmen, dann besteht zwar keine schuldhaftige Pflichtverletzung in der Übergabe des mangelhaften Pferdes, dafür aber in der Verweigerung der Gewährleistungsrechte. Damit macht sich der Verkäufer schadensersatzpflichtig für den Zeitabschnitt, **nachdem** er erfolglos zur Nachbesserung oder Rücknahme des Pferdes aufgefordert wurde. Ab diesem Zeitpunkt muss er also sämtliche Kosten für das Pferd übernehmen. Man nennt dies den **Verzugschaden**. Allerdings trifft den Käufer in dieser Hinsicht auch eine so genannte Schadensminderungspflicht, d.h. die Pflicht, die Kosten möglichst gering zu halten. Für ein lahmes Pferd, das nicht mehr geritten werden, aber in den Sommermonaten z.B. auf die Weide kann, ist die Geldtendmachung von 360,-€ Boxenmiete

monatlich plus 500,-€ Berittkosten mit Sicherheit ein Verstoß gegen Schadensminderungspflicht – diese Beträge kann der Käufer nicht erstattet verlangen. In einem Urteil (OLG Koblenz, 12.09.2005, 12 U 1047/04) wurde von pauschal 10,-€ Unterhaltskosten pro Tag für ein sportuntaugliches Pferd ausgegangen, die der Käufer als Schadensersatz geltend machen konnte. Es wurde aber auch betont, dass die Schätzung einzelfallabhängig erfolgen müsse. Schließlich wird es auch darauf ankommen, welchen individuellen Bedarf an Pflege und Betreuung das jeweilige Pferd, gerade auch aufgrund seiner Erkrankung hat (z.B. Spezialbeschlagnahme bei einer Huferkrankung).

1.2.4. Das Rückgewährschuldverhältnis

Hat der Käufer dem Verkäufer gegenüber wirksam den Rücktritt erklärt, besteht seit dem Zeitpunkt dieser Erklärung ein Rückgewährschuldverhältnis, was bedeutet, dass die Parteien einander Zug-um-Zug die empfangenen Leistungen jeweils zurückgewähren müssen. Primär wird dabei natürlich das Pferd herausgegeben gegen Rückzahlung des Kaufpreises. Sodann kann der Käufer vom Verkäufer sämtliche Aufwendungen ersetzt verlangen, die notwendig waren, um das Pferd gesund und in einem guten Zustand zu erhalten. Hierunter fallen Futter- und Unterhalts- sowie Tierarzt- und Hufschmiedkosten. Beritt und Unterricht können im Einzelfall auch dazu zählen, wenn das Pferd hierdurch nachweislich eine Wertsteigerung erfahren hat. Dies dürfte allerdings in den wenigsten Fällen vorkommen, da ein Rücktritt ja lediglich bei erheblichen

Mängeln möglich ist, was im Widerspruch zu einer gleichzeitigen Wertsteigerung durch Beritt steht. Nutzungsausfall wie beim Kraftfahrzeug kann der Pferdekäufer hingegen normalerweise nicht gegenüber dem Verkäufer geltend machen, da die Rechtsprechung das Pferd als Luxusgut einstuft, für dessen Entbehrung kein Ersatz geleistet werden muss (OLG Hamm, 08.12.2008, 6 U 136/08). Der zeitweilige Verlust von Nutzungsmöglichkeiten ist dem Geschädigten nur dann zu ersetzen, wenn es sich um ein Wirtschaftsgut handelt, welches von zentraler Bedeutung für den materiellen Lebensunterhalt ist.

Auf der anderen Seite muss sich der Käufer wiederum die gezogenen Nutzungen aus der Sache gegenüber dem Verkäufer als Vorteil anrechnen lassen. Dies heißt im Klartext: Konnte der Käufer das Pferd trotz des Mangels einige Zeit vertragsgemäß nutzen oder hat er sogar Gewinn daraus gezogen, indem er beispielsweise Deckgelder eingenommen oder ein Fohlen gezogen und verkauft hat, so muss er diesbezüglich dem Verkäufer Wertersatz leisten. Ein noch vorhandenes Fohlen muss herausgegeben werden.

Erkrankt das Pferd beim Käufer (unabhängig von dem Mangel) oder geht es gar ein, so haftet der Käufer dem Verkäufer nur dann für die Verschlechterung oder den Verlust, wenn er nicht diejenige Sorgfalt beachtet hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, also bei unsachgemäßer Behandlung des Pferdes.

1.3. Der Verkauf

Ziel des Verkaufs sollte in erster Linie sein, den Käufer möglichst zufrieden zu stellen. Dies gilt für den privaten sowie den gewerblichen Verkäufer gleichermaßen. Der private Verkäufer sollte sein Pferd in guten Händen wissen und möglichst nach dem Verkauf nur noch positive Rückmeldungen bekommen, der gewerbliche Verkäufer unterhält einen Ruf und sollte weiter empfohlen werden.

In zweiter Linie sollte der Verkäufer aber auch darauf achten, wie er seine unter 1.1 ausführlich geschilderte Haftung weitestgehend einschränken kann. Denn der Gesetzgeber hat, ebenso wie die breit angelegte Haftung des Verkäufers, Möglichkeiten geschaffen, diese Verkäuferhaftung einzuschränken. Also sollte davon auch Gebrauch gemacht werden.

1.3.1. Der private Verkauf

Der private Verkäufer kann die gesamten Gewährleistungsrechte des Käufers komplett ausschließen. Dies sollte er also auch unbedingt tun und zwar schriftlich, um den Ausschluss später unproblematisch nachweisen zu können.

Praxistipp

Wer privat ein Pferd verkauft, sollte daher immer einen schriftlichen Kaufvertrag verwenden!

Sodann stellt sich die Frage nach einer geeigneten Formulierung. „Verkauft wie gesehen und Probe geritten“ – eine immer wieder gerne verwendete Formel – ist kein hinreichender Gewährleistungsausschluss!!!

Denn diese Klausel umfasst lediglich alle Mängel, die bei der Besichtigung und beim Probereiten sichtbar waren. Gerade die gefährlichen „versteckten“ Mängel, wie nicht erkannte röntgenologische Befunde oder Allergien, Krebs oder Herzfehler und angeborene Dispositionen zu irgendwelchen Erkrankungen, die weder auf den ersten Blick sichtbar sind, noch bei der Ankaufuntersuchung entdeckt werden, sind von diesem Ausschluss nämlich nicht erfasst. Es sollten daher Formulierungen verwendet werden wie

„verkauft unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung“ oder

„verkauft unter Ausschluss jedweder Mängelhaftung“ oder

„Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr für die gesundheitliche Beschaffenheit des Pferdes, dessen Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck oder bestimmte Eigenschaften.“

Am besten sollte auch die unmissverständliche Überschrift „Haftungs“- oder „Gewährleistungsausschluss“ für diesen Passus gewählt werden.

Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit kann nicht ausgeschlossen werden, dies sollte man sicherheitshalber auch noch mit aufnehmen (z.B. „Der Verkäufer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.“).

1.0 Der Pferdekauf

Diese Formulierungen sind nur beispielhaft. Warum dieser Ratgeber keine Musterklauseln oder gar einen ganzen Formularvertrag enthält und warum der Verkäufer auch einen solchen Mustervertrag gerade nicht verwenden sollte, wird unter 1.7. genauer erklärt.

Die Gewährleistung ist Verhandlungssache zwischen den Parteien. Der private Verkäufer sollte aber hier keine großen Kompromisse eingehen. Auch bei sehr teuren Pferden können beide Parteien sich im Vorhinein bestens dadurch absichern, dass sämtliche Vorerkrankungen des Pferdes wahrheitsgemäß vom Verkäufer angegeben werden und eine umfangreiche Ankaufsuntersuchung gemacht wird, mit Röntgenbildern des Rückens, Blutprobe, Allergietests etc... Dem Käufer dann noch sechs Wochen Gewährleistung einzuräumen, erscheint überflüssig. Sollten bei der Ankaufsuntersuchung Besonderheiten auftreten, kann man diese auch immer noch einzeln verhandeln (siehe unter 1.1.3). Für beide Parteien besteht somit ein überschaubares Risiko.

Arglistige Täuschung

Der Gewährleistungsausschluss gilt selbstverständlich nicht für die Fälle, in denen der Verkäufer einen Mangel arglistig verschweigt. In Bezug auf die Angabe von Vorerkrankungen und auch anderen Eigenschaften des Pferdes wird daher immer wieder die Frage gestellt: was muss der Verkäufer alles angeben?

Hierauf gibt es natürlich keine pauschale Antwort. Auf der einen Seite müssen unerhebliche und ausgeheilte Erkrankungen nicht genannt werden,

auch nicht solche, die für den Verwendungszweck durch den Käufer keine Rolle spielen. Zum anderen gibt es Urteile, die auch schon das Verschweigen von Verdachtsmomenten im Hinblick auf eine Erkrankung des Tieres als arglistige Täuschung beurteilt haben. Was Erkrankungen angeht, so sind Verkäufer auf der ganz sicheren Seite, wenn sie auf den behandelnden Tierarzt verweisen und dem Käufer zugestehen, sich dort jederzeit erkundigen oder Einsicht in die Behandlungsdokumentation nehmen zu können. So viel Offenlegung erweckt bei den meisten Käufern ohnehin ein so großes Vertrauen, dass sie sich die Mühe, tatsächlich bei diesem Tierarzt einmal nachzufragen, erst gar nicht machen. Dies wiederum gereicht ggf. im nachträglichen Streitfall um eine Erkrankung des Pferdes dem Käufer zum Nachteil. Denn nimmt jemand beim Kauf zur Kenntnis, dass das Pferd z.B. schon einmal hinten links gelahmt hat und fragt diesbezüglich nicht nach, bzw. nimmt noch nicht einmal das Angebot des Verkäufers wahr, beim Tierarzt direkt über die Ursachen, Behandlung und Prognose nachzuforschen, dem ist insofern eigene Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Allein, dass der Käufer von der Möglichkeit, eine tierärztliche Kaufuntersuchung durchzuführen, keinen Gebrauch macht, ist hingegen unerheblich (siehe auch Beispiele unter 1.1.2)

Beispiel

Der Verkäufer verschweigt, dass das Pferd mitunter auffällige Verhaltensweisen an den Tag legt und eine diesbezügliche genauere tierärztliche Diagnostik aus Zeitgründen vor dem Verkaufstag nicht mehr vorgenommen wurde. Nach dem Kauf stellte sich heraus, dass das Pferd an dem so genannten Shivering-Syndrom litt. Der Käufer konnte den Kaufvertrag erfolgreich wegen arglistiger Täuschung anfechten, da davon auszugehen war, dass er bei dem Wissen um diese Verhaltensauffälligkeiten das Pferd nicht erworben hätte, OLG Hamm, 26.08.2008 19 U 85/07,).

Fest steht zudem, dass der Verkäufer auf konkrete Fragen des Käufers wahrheitsgemäß und vollständig antworten muss. Auch wenn der Verkäufer vielleicht manche Fragen gar nicht in der geforderten Genauigkeit beantworten kann, dann muss er eben dies offenlegen, auch Vermutungen oder Eindrücke äußern. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Verkäufer das Pferd selbst noch gar nicht lange besessen hat und von den Vorbesitzern ebenfalls nicht viel weiß. Gefährlich ist es dann, irgendwelche Zusicherungen über das Pferd „ins Blaue hinein“ zu tätigen, von denen der Verkäufer gar nicht weiß, ob sie überhaupt zutreffen. Auch dies gilt bereits als arglistige Täuschung.

Doch welche Umstände außer Erkrankungen muss der Verkäufer ungefragt mitteilen? Hier gilt die Formel: Alles, was für den Käufer offenkundig von



wesentlicher Bedeutung sein könnte, muss mitgeteilt werden. Der Verkäufer sollte sich dabei vor Augen führen, wie der Käufer das Pferd einsetzen will und ggf. auch die erkennbaren Fähigkeiten und Möglichkeiten des Käufers berücksichtigen.

Beispiel

Ein Kutschpferdegespann war einige Wochen vor dem Kauf vor einen Baum gelaufen, wobei sowohl die Kutsche als auch die Pferde leichte Beschädigungen erlitten. Kurze Zeit nach dem Kauf erlitt der Ehemann der Käuferin einen schweren Unfall mit demselben Gespann, wobei eines der Pferde sich sogar tödlich verletzte. Da der vorherige Unfall des Verkäufers beim Vertragschluss nicht erwähnt worden war, machte die Käuferin nunmehr den Rücktritt vom Kaufvertrag und Schadensersatz für Tierarztkosten und das beschädigte Geschirr geltend. In erster Instanz bekam die Käuferin Recht, in zweiter Instanz wurde die Klage hingegen abgewiesen. Grundsätzlich sei ein solch einschneidendes und dramatisches Ereignis, wie das panische Durchgehen der Kutschpferde, welches zu einer Traumatisierung der Pferde führe, zwar ein ungefragt mitteilungsbedürftiger Umstand. Die Beweisaufnahme durch Befragen von Zeugen in der Berufungsinstanz hatte jedoch ergeben, dass der vorangegangene Unfall in keiner Weise ein solch einschneidendes Ereignis gewesen war, wie es von der Klägerin geschildert worden war

und dass die Pferde hiervon keine bleibenden Schäden zurückbehalten hätten OLG Koblenz, 23.04.2009, 5 U 1124/08).

Je umfangreicher und konkreter der Verkäufer Auskunft über Vorerkrankungen gibt, desto geringer ist sein Haftungsrisiko. Denn sämtliche Umstände, von denen der Käufer beim Kauf Kenntnis erlangt, können später nicht mehr zum Gegenstand einer „Reklamation“ gemacht werden. Die Kenntnis des Käufers ist sozusagen ein zusätzlicher Haftungsausschluss und schützt den Verkäufer.

Nun wird mancher Verkäufer einwenden: je mehr Angaben zu Vorerkrankungen ich mache, desto niedriger wird der Preis ausfallen – hier ist wiederum das Verhandlungsgeschehen des Verkäufers gefragt. Ein geringer Nachlass im Preis aufgrund einer bereits aufgetretenen Erkrankung bei einem Pferd dürfte sich im Vergleich zu den Kosten eines Rechtsstreits auf Schadensersatz des Käufers wegen einer verschwiegenen Vorerkrankung jedenfalls auszahlen.

1.3.2. Der gewerbliche Verkauf

Dem gewerblichen Verkäufer wird es aufgrund des verbesserten Verbraucherschutzes vom Gesetzgeber mit der Gewährleistungsbeschränkung etwas schwerer gemacht als dem privaten Verkäufer, wobei die erste Schwierigkeit im Pferdegewerbe bereits darin besteht, den gewerblichen Verkauf von Pferden als solchen erst einmal zu identifizieren, d.h. vom privaten Verkauf zu unterscheiden. Bei der Vielzahl von Hobby-Profis und -Züchtern existiert jedenfalls eine große Grauzone von Verkäufern, deren Zuordnung zum Unternehmertum im Sinne des Verbraucherschutzrechts nicht von vorneherein eindeutig vorgenommen werden kann.

Wer ist Unternehmer?

Gewerblicher Verkäufer oder auch „Unternehmer“ ist nach der gesetzlichen Definition, wer in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt. Eine Gewinnerzielungsabsicht seitens des Verkäufers ist dazu nicht erforderlich. Ausreichend ist eine regelmäßige auf eine gewisse Dauer angelegte Tätigkeit.

Was darunter in der Praxis genau zu verstehen ist, kann pauschal nicht festgelegt werden. In einem Urteil des OLG Köln (08.08.2007, 11 U 23/07) reichte es aus, dass die Pferdezüchtung als Hobby betrieben wird und der gelegentliche Verkauf der selbst gezüchteten Pferde lediglich dazu diente, die mit der Pferdehaltung einhergehenden Verluste zu reduzieren. Auch ein Hobbyzüchter muss allerdings einen organisatorischen Mindestaufwand für eine planmäßige, dauerhafte Tätigkeit aufweisen, die auch nach außen hervortritt.

1.0 Der Pferdekauf

Beispiel

Ein Hobbyzüchter, der in den Jahren 2005-2008 vier Fohlen verkauft hatte, wurde nicht als Unternehmer im Sinne des Kaufrechts angesehen (OLG Hamm, 05. 03. 2009, 2 U 203/08).

Insofern kann z.B. eine Seite im Internet, auf dem der Züchter seine Pferde und deren Nachkommen vorstellt und zum Verkauf anbietet, ein Indiz für die Unternehmereigenschaft sein.

Praxistipp

Wenn Sie nur hobbymäßig züchten, dann verzichten Sie auf Internetauftritte oder Hochglanzanzeigen in Magazinen, in denen Sie gleich mehrere Pferde vorstellen oder gar zum Kauf anbieten. Solch eine Darstellung erweckt schnell den Eindruck einer professionellen Tätigkeit am Markt gegenüber dem potentiellen Käufer!

Vor Gericht muss der Käufer dem Verkäufer die Unternehmereigenschaft nachweisen, was sich in der Praxis oft als äußerst schwierig erweist. Von außen ermittelbar sind für den Käufer insofern lediglich Verkaufsanzeigen, Eintragungen bei der FN, Internetseiten und Auktionsdaten.

Beschränkung der Gewährleistung

Stehen sich bei einem Kaufvertrag auf beiden Seiten Unternehmer gegenüber, gelten die gleichen Regeln wie beim privaten Verkauf (siehe unter 1.3.1.).

Untereinander können die gewerblichen Verkäufer die Gewährleistungsrechte also ebenfalls komplett ausschließen.

Besonderheiten gelten lediglich zwischen einem gewerblichen Verkäufer und einem privaten Käufer, dem Verbraucher. In dieser Konstellation kann der Verkäufer die gesetzliche zweijährige Verjährungsfrist auf nicht weniger als ein Jahr reduzieren. Wenigstens aber von diesem Spielraum sollte der gewerbliche Verkäufer mit einer schriftlichen Klausel im Kaufvertrag Gebrauch machen. Eine Ausnahme gilt wiederum für den Verkauf von „neuen Sachen“. Hierfür kann die Gewährleistung gar nicht eingeschränkt werden. Fraglich ist allerdings, wann ein Pferd als eine neue Sache angesehen muss und ab wann es als eine gebrauchte Sache gilt. Bei der Geburt ist das Tier jedenfalls neu. Der BGH hat im Falle eines anderthalb jährigen Pferdes entschieden, dass dieses noch als neue Sache gelte, da es bisher weder zu Reit- noch zu Zuchtzwecken verwendet wurde (BGH, 15.11.2006, VIII ZR 3/06). Da der BGH insofern auf den Verwendungszweck des Pferdes abstellt, dürfte ein Reitpferd bis zum Anreiten als „neu“ gelten, während ein Zuchttier bis zum ersten Zuchteinsatz „neu“ sein dürfte.

Der Verkauf von Fohlen und Aufzuchtponies ist somit für Händler und Züchter besonders risikobehaftet, weil beim Verkauf dieser Pferde üblicherweise keine Röntgenaufnahmen gemacht werden. So fällt der Nachweis, dass das Pferd bei Übergabe mangelfrei war, zumeist schwer. Tritt allerdings der Mangel erst nach Ablauf von

sechs Monaten beim Käufer auf, dann ist dieser wenigstens beweisbelastet für die Tatsache, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorlag (siehe oben unter 1.2.1.). Für den Käufer besteht dann die Schwierigkeit, den Befund des Jungpferdes zurückdatieren zu können, es sei denn, es handelt sich eindeutig um eine angeborene Disposition.

1.4. Der Vermittler

Nicht selten werden bei Pferdekäufen sowohl seitens des Käufers als auch seitens des Verkäufers Vermittler eingeschaltet oder einige Personen stehen zufällig oder zwangsläufig zwischen den Kaufvertragsparteien. Gerade Pferdehändler verkaufen Pferde häufig in fremdem Namen und auf fremde Rechnung oder im eigenen Namen auf fremde Rechnung (Kommissionsgeschäft). Auch Reitlehrer oder professionelle Bereiter stehen oftmals in der Vermittlungsposition zwischen einem Käufer und einem Verkäufer. Dabei kommt es nicht selten vor, dass sich die beiden Vertragsparteien niemals persönlich kennen lernen oder überhaupt in Kontakt miteinander treten.

1.4.1. Offenlegung der Parteieigenschaft

Es sollte daher gerade bei Geschäften, die über oder in Begleitung mit professionellen Pferdeleuten abgewickelt werden, darauf acht gegeben werden, wer Vertragspartner werden soll – dies gilt auch für die Profis untereinander. Gerade bei Pferdekäufen in diesem Bereich, die nur mündlich abgewickelt werden, kommt nachträglich große Verwunderung auf, wenn eine Partei Rechte aus dem Kaufvertrag

herleiten will und diejenige Partei, die die gesamte Zeit über der einzige Verhandlungs- und Ansprechpartner war, auf einmal behauptet, sie habe damit nichts zu tun, das Pferd sei ja nur für jemand anderen verkauft worden. Hat der Vermittler dies bei den Vertragsverhandlungen nicht deutlich genug offenbart, haftet er unter Umständen selbst für den geschlossenen Vertrag gegenüber dem Vertragspartner. Gleich auf welcher Seite der Vermittler tätig wird: Will er selbst nicht Vertragspartei werden und auch nicht in Haftung genommen werden, sollte er die Vermittlung tunlichst offen legen und deutlich machen, dass er in fremdem Namen handelt. Am besten werden die wahren Parteien auch gleich schriftlich mit Adresse im Kaufvertrag festgehalten, damit von vorneherein keine Unklarheiten bestehen (siehe auch unter 1.1.1. Kaufvertrag per Handschlag).

1.4.2. Eigenhaftung des Vermittlers

Eine persönliche Inanspruchnahme des Vermittlers aus dem geschlossenen Kaufvertrag kommt neben derjenigen bei mangelnder Offenlegung der Vermittlung auch dann in Betracht, wenn der Vermittler Angaben oder Zusicherungen über das zu verkaufende Pferd macht, die er laut Verkäufer nicht hätte machen dürfen oder wenn er solche Eigenschaften des Pferdes verschweigt, die er unbedingt hätte angeben sollen. Kann der tatsächliche Verkäufer des Pferdes beweisen, dass er dem Vermittler diesbezüglich eindeutige Instruktionen gegeben hat, muss er sich das Verhalten des Vermittlers nicht zurechnen lassen. Gelingt ihm dieser Beweis nicht, haftet wiederum der Verkäufer

persönlich für sämtliche Äußerungen des Vermittlers.

Die Haftung beider Beteiligten, also Vermittler und Verkäufer nebeneinander, kommt unter Umständen dann in Betracht, wenn das Pferd z.B. ein Mangel aufweist, den der Vermittler arglistig verschwiegen hat. Der Verkäufer muss den Kaufvertrag zwar gemäß den Gewährleistungsregeln rückabwickeln, wenn das Pferd einen erheblichen Mangel bei Übergabe aufgewiesen hat. Der Vermittler, der von diesem Mangel jedoch wusste und diesen bewusst verschwiegen hat, haftet unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls auf Rückabwicklung sowie auf Schadensersatz gegenüber dem Käufer. Erforderlich für diese Haftung ist jedoch, dass er das besondere persönliche Vertrauen des Käufers in Anspruch genommen hat und ein eigenes wirtschaftliches Interesse an dem Geschäft gehabt haben muss. Für dieses eigene wirtschaftliche Interesse ist eine einfache Provisionsabrede mit Käufer oder Verkäufer nicht ausreichend. Der Vermittler muss bei dem Verkauf oder Kauf des Pferdes gleichsam in eigener Sache interessiert gewesen sein, z.B. dadurch, dass er das Pferd selbst zuvor in Zahlung genommen hat. All diese Bedingungen muss der Käufer dem Vermittler nachweisen, so dass dessen eigene Inanspruchnahme in der Praxis selten durchgesetzt wird.

1.5 Die Reitpferdeauction

Bei der Auktion hat der Käufer sein Augenmerk auf die Auktionsbedingungen zu richten, die zumeist im Katalog abgedruckt sind und denen der Käufer sich mit seinem Gebot unterwirft. Aus diesen Bedingungen sollte sich ergeben, mit

wem der Käufer den Kaufvertrag eigentlich schließt: mit dem Veranstalter der Auktion oder mit dem Beschicker. In letzterem Fall tritt der Veranstalter lediglich als Vermittler (siehe auch: 1.4.) auf – der Vertrag kommt aber mit dem Beschicker selbst zustande. Dieser ist insofern auch der richtige Adressat für Gewährleistungsansprüche des Käufers. Ist der Versteigerer laut Auktionsbedingungen hingegen der Vertragspartner des Käufers, ist dieser wiederum der richtige Ansprechpartner.

Je nachdem, welche dieser Konstellationen gegeben ist, beurteilt sich auch die Frage nach den Rechten und Pflichten der Kaufvertragsparteien.

Manche Auktionsbedingungen sehen gegenüber den Käufern Gewährleistungsausschlüsse oder Gewährleistungsbeschränkungen, Mängelanzweiffristen oder bestimmte Verjährungsfristen vor. Ob diese Klauseln jeweils wirksam sind, richtet sich zum einen danach, wer kauft und wer verkauft. In einem Verhältnis zwischen Unternehmer und Verbraucher kann z.B. die Gewährleistung nicht ausgeschlossen werden (siehe zu den entsprechenden Regelungen unter 1.3. Der Verkauf).

Zum anderen ist es auch möglich, dass bestimmte Klauseln nach dem strengen Recht über die Kontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht wirksam sind (siehe auch unter 1.7.). Ein Käufer, der sich diesbezüglich unsicher ist, sollte qualifizierten juristischen Rat einholen.

1.0 Der Pferdekauf

1.6. Der Schutzvertrag

Viele Pferdebesitzer, die ihr Pferd zu eigenen Zwecken nicht mehr nutzen können, überlassen anderen ihr Pferd unentgeltlich oder zu einem geringen Preis, die das Pferd wiederum zur eigenen Verwendung, sei es zum Reiten, zur Zucht oder als Beistellpferd nutzen können. Dabei besteht das Interesse der einen Partei hauptsächlich darin, die Verantwortung und die laufenden Kosten für das Tier abzuwälzen, gleichzeitig aber auch, das Tier gut untergebracht zu wissen. Für den anderen besteht der Vorteil in der kostenlosen oder kostengeringeren Übernahme eines Tieres – ggf. gegen das Versprechen gegenüber dem Abgebenden, bestimmte Bedingungen einzuhalten, was den Einsatz, die Handhabung und die Weiterveräußerung des Pferdes angeht. Auch hier gilt: Lediglich mündliche Vereinbarungen sind gut und wirksam, solange sich jeder daran hält und sich die Parteien einig sind. Treten jedoch Probleme auf, die die Parteien zum Zeitpunkt der Überlassung nicht berücksichtigt haben oder will sich eine Partei plötzlich nicht mehr an die Vereinbarung erinnern, sind Streitigkeiten vorprogrammiert.

Praxistipp

Den Schutzvertrag immer individuell und schriftlich aufsetzen!

Rechtlich kann der Schutzvertrag sowohl als Schenkung als auch als Kauf- oder Pachtvertrag ausfallen, dies kommt ganz darauf an, wie der wesentliche Vertragsinhalt auszulegen ist.

Folgende Checkliste soll als Anregung für die Beteiligten dienen, welche Punkte es unter anderen im Vorfeld eines Schutzvertrages zu klären gibt:

Soll das Pferd vorübergehend oder endgültig überlassen werden?

Soll das Eigentum an dem Pferd auf den neuen Besitzer übertragen werden?

Behält sich der Veräußerer vor, das Pferd zurückzufordern oder der Erwerber, das Pferd zurückgeben zu können?

Unter welchen Voraussetzungen soll eine solche Rückgabe des Pferdes möglich sein?

Wer übernimmt die normalen laufenden Kosten für das Tier?

Was gilt in einem besonderen Fall der Erkrankung/gar der Tötung des Tieres?

Zu welchen Zwecken darf das Pferd vom neuen Erwerber verwendet werden?

Hat er hierbei bestimmte Dinge zu beachten?

Darf er das Pferd weiterveräußern und hat er ggf. dem Vorbesitzer hierüber Mitteilung zu machen?

Bei Zucht: hat der Vorbesitzer Einfluss auf die Hengstwahl und wem sollen die Fohlen gehören?

Wer trägt die im Zusammenhang mit der Zucht entstehenden Kosten?

Zuletzt muss dann noch geregelt werden, welche Konsequenzen ein Vertragsverstoß für den neuen Besitzer haben soll. Ein Rückforderungsrecht des Vorbesitzers sollte sich dieser in dem Zusammenhang ausdrücklich sichern. Ist die Rückgabe des Pferdes nicht mehr möglich, da das Pferd etwa tot oder weiterveräußert ist, aber auch bei anderen kleineren Verstößen gegen die Bedingungen des Vertrages besteht

die Möglichkeit, eine Vertragsstrafe zu vereinbaren.

Unter einer Vertragsstrafe ist Zahlung einer bestimmten Geldsumme bei Zuwiderhandlung gegen den Vertrag zu verstehen. Damit bringen die Parteien trotz der wirtschaftlich oft wertlosen Transaktion eine gewisse Ernsthaftigkeit zum Ausdruck, sich an die Regeln des Vertrages auch halten zu wollen.

Voraussetzung der Wirksamkeit einer solchen Vertragsstrafe ist zum einen, dass diese individuell ausgehandelt und nicht in einem Mustervertrag vorformuliert ist. Denn Musterverträge sind wie Allgemeine Geschäftsbedingungen anzusehen und in solchen ist eine vom Gesetz abweichende und den Vertragspartner unangemessen benachteiligende Regelung – und das ist die Vertragsstrafe – nicht möglich (siehe ausführlicher zu dieser Thematik im nächsten Kapitel unter 1.7.).

Zum anderen darf die Strafsumme nicht völlig außer Verhältnis zum Wert des Pferdes stehen.

Beispiel

Eine Ponystute, welche an Hufrehe erkrankt war, wurde der Erwerberin zum Versuch der Zucht überlassen. In den vorformulierten Vertragsbedingungen, die die Verwenderin aus dem Internet hatte, war von einer Vertragsstrafe bei Zuwiderhandlung in Höhe von 2.500,- €, in Fällen erheblicher Misshandlung, Tötung oder Veräußerung an den Pferdemetzger in Höhe von 10.000,- € die Rede. Die Klage, mit der die Erwerberin auf Zahlung von 7.500,- € wegen einer

Vertragsverletzung des Schutzvertrages in Anspruch genommen werden sollte, wurde in zwei Instanzen abgewiesen. Zum einen stelle die Regelung eine unangemessene Benachteiligung dar. Zum anderen sei die Vereinbarung eines Strafvertrages, der den Wert des Tieres um das 20-fache übersteige, sittenwidrig und damit nichtig (OLG Celle, 28.01.2009, 3 U 186/08).

1.7. Warum dieses Buch keinen Mustervertrag enthält

Immer wieder kommen Anfragen von Reitern, die ein Pferd kaufen oder verkaufen, einen Vertrag mit der Reitbeteiligung oder einen Schutzvertrag zur Abgabe ihres Pferdes haben wollen, ob es da nicht einen vorformulierten Mustervertrag gebe oder ob ein Mustervertrag aus dem Internet zur Verwendung empfohlen werden könne.

Praxistipp

An dieser Stelle kann nur eindringlich vor der unkritischen Verwendung von Musterverträgen egal welcher Art und für welchen Zweck auch immer gewarnt werden!

Musterverträge berücksichtigen nicht die individuellen Gegebenheiten

Wer dieses Buch bis hierhin gelesen hat, sieht, dass es für verschiedene Verwender unterschiedliche Möglichkeiten und Bedingungen gibt, einen Pferdekauf abzuschließen, dass Parteien auf verschiedene Art und Weise benachteiligt

oder begünstigt werden können und dass verschiedene Punkte zur Disposition stehen, d.h. zwischen den Parteien verhandelbar sind.

Leider erlebe ich in meiner Praxis immer wieder, dass z.B. private Pferdekäufer mit einem schriftlichen Mustervertrag losziehen, in dem Ihnen selbst gegenüber seitens des Verkäufers die Gewährleistung ausgeschlossen wird. Pferdehändler schließen gerne nur mündliche Verträge, ohne somit von der möglichen Gewährleistungsbeschränkung auf ein Jahr Gebrauch zu machen. Manchmal kreuzen die Parteien auch in Musterverträgen zur Wahl gestellte Optionen an, die in der kaufrechtlichen Konstellation (z.B. Unternehmer - Verbraucher) gar nicht zulässig sind.

Bei der Vertragsgestaltung kommt es zunächst ganz entscheidend darauf an: wer benötigt den Vertrag gegenüber wem, für welchen Zweck und wie gestalte ich diesen Vertrag für diese Partei möglichst vorteilhaft. Zum anderen ergeben sich bei jedem Kauf Besonderheiten. Dies mag in Bezug auf die gesundheitliche Situation des Pferdes z.B. im Rahmen der Ankaufsuntersuchung sein. Manchmal wünschen die Parteien auch ein Probekaufverhältnis, ein Wieder- oder Rückkaufrecht, einen besonders geregelten Transport, eine Lebensversicherung für das Pferd oder ähnliches. Diese Dinge müssen immer individuell schriftlich geregelt werden. In Musterverträgen sind hingegen oftmals Klauseln enthalten, die sich die Parteien gar nicht richtig durchlesen und die überhaupt nicht dem von den Parteien angestrebten Zweck entsprechen.

Musterverträge unterliegen den gesetzlichen Vorgaben für Allgemeine Geschäftsbedingungen

Und Musterverträge haben noch einen weiteren Nachteil: egal wer sie verwendet und gleich ob dieser Verwender den Vertrag nur einmalig oder mehrmals verwendet: die Klauseln eines vorformulierten Mustervertrages unterliegen der strengen rechtlichen Kontrolle für Allgemeine Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen müssen unter anderem für den Verbraucher transparent sein, dürfen keine Partei unangemessen benachteiligen, nicht von wesentlichen gesetzlichen Grundgedanken abweichen, es dürfen keine überraschenden Klauseln darin enthalten sein etc...Erfüllt eine Klausel nicht diese strengen Bedingungen, so ist sie unwirksam (z.B. die Verjährungsklausel im Musterpferdekaufvertrag OLG Hamm, 24.05.2011, 19 U 162/10). Dies bedeutet, dass eine Regelung, die zwei Vertragspartner unter sich wirksam in einem Vertrag individuell vereinbaren dürften, in einem vorformulierten Mustervertrag unter Umständen unwirksam ist, da eine solche Regelung nach den Vorschriften über Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht zulässig ist.

Praxistipp

Daher kann je nach Situation und Preis des Pferdes nur dazu geraten werden, entweder den Vertrag schlicht und einfach selbst zu gestalten oder sich von einem Anwalt beraten zu lassen.



2.0 Die Tierarzthaftung

2.1. Haftung im Rahmen der Kaufuntersuchungen

Unterläuft dem Tierarzt schuldhaft ein Fehler bei der Kaufuntersuchung, so haftet er unter Umständen dem Käufer oder dem Verkäufer gegenüber auf Schadensersatz. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, die für solche Schäden aufkommt, ist heutzutage tierärztliche Pflicht.

2.1.1. Wer haftet gegenüber wem?

Hat der Käufer die Untersuchung in Auftrag gegeben, ist dieser auch Vertragspartner des Tierarztes geworden. Man spricht insofern von einer Ankaufsuntersuchung.

Dieser Begutachtungsauftrag ist ein so genannter Werkvertrag, der Tierarzt schuldet seinem Vertragspartner gegenüber die zutreffende Beurteilung des Gesundheitszustandes des Pferdes.

Stellt sich heraus, dass der Tierarzt bei der Ankaufsuntersuchung einen kaufrechtlichen Mangel des Pferdes schuldhaft übersehen hat, so kann der Käufer grundsätzlich sowohl den Verkäufer als auch den Tierarzt auf Schadensersatz in Anspruch nehmen, beide haften dem Käufer gegenüber als Gesamtschuldner. Sofern der Anspruch des Käufers nicht auf der einen oder der anderen Seite bereits aus anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründen ausscheidet, kann sich dieser also aussuchen, welchen der beiden Vertragspartner er in Anspruch nimmt. Möglich ist auch ein Vergleichschluss mit dem Verkäufer und eine Inanspruchnahme des Tierarztes darüber hinaus.

Beispiel

Die Käuferin hatte ein Dressurpferd zum Preis von 60.000,00 Euro erworben. Einige Zeit nach dem Kauf lahmte das Pferd und es stellte sich eine dauerhafte Unbrauchbarkeit als Dressurpferd heraus. Nach Einholung eines Sachverständigengutachtens über den Gesundheitszustand des Pferdes im Zeitpunkt der Übergabe nahm der Verkäufer das Pferd zurück und zahlte (zusätzlich zum Kaufpreis) zur Abgeltung der Schadensersatzforderungen der Klägerin eine bestimmte Summe. Für die gesamten Unterhalts- und Behandlungskosten des Pferdes nahm die Käuferin aber darüber hinaus den Tierarzt gerichtlich in Anspruch. Dieser hatte bei der Ankaufsuntersuchung pathologische Befunde im Bereich der Dornfortsätze, des rechten Knies und des Gleichbeins vorne rechts übersehen. Die Ansprüche gegen den Tierarzt seien durch den Vergleich mit dem Verkäufer nicht erloschen (In einem weiteren Fall ging es um einen jungen Hengst, der im Rahmen der Ankaufsuntersuchung als „ohne Befund“ beurteilt worden war. Im Rahmen der Körungsuntersuchung einige Monate nach dem Erwerb fielen jedoch einige Chips im Kniegelenk auf, die zum Zeitpunkt des Erwerbs auch schon da gewesen waren. Der Käufer konnte hier ebenfalls den Tierarzt in Haftung nehmen, ebenso wie die Käuferinnen zweier weiterer Fälle, bei denen Befunde bei der Ankaufsuntersuchung übersehen worden waren, die im Nachhinein

festgestellt wurden und die Käufer jeweils zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigten. Sie mussten Ihre Rechte aber nicht vorrangig gegenüber dem Verkäufer durchsetzen, sondern konnten gleichermaßen den Tierarzt in Anspruch nehmen (BGH, 22.12.2011, VII ZR 7/11; VII ZR 136/11; BGH 26.01.2012, VII ZR 164/11; BGH 22.03.2012, VII 129/11).

Hat hingegen der Verkäufer die Kaufuntersuchung in Auftrag gegeben, ist dieser allein der Vertragspartner des Tierarztes geworden und es ist dem Käufer regelmäßig nicht möglich, Ansprüche gegenüber dem Tierarzt geltend zu machen (OLG Hamm 29.05.2013, 12 U 178/12). Sicherheitshalber haben einige Tierärzte in ihren AGB sogar explizit die Haftung gegenüber Dritten bei Kaufuntersuchungen ausgeschlossen. Eine solche Klausel ist grundsätzlich zulässig (OLG Karlsruhe, 14.08.2013, 7 U 63/13; anders: OLG Hamm, 05.09.2013, 21 U 143/12).

Schadensersatzansprüche des Verkäufers gegen den Tierarzt im Falle der Inanspruchnahme durch den Käufer wegen eines Mangels scheitern dann ebenfalls, wenn der Käufer allein die Ankaufsuntersuchung beauftragt hat und somit alleiniger Vertragspartner des Tierarztes geworden ist, da der Verkäufer wiederum nicht in den Schutzbereich dieses Vertragsverhältnisses einbezogen wird (LG Itzehoe, 18.11.2008, 3 O 314/08). Die kaufrechtliche Gewährleistung schuldet er dem Käufer ohnehin, unabhängig davon, ob dieser einer Ankaufsuntersuchung vornehmen lässt oder nicht.

2.0 Die Tierarzthaftung

Der Verkäufer wiederum kann unter Umständen den Tierarzt in Regress nehmen, wenn dieser einen Mangel diagnostiziert, der gar nicht vorliegt und dadurch einen geplanten Verkauf vereitelt. Er kann dann sämtliche mit dem geplanten Verkauf entstandenen Aufwendungen sowie den entgangenen Gewinn als Schaden geltend machen.

2.1.2. Für welche Fehler haftet der Tierarzt?

Der Tierarzt schuldet dem Auftraggeber lediglich die ordnungsgemäße und fachgerechte Erstattung eines Gutachtens zum Gesundheitszustand des Pferdes im Zeitpunkt der Untersuchung.

Zunächst sollte dabei zwischen Tierarzt und Auftraggeber der Umfang der Untersuchung festgelegt werden, d.h. ob z.B. überhaupt und wenn ja, dann welche Röntgenaufnahmen von den Gliedmaßen oder auch dem Rücken des Pferdes gemacht werden sollen, ob Blut abgenommen werden soll, ein Allergietest erfolgen soll etc... Ggf. wird dieser Umfang dann während der Untersuchung noch erweitert, sofern klinische Indikationen hierfür vorliegen. Unter Umständen ist der Tierarzt sogar dazu verpflichtet, weitere Untersuchungen zu empfehlen.

Beispiel

Ein Pferd zeigt deutlichen Beuge- und Wendeschmerz bei der Bewegungsuntersuchung, deren Ursache auf den bisher gefertigten Röntgenbildern nicht erkennbar ist. Unterlässt der Tierarzt es, dem Käufer zu weiteren Untersuchungen zur diagnostischen Abklärung zu raten oder vom Kauf solange Abstand zu nehmen, bis die klinischen Erscheinungen ausgeheilt sind, macht er sich schadensersatzpflichtig (Landgericht Bielefeld, 18.12.2006, 9 O 95/06).

Sodann sollte der Tierarzt das Pferd sorgfältig und fachgerecht untersuchen, über vorhandene Befunde aufklären und diese in einem Untersuchungsprotokoll dokumentieren. Der Tierarzt schuldet keine Zukunftsprognosen im Hinblick auf die Entwicklung des Pferdes oder auch nur einzelner Befunde, auch muss er keine Beratung zur Kaufentscheidung leisten.

Die Schriftform für die Aufklärung des Auftraggebers ist im Übrigen nicht vorgeschrieben, die mündliche Erstattung des Gutachtens ist ausreichend (OLG Frankfurt, 28.01.2000, 24 U 64/98).

Der Tierarzt beurteilt zunächst den Allgemeinzustand des Pferdes, d.h. Ernährungs- und Pflegezustand, Fell, Körpertemperatur, Puls- und Atmung. Dann werden der Kopf, insbesondere die Augen, der Kehlgang und die Halsvenen genauer untersucht. Es folgen Nervensystem, Atmungssystem, Herz, Maulhöhle, äußere Geschlechtsorgane und eine Prüfung des Kots. Sodann wird der

Bewegungsapparat des Pferdes beurteilt, Schritt und Trab an der Hand auf der Geraden auf hartem und weichem Boden. Es folgen Provokationsproben, Untersuchungen auf dem Zirkel an der Longe etc... dabei wird auch auf Atemgeräusche geachtet und Herz- und Lungenwerte werden festgehalten. Es können noch zahlreiche zusätzliche Untersuchungen durch den Auftraggeber gewählt werden, wie z.B. die Hufzangenuntersuchung oder eine Endoskopie der Atemwege.

Bei der Röntgenuntersuchung ist ebenfalls optional, welche und wie viele Röntgenbilder angefertigt werden. Die Bewertung der Röntgenaufnahmen soll auf Empfehlung der Bundestierärztekammer standardmäßig durch Einteilung der Befunde mithilfe des sog. „Röntgenleitfadens“ erfolgen. Hierbei werden die Befunde in vier Klassen eingestuft:

Klasse I : „Idealzustand“, röntgenologisch ohne besonderen Befund und Befunde, die als anatomische Formvarianten eingestuft werden.

Klasse II: „ Normzustand“, Befunde, die von der Norm abweichen, bei denen das Auftreten von klinischen Erscheinungen in unbestimmter Zeit mit einer Häufigkeit unter 3 % geschätzt wird.

Klasse III: „Akzeptanzzustand“, Befunde, die von der Norm abweichen, bei denen das Auftreten von klinischen Erscheinungen in unbestimmter Zeit mit einer Häufigkeit von 5 bis 20 % geschätzt wird.

Klasse IV: „Risikozustand“, Befunde, die erheblich von der Norm abweichen, bei denen klinische Erscheinungen wahrscheinlich sind (über 50 %).



Es können auch Zwischenstufen gebildet werden, also II-III oder III-VI.

Ferner wird empfohlen, sowohl einzelne Befunde den verschiedenen Klassen zuzuordnen, als auch eine Gesamtbewertung vorzunehmen.

Gerade die Bildung von Zwischenklassen, insbesondere die Stufen II bis III, sorgen in der Praxis immer wieder für Streitigkeiten. Denn solche Befunde der Klasse II sollen, solche der Klasse III müssen vom Tierarzt erwähnt werden. Die Frage, ob der Tierarzt haftet, wenn er es fahrlässig unterlässt, Röntgenbefunde zu erwähnen, die der Klasse II-III zuzuordnen sind, ist bisher uneinheitlich entschieden worden.

Da nach dem Röntgenleitfaden die Erwähnung und Protokollierung von Befunden, die der Klasse II zuzuordnen sind, lediglich empfohlen, nicht aber vorgeschrieben wird, urteilte das OLG Hamm am 05.07.2005, 26 U 2/05, die Unterlassung der Erwähnung solcher Befunde sei nicht pflichtwidrig. Weiter noch geht ein Urteil des LG Lüneburg vom 08.11.2005, 4 O 233/05, welches sogar einen unprotokollierten Befund der Zwischenklasse II-III keine Haftung des Tierarztes auslösen ließ. Dieser hatte den Befund an sich zwar gegenüber der Käuferin erwähnt, allerdings die Einordnung in eine Röntgenklasse und die Protokollierung nicht vorgenommen. Der Röntgenleitfaden sei insoweit eindeutig, als dass er lediglich vorschreibe, Befunde der Klasse III zu erwähnen, von der Zwischenklasse II-III sei noch nicht einmal die Rede. Der Tierarzt habe mit der Erwähnung des Befundes an sich also bereits mehr getan, als der Röntgenleitfaden vorschreibe. Eine konträre Ansicht vertritt

das Landgericht Flensburg in einem Urteil vom 28.11.2000 sowie offenbar auch ein Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 08.09.2004, wonach bereits Röntgenbefunde der Klasse II mitgeteilt werden müssen. Die Empfehlung des Röntgenleitfadens solche Befunde auch zu erwähnen, impliziere, dass deren Erwähnung der Regelfall sei, wovon nur unter besonderen Umständen abgewichen werden könne (siehe bei Neumann, „Das Pferdekaufrecht nach der Schuldrechtsreform“, FN-Verlag, 2005).

2.1.3. Kausalität, Schaden, Beweislast

Dass der Tierarzt eine seiner ihm im Rahmen der Kaufuntersuchung obliegenden Pflichten verletzt hat, reicht indes für seine Haftung noch nicht aus. Der Geschädigte (Käufer oder Verkäufer) hat ferner zu beweisen, dass ihm aufgrund dieser Pflichtverletzung ein Schaden entstanden ist. Dass bedeutet in der Praxis, dass der Geschädigte zunächst erstmal beweisen muss, dass er überhaupt und in welcher Höhe er einen Schaden erlitten hat. Dies ist nur dann möglich, wenn das streitgegenständliche Pferd nachweislich an einer Beeinträchtigung leidet, deren Ursache für den Tierarzt zum Zeitpunkt der Untersuchung auch zu erkennen war. In der Praxis scheitert dieser Beweis häufig daran, dass Pferde aus allen möglichen Gründen erkranken können. Insbesondere Lahmheitserkrankungen können die verschiedensten Ursachen haben und lassen sich häufig nicht sicher auf bestimmte röntgenologische Erscheinungen, die zum Zeitpunkt des Kaufes vorhanden gewesen sein mögen, zurückführen. An diesem mangelnden Kausalitätsnachweis scheitern

Beispiel

Ein Pferd erleidet Jahre nach dem Kauf eine Lahmheitserkrankung, woraufhin ein Chip entfernt wird. Auf den Röntgenaufnahmen der Ankaufuntersuchung waren nur sehr geringgradige röntgenologische Erscheinungen zu sehen. Die Parteien streiten darüber, ob der Tierarzt den Chip hätte erkennen und erwähnen müssen. Im Ergebnis scheitern die Ansprüche der Käuferin, da der Tierarzt seine Pflichten aus dem Untersuchungsvertrag nicht verletzt hat. Im Übrigen liegt kein Mangel vor, wenn der Chip nicht die Ursache der Lahmheitserkrankung ist. Diese kann auch durch in der Zwischenzeit aufgetretene traumatische Ereignisse hervorgerufen worden sein (vgl. OLG Sachsen-Anhalt, 22.01.2009, 1 U 54/08 und OLG München, 23.12.2009, 3 U 2181/08).

2.0 Die Tierarzthaftung

Der Beweis im Hinblick auf die Sorgfaltspflichtverletzung des Tierarztes, dessen Verschulden sowie der Kausalitätsnachweis gelingt vor Gericht regelmäßig nur durch Einholung eines tiermedizinischen Sachverständigengutachtens. Dabei können sich die Parteien auf einen sachverständigen Veterinärmediziner einigen, ansonsten wird dieser vom Gericht bestimmt. Der somit hinzugezogene, unabhängige Sachverständige soll dann die im Prozess streitgegenständlichen Fragen aus tiermedizinischer Sicht beurteilen, soweit dies möglich ist. Sodann obliegt es dem Gericht, die juristischen Schlüsse aus den Ausführungen des Sachverständigen zu ziehen. Auch kann der Sachverständige zur mündlichen Erörterung des Gutachtens noch einmal vom Gericht zur mündlichen Verhandlung geladen werden.

In den meisten Fällen werden die Entscheidungen maßgeblich von den sachverständigen Ausführungen geprägt, auch wenn diese von Aussagen anderer außerhalb des Gerichtsverfahrens mit dem Fall befasster Tierärzte abweichen. So kommt es z.B. durchaus nicht selten vor, dass ein Tierarzt Röntgenbefunde eines Pferdes in die Klassen II-III einordnet, ein anderer Tierarzt aber wiederum eindeutig die Klasse III oder sogar III-VI als einschlägig sieht. Bei krassen und ausschlaggebenden Widersprüchen des gerichtlich bestellten Sachverständigen zu Aussagen eines anderen, von einer Partei eingeholten tierärztlichen Gutachtens, kann vor Gericht auch das Einholen eines weiteren Gutachtens erreicht werden.

Der im Falle einer festgestellten Haftung des Tierarztes zu ersetzende Schaden im Falle der fehlerhaften Ankaufsuntersuchung reicht dann vom Ersatz der Tierarztkosten für die Behandlung der nicht erkannten Erkrankung (kleiner Schadensersatz) bis hin zum Ersatz sämtlicher durch und seit dem Kauf entstandenen Kosten für das Pferd inklusive Kaufpreis (sog. großer Schadensersatz). Der geschädigte Käufer ist dann so zu stellen, als ob er das streitgegenständliche Pferd niemals gekauft hätte. Dies beinhaltet dann auch die Herausgabe des Pferdes an den Tierarzt.

2.2. Haftung bei der tierärztlichen Behandlung

Für die Haftung des Tierarztes im Rahmen der „normalen“ Behandlung gelten im Prinzip die gleichen Grundsätze wie die im Rahmen der Ankaufsuntersuchung. Der Tierarzt hat in erster Linie das Pferd sorgfältig und fachgerecht, dem tiermedizinischen Standard entsprechend, zu behandeln. Der Heilerfolg hingegen wird nicht geschuldet!

Ob das Vorgehen des Tierarztes im Einzelfall jeweils sorgfältig war und dem tierärztlichen Standard gemäß, kann nur durch ein tiermedizinisches Sachverständigengutachten vor Gericht geklärt, bzw. bewiesen werden. Dabei sind an den Klägervortrag, also den Vortrag des Geschädigten, worin denn überhaupt das tierärztliche Fehlverhalten genau bestehen soll, ebenso wie im Humanmedizinprozess nur maßvolle Anforderungen zu stellen. Das heißt, es ist durchaus zulässig, den Vorwurf gegenüber dem Tierarzt zunächst aus Laiensicht zu

beschreiben und zu formulieren (OLG Thüringen, 23.12.2009, 4 U 805/08). Hat der Tierarzt bei der Behandlung des Pferdes gegen die Regeln der tierärztlichen Kunst verstoßen und ist deswegen ein Schaden entstanden, d.h. eine Zustandsverschlechterung oder gar der Tod des Pferdes eingetreten, dann haftet der Tierarzt gegenüber dem Pferdebesitzer auf Schadensersatz.

Beispiel

Ein Tierarzt nahm bei einem Hochleistungsspringpferd eine Operation des medialen Griffelbeins vor, obgleich diese Operation durch den Befund gar nicht indiziert war. Das Pferd hätte auch zunächst konservativ behandelt werden können. Sodann wurde die Operation auch noch fehlerhaft durchgeführt, so dass das Pferd erneut operiert werden musste. Diese erneute Operation wurde dann zwar sorgfaltsgerecht durchgeführt, allerdings verstarb das Pferd danach, da es in der Aufwachphase nach der Vollnarkose stürzte. Der Tierarzt haftete dem Pferdebesitzer auf Wertersatz für das Pferd (OLG Frankfurt, 25.02.2013, 24 U 91/12).

Dennoch kann nicht jedes dramatische Ende einer tierärztlichen Behandlung auf einen Fehler des Tierarztes zurückgeführt werden.

Beispiel

Es stellt keinen Fehler des Tierarztes dar, wenn er das Pferd nach einer Anästhesie zunächst versuchen lässt, alleine aufzustehen und sich das Pferd bei seinen Aufstehversuchen so schwer verletzt, dass es schließlich eingeschläfert werden muss. Es gehört in Europa nicht zum tiermedizinischen Standard, Pferde nach einer Vollnarkose mit Aufstehhilfen zu unterstützen. Es sei die Entscheidung des Tierarztes, ob im individuellen Fall die Anwendung einer solchen Aufstehhilfe angebracht sei oder nicht. Auch diese bergen im Übrigen Gefahren beim Aufstehen des Pferdes und garantieren keine Verletzungsfreiheit (OLG Oldenburg, 08.01.2013, 6 U 193/12).

Selbst dann, wenn dem Tierarzt ein Fehler unterlaufen ist, muss vom Geschädigten bewiesen werden, dass der Schaden auch auf diesen Fehler zurückzuführen ist.

Beispiel

Ein Pferd verletzt sich im Rahmen einer anästhesierten Lahmheitsuntersuchung so schwer, dass es eingeschläfert werden muss. Der Sachverständige monierte vor Gericht zwar, dass es fehlerhaft von dem Tierarzt gewesen sei, keine weiteren Beugeproben vor der Lahmheitsanästhesie durchgeführt zu haben. Das Ergebnis der Beugeproben hätten zur Anfertigung weiterer Röntgenaufnahmen

führen können, die wiederum ggf. schon Haarrisse einer Fraktur hätten anzeigen können, was dann wiederum dazu geführt hätte, die Lahmheitsanästhesie nicht durchzuführen. Da dieser Kausalverlauf jedoch rein spekulativ war und es ebenso gut möglich war, dass sich das Pferd beim Vortraben so stark vertreten hatte, dass dies zur tödlichen Fraktur geführt habe, ging der geschädigte Pferdeeigentümer in diesem Falle leer aus (OLG Hamm, 07.10.2011, 26 U 28/11).

Stellt sich heraus, dass der Verstoß des Tierarztes gegen die Regeln der tierärztlichen Kunst einen groben Verstoß darstellt, dann kann es zu Beweiserleichterungen bis hin zu einer Beweislastumkehr zugunsten des Geschädigten bei der Kausalität des Fehlers für den Schaden kommen. Auch dies ist ein Grundsatz aus der Humanmedizin. Der Tierarzt trägt dann die Beweislast dafür, dass sein Fehler nicht zu dem eingetretenen Schaden geführt hat.

Beispiel

Ein Tierarzt hatte ein Pferd nach einer Schockbehandlung frühzeitig verlassen, ohne abzuwarten, ob sich der Kreislauf stabilisiert, so dass es wieder aufstehen konnte. Das Pferd verstarb. Der Tierarzt musste nun beweisen, dass der Tod des Pferdes nicht durch sein Verlassen eingetreten war, was ihm nicht gelang. Denn im Nachhinein ließ sich nicht mehr

mit der erforderlichen Sicherheit aufklären, ob weitere tierärztliche Maßnahmen dem Tier noch hätten helfen können (OLG Köln, 31.7.2002, 5 U 46/02), ebenso nach Euthanasierung eines Pferdes nach einer grob fehlerhaften Wundbehandlung (OLG Frankfurt, 01.02.2011, 8 U 118/10; ebenfalls OLG Schleswig, 14.01.2011, 20 U 02/09). Anders hatte ein Gericht im Falle eines groben Behandlungsfehlers bei der Behandlung von Katzen entschieden. Hier konnte der Patienteneigentümer nicht mehr beweisen, dass der Tod der Katzen auf den groben Fehler des Tierarztes zurückzuführen war, da er die toten Tiere bereits entsorgt hatte, ohne sie zuvor obduzieren zu lassen (OLG Koblenz, 18.12.2008, 10 U 73/08).

2.0 Die Tierarzthaftung

2.2.1. Dokumentationspflicht

Die Dokumentationspflicht des Tierarztes ist nicht so ausgeprägt wie in der Humanmedizin und lediglich vertragliche Nebenpflicht. Die Dokumentation der Behandlung kann aber ebenfalls bei der Beweisführung vor Gericht eine entscheidende Rolle spielen. Der Tierarzt hat durch eine sorgfältige Dokumentation seiner Behandlung des Tieres und der Beratung des Patienteneigentümers gute Möglichkeiten, sich zu entlasten. Andersherum gelten nicht dokumentierte Maßnahmen im Zweifel als nicht durchgeführt, so dass es hier auch zu Beweiserleichterungen zugunsten des Geschädigten kommen kann.

Beispiel

Nach einer Darmoperation wurden grob pflichtwidrig Kontrollen zur Untersuchung möglicher Dünndarmschlingen unterlassen. Das Pferd verstarb. Der Tierarzt musste beweisen, dass das Pferd bei ordnungsgemäßer Nachsorge nicht gestorben wäre. Dieser behauptete zwar, Kontrollen durchgeführt zu haben, hatte dies aber nicht dokumentiert, was das Gericht zu seinem Nachteil auslegte. Die Kausalität zwischen Fehler und Tod wurde somit bejaht. Das Pferd hätte eine Überlebenschance von mehr als 10 % gehabt (OLG Brandenburg, 26.04.2012, 12 U 166/10).

2.2.2. Aufklärungspflicht

Auch den Tierarzt trifft im Rahmen des Behandlungsvertrages eine

Aufklärungspflicht, wobei diese im Unterschied zur Humanmedizin im Wesentlichen eine Beratungsfunktion erfüllt, die sowohl wirtschaftliche Aspekte als auch solche des Tierschutzes berücksichtigen sollte. Die strengen Maßstäbe an die Aufklärung des Patienten in der Humanmedizin gelten in der Tiermedizin nicht. Die Aufklärungspflicht ist hier lediglich eine vertragliche Nebenpflicht, deren Verletzung aber natürlich auch Schadensersatzansprüche des Patienteneigentümers nach sich ziehen kann, wenn sie denn zu einem Schaden führt.

Beispiel

Ein Tierarzt hätte die Pferdebesitzerin vor der Kastration ihres Hengstes über die verschiedenen Methoden und deren Risiken und Kosten aufklären müssen. Da er dies nicht getan hatte, erfolgte die sodann durchgeführte Kastration ohne Zustimmung der Patienteneigentümerin und war rechtswidrig. Ob allein diese rechtswidrig durchgeführte Operation jedoch zu einem Schaden geführt hätte, ließ sich im Nachhinein nicht mehr feststellen, da der Tierarzt das Pferd zwei Tage nach dem Eingriff einfach auf die Koppel stellte, wobei es beim Reinholen ausbrach, stürzte und infolge eines Darmvorfalls eingeschläfert werden musste. Der Tod des Pferdes war eine Folge der grob fahrlässigen Vorgehensweise nach der Operation, so dass der Tierarzt hierfür in Anspruch genommen werden konnte (OLG Koblenz, 24.10.2012, 5 U 603/12).

Der Pferdebesitzer muss zunächst beweisen, dass der Tierarzt überhaupt eine Aufklärungspflicht verletzt hat (LG Münster, 17.07.2013, 2 O 128/12). Gelingt dem Pferdebesitzer aber dieser Beweis oder ist die fehlende Aufklärung zwischen den Beteiligten unstrittig, können dem Geschädigten durchaus auch die in der Humanmedizin angewandten Beweiserleichterungen bei mangelnder Aufklärung zugute kommen, z.B. hinsichtlich der Kausalität des Schadens.

Beispiel

Im Rahmen einer Trächtigkeitsuntersuchung muss der Tierarzt eine Zwillingsträchtigkeit ausschließen können. Ist ihm dies zum Zeitpunkt der Untersuchung noch nicht möglich, muss er den Züchter darauf hinweisen, dass eine weitere zeitnahe Untersuchung zur Erhebung eines solchen Befundes notwendig ist. Der Tierarzt vernachlässigte diesen Hinweis, woraufhin der Stutenbesitzer das Pferd auch nicht mehr untersuchen ließ. Der Stute mussten einige Monate später dann per Kaiserschnitt zwei tote Fohlen entnommen werden, in der Folgesaison schlug die Besamung fehl. Der Tierarzt musste für diese Folgen einstehen, da man ohne Beweis des Pferdebesitzers davon ausgehen konnte, dass er bei entsprechender (unstrittig nicht erfolgter) Aufklärung die Stute rechtzeitig noch einmal hätte untersuchen lassen und bei diagnostizierter Zwillingsträchtigkeit diese frühzeitig beendet hätte (OLG Celle, 14.02.2011, 20 U 02/09).



2.2.3. Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht des Tierarztes über die Behandlung sowie das damit einhergehende Einsichtsrecht des Patienteneigentümers ergeben sich sowohl unmittelbar aus dem tierärztlichen Behandlungsvertrag als auch aus den §§ 809, 810 BGB. Dabei hat der Patienteneigentümer das Recht, unmittelbar in die Dokumentation, also auch in Röntgenaufnahmen etc... einzusehen. Er kann auch die Weiterleitung an einen weiterbehandelnden Tierarzt verlangen oder Duplikate oder Kopien gegen Kostenerstattung anfordern (OLG Köln, 11.11.2009, 5 U 77/09).

In der Praxis ergeben sich hier selten Probleme, solange der Patienteneigentümer selbst die Auskunft des Tierarztes einfordert. Komplizierter wird es, wenn der Käufer eines Pferdes beim Tierarzt des Vorbesitzers nachfragt, ob und in welchem Umfang das Tier denn dort in Behandlung war.

Unproblematisch ist auch dies, wenn die Nachfrage z.B. lediglich zum Zwecke der Weiterbehandlung des Pferdes erfolgt, denn dann kann der Käufer schlichtweg die Zustimmung des Vorbesitzers erbeten, der dann dem Tierarzt zugestehen kann, die entsprechenden Auskünfte zu geben.

2.2.4. Schweigepflicht

Liegt diese Zustimmung des Vorbesitzers nicht vor, ist die Frage, ob der Tierarzt eine Schweigepflicht hat.

Das Recht zu Schweigen hat der Tierarzt in jedem Falle, da er keine Daten seiner Vertragspartner preisgeben muss. Dies entfällt aber dann, wenn der Tierarzt vor Gericht befragt wird – dann ist er zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet.

Ob er außergerichtlich dazu verpflichtet ist, Dritten gegenüber zu schweigen, ist äußerst fragwürdig. Der Verstoß gegen die tierärztliche Schweigepflicht ist zwar im Strafgesetzbuch im Zusammenhang mit der ärztlichen Schweigepflicht normiert. Hintergrund dieses Gesetzes ist es jedoch, den persönlichen Geheimnisbereich des Menschen zu schützen. Im Hinblick darauf, dass auch Tiere auf Menschen übertragbare Krankheiten haben können, wurde der Tierarzt mit in den Kreis der Geheimnisträger aufgenommen. Zweck dieses Gesetzes war es aber nicht, wirtschaftliche Interessen von Verkäufern zu schützen, die beim Verkauf des Pferdes eine Vorerkrankung verschwiegen haben (LG Dortmund, 9.2.2006, 4 S 176/05). Ein strafrechtlich relevanter Verstoß des Tierarztes gegen die Schweigepflicht wird daher bei einer nicht auf den Menschen übertragbaren Krankheit wohl kaum darin zu finden sein, wenn er dem Pferdebesitzer Auskunft über Behandlungen des Tieres im Auftrage des Vorbesitzers gibt.

Nun ist die Schweigepflicht jedoch auch zivilrechtliche Nebenpflicht aus dem Vertrag mit dem Auftraggeber und auch tierärztliche Berufspflicht (§ 4 der Musterberufsordnung für Tierärzte). Gerät der Tierarzt nun in einen

Interessenkonflikt, da er sich sowohl dem Verkäufer eines Pferdes als auch dem Käufer eines Pferdes gegenüber zum Schweigen bzw. zur Auskunft verpflichtet sieht, hat auch hier die Musterberufsordnung der Tierärzte einen guten Tipp parat: „Im Zweifel soll sich der Tierarzt von der Tierärztekammer beraten lassen.“

2.0 Die Tierarzthaftung

2.2.5. Schadenspositionen

Wird dem Pferdeeigentümer schließlich ein Schadensersatzanspruch gegen den Tierarzt zugesprochen, stellt sich die Frage nach der Höhe, bzw. nach den ersatzfähigen Positionen. Schmerzensgeld für das Tier und im eigenen Namen wie beim Menschen? Nutzungsausfall wie beim Auto? Nutzlose Aufwendungen für Boxenmiete, obgleich das Pferd unreitbar ist?

Dass man für ein Tier kein **Schmerzensgeld** fordern kann, liegt auf der Hand, schließlich werden Tiere nach dem Gesetz immer noch wie Sachen behandelt. Außerdem würde eine Geldzahlung bei dem gepeinigten Tier wohl auch keine Genugtuungsfunktion erfüllen. Doch wie sieht es mit einem Schmerzensgeld für den Menschen aus, der ein geliebtes Tier verloren hat? Mit dieser Frage haben sich tatsächlich einige Gerichte, ja sogar der Bundesgerichtshof befasst.

Beispiel

In dem vom höchsten deutschen Zivilgericht zu entscheidenden Fall war die 14 Monate alte Labradorhündin der Klägerin von einem Trecker überfahren worden. Die Geschädigte machte gegenüber dem Fahrzeughalter Schadensersatz wegen entstandener Tierarzkosten, Wiederbeschaffungskosten für einen neuen Labradorwelpen und außergerichtliche Rechtsanwaltskosten als materiellen Schaden geltend. Soweit ist dies üblich. Zusätzlich beantragte sie jedoch ein eigenes Schmerzensgeld mit der Begründung, durch

das Erlebnis habe sie eine schwere depressive Episode erlitten, welche die Durchführung einer medikamentösen Langzeitbehandlung zur Folge hatte. Den materiellen Schadensersatz bekam die Klägerin vor dem Landgericht Aachen zugesprochen. Das Schmerzensgeld der Klägerin wegen Ihres eigenen durch den Tod des Hundes ausgelösten Gesundheitsschadens lehnten alle Instanzen ab. Die Trauer bei der Verletzung oder Tötung von Tieren, mag sie auch noch so verständlich und nachvollziehbar sein, gehöre nun mal zum allgemeinen Lebensrisiko und sei deswegen klar abzugrenzen von den Schäden, die durch den Verlust besonders nahe stehender Menschen entstehen. Die Beeinträchtigung des Unfallopfers wird bei besonders engen personalen Beziehungen als Beeinträchtigung der eigenen Integrität angesehen und somit nicht mehr als das „normale“ hinzunehmende Lebensrisiko, welches wir bei der Teilnahme an den Ereignissen unserer Umwelt empfinden (BGH, Urteil vom 20.03.2012, VI ZR 114/11; vgl. auch BGH, Urteil vom 14.06.2005, VI ZR 179/04).

Hingegen ist natürlich der **wirtschaftliche Wertverlust** durch den Tod des Pferdes oder die Unbrauchbarkeit und dadurch eingetretene **Wertminderung** genau wie im Sachschadensrecht zu ersetzen. Ebenso wie in der Sachschadenspraxis wird auch beim Pferd der Wertverlust oder der Minde wert vom Sachverständigen ermittelt. Dabei soll der objektive Marktwert

des Pferdes unter Berücksichtigung von Alter, Abstammung, Exterieur, Interieur, Grundgangarten, Leistungen im Sport oder in der Zucht und nicht zuletzt des Gesundheitszustandes ermittelt werden. Gerade wenn das Pferd aufgrund des Schadensfalles bereits tot ist, kommt es natürlich darauf an, wie viele Anknüpfungspunkte der Sachverständige im Prozess noch hat. Vorteilhaft ist es dann, wenn noch Videos von dem Pferd existieren. Dann wird unter Berücksichtigung vergleichbarer Pferde, die am Markt angeboten werden, der objektiv für dieses Pferd zu erzielende Preis ermittelt.

Dennoch sind die meisten Geschädigten enttäuscht, wie niedrig der objektive Marktwert des eigenen Pferdes dabei oft ausfällt. Schließlich ist das eigene Pferd für einen selbst immer wertvoller als der Durchschnitt. Ggf. wurde auch mehr dafür gezahlt oder ein höheres Angebot zum Weiterverkauf bestand bereits. Diese Faktoren kann ein Gericht zur Schätzung des Wertes zwar auch mit heranziehen, sie bestimmen aber nicht zwingend den objektiven Wert.

Auch einen **Nutzungsausfall** wie beim Kraftfahrzeug kann der Geschädigte für ein normales Reitpferd nicht gegenüber dem Schädiger geltend machen, da die Rechtsprechung das Pferd als Luxusgut einstuft, für dessen Entbehrung kein Ersatz geleistet werden muss (OLG Hamm, 08.12.2008, 6 U 136/08). Der zeitweilige Verlust von Nutzungsmöglichkeiten ist dem Geschädigten nur dann zu ersetzen, wenn es sich um ein Wirtschaftsgut handelt, welches von zentraler Bedeutung für den materiellen Lebensunterhalt ist. Dies kann bei

Zuchtpferden durchaus einmal der Fall sein. Auch gibt es bei diesen einen prognostizierbaren wirtschaftlichen Ertrag, der durch den Schadenseintritt ausfällt.

Die **Unterhaltskosten** in Form von Boxenmiete, Futter- und Hufschmiedkosten werden ebenfalls nicht ersetzt. Es handelt sich um so genannte „frustrierte Aufwendungen“, soll heißen, dass man diese Ausgaben ohnehin getätigt hätte, auch wenn das Pferd gesund gewesen wäre. Die Kosten sind damit nicht unfallbedingt entstanden (OLG Stuttgart, 02.12.2011, 3 U 107/11).

2.3. Vertragliche Haftungsbeschränkungen

Auch Tierärzte arbeiten häufig mit Musterformularverträgen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in denen regelmäßig der Versuch unternommen wird, die gesetzliche Haftung des Tierarztes in irgendeiner Form zu beschränken oder zu begrenzen. Wie bereits dem Kapitel 1.7. über den Musterformularvertrag zu entnehmen ist, ist dies kein einfaches Unterfangen, eine Klausel wirklich gerichtstauglich zu formulieren, so dass, wenn Zweifel an der Wirksamkeit einer Klausel bestehen, nur qualifizierte juristische Beratung empfohlen werden kann.

Was grundsätzlich nicht möglich ist, ist die Haftung des Tierarztes im Rahmen der Behandlung (oder auch der Kaufuntersuchung) für einfache Fahrlässigkeit auszuschließen, also auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit kann ohnehin nicht ausgeschlossen werden. Möglich dürften

hingegen summenmäßige Haftungsbeschränkungen sein, ähnlich wie beim Pensionsvertrag (siehe unten unter 3.3.5.).

Auch eine Verkürzung der gesetzlichen dreijährigen Verjährungsfrist ist zulässig, allerdings darf diese nicht auf unter ein Jahr ab Verjährungsbeginn verkürzt werden.

Wann die Verjährung beginnt, kann unterschiedlich ausfallen: grundsätzlich beginnt die Verjährung mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Erhält der Geschädigte jedoch erst nach Ablauf der Verjährung Kenntnis von den seinen Anspruch begründenden Tatsachen, beginnt die Verjährungsfrist erst zu diesem Zeitpunkt, es sei denn der Betreffende hätte zuvor ohne grobe Fahrlässigkeit von diesen Umständen Kenntnis erlangen müssen, dann wäre dieser Zeitpunkt maßgeblich, zu dem er die entsprechenden Tatsachen hätte wissen können. Spätestens nach Ablauf von 10 Jahren ab Entstehung des Anspruches besteht aber auch diese Möglichkeit nicht mehr, bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sind dies 30 Jahre ab der Pflichtverletzung.



3.0 Die Pferdezucht

Im Rahmen der Zucht spielen natürlich die Kapitel dieser Broschüre alle eine Rolle, insbesondere der Verkauf von Jungpferden, die Haftung des Tierarztes und die Halterhaftung. In diesem Kapitel werden deswegen aus den verschiedenen Bereichen spezielle Probleme aus der Zucht noch einmal herausgestellt, mit denen die Rechtsprechung sich schon auseinandersetzen musste.

3.1. Die Fehlbesamung

Überall wo Menschen handeln, passieren Fehler. Entdeckt ein Züchter nach mühevoller Aussuchen des Hengstes, Besamung der Stute, Betreuung der Trächtigkeit bis hin zur Geburt des Fohlens schließlich, dass das Fohlen gar nicht das so sorgsam ausgewählte Erbgut enthält, sondern von einem anderen Hengst abstammt, ist der Ärger natürlich groß. Doch welche Rechte stehen ihm gegen den Hengsthalter zu? Wird von diesem lediglich die Lieferung und Übereignung des Hengstspermas geschuldet und lässt der Stutenhalter die Besamung selbst durch einen eigenen Tierarzt durchführen, dann kommen zwei getrennte Verträge des Züchters mit jeweils unterschiedlichen Vertragspartnern zustande. Beim Erwerb des Spermas handelt es sich dann um einen ganz normalen Kaufvertrag. Somit stehen dem Käufer die kaufvertraglichen Gewährleistungsrechte zu, zwei Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Lieferung. Ein Züchter muss sich bei Entdecken des Fehlers somit mit der Geltendmachung seiner Ansprüche beeilen, bedenkt man, dass durch ggf. mehrere Besamungsversuche, die Trächtigkeit und die Geburt bis zum Zeitpunkt der Feststellung der Gene beim Brennen

und Eintragen des Fohlens bereits viel Zeit verstreicht. Die Lieferung von Sperma eines anderen als dem bestellten Hengst gilt als Falschliefung und berechtigt den Käufer zur Geltendmachung von Gewährleistungsrechten. Dabei dürften Nacherfüllung und Rückabwicklung des Vertrages gleichermaßen ausscheiden, da dies naturgemäß nach erfolgreicher Besamung der Stute mit dem falschen Samen und Geburt des Fohlens mit der falschen Abstammung unmöglich ist. Doch wie stellt sich der Schaden des Stutenhalters dar? Kann er die Decktaxe zurückverlangen? Und ist das gesunde Fohlen eines anderen Hengstes und die damit in Verbindung entstandenen Kosten ein Schaden?

Beispiel

Die Klage eines Züchters, der feststellen musste, dass sein Fohlen nicht vom gewünschten Springvererber sondern von einem Dressurhengst abstammte, wurde über zwei Instanzen abgewiesen. Zum einen stelle das gesunde Fohlen keinen „Minderwert“ dar, da man überhaupt nicht prognostizieren könne, wie sich ein Fohlen von dem anderen Vererber entwickelt hätte. Die Kosten für die Besamung, die Unterhaltskosten für Stute und Fohlen sowie die Aufzuchtungskosten wären für das andere Fohlen gleichermaßen entstanden, damit handelt es sich um „frustrierte Aufwendungen“. Auch die Behauptung des Züchters, dass ein Fohlen von dem ausgewählten Hengst dreimal soviel wert gewesen sei, wie

von dem gelieferten, ließe sich nicht beweisen. Allenfalls die zu hoch bezahlte Decktaxe hätte man als Schaden diskutieren können, allerdings wurde in der zweiten Instanz dann ohnehin die Verjährung der Ansprüche festgestellt (LG Arnsberg, 24.03.2010, 2 O 216/09; OLG Hamm, 11.01.2011, 19 U 52/10, ebenso OLG Hamm, 23.02.2010, 19 U 133/09).

3.2. Verkauf von Fohlen und Jungpferden

Ergänzend zum 1. Kapitel dieses Buches werden hier einige Abweichungen beim Pferdekauf dargestellt, die im Zusammenhang mit dem originären Verkauf vom Züchter auftreten.

3.0 Die Pferdezucht

3.2.1. Gefahrübergang

Eine Besonderheit beim Fohlen- und Jungpferdekauf ist, dass in vielen Fällen das gekaufte Pferd nicht zeitgleich mit dem Kaufvertragschluss an den Käufer übergeben wird. Bis zum Absetzen bleiben Fohlen ohnehin bei der Mutterstute. Aber auch Fohlen, die nach dem Absetzen verkauft werden, sollen oftmals zur Aufzucht noch beim Züchter verbleiben. Manche Käufer lassen ihr Jungpferd sogar beim Verkäufer anreiten. Doch wer trägt das Risiko, wenn mit dem Pferd in der Zwischenzeit etwas passiert, z. B. ein schwerwiegender Weideunfall, der eine dauerhafte Beeinträchtigung zur Folge hat oder eine Erkrankung, aufgrund derer das Pferd ggf. sogar euthanasiert werden muss? Grundsätzlich geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Kaufsache erst mit der Übergabe derselben an den Käufer auf diesen über. Vereinbaren die Parteien z. B. bei einem Kauf, dass das Pferd erst einige Tage später vom Käufer abgeholt werden soll, so liegt das Risiko, dass dem Pferd in dieser kurzen Zwischenzeit etwas passiert, regelmäßig noch beim Verkäufer. Geschieht also etwas mit dem Pferd, so dass es nicht mehr an den Käufer übergeben werden kann, erhält der Verkäufer den Kaufpreis auch nicht, trotz abgeschlossenen Kaufvertrages. Dadurch dass der Verkäufer seiner Pflicht, das Pferd zu übergeben, ja nicht mehr nachkommen kann, verliert er auch den Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises.

Dieser Grundsatz wird jedoch der Gefahrtragung des Züchters, der ein Fohlen oder Jungpferd verkauft, für den langen Zeitraum, den das Pferd

noch bei ihm verbringt, bis es tatsächlich den Besitzer wechselt, oftmals nicht gerecht.

Praxistipp

Der Züchter sollte in seine Kaufverträge schriftlich aufnehmen, dass die „Gefahr der Verschlechterung und des Untergangs“ oder auch „Risiko und Kosten“ abweichend von der gesetzlichen Regelung bereits mit Unterzeichnung des Kaufvertrages auf den Käufer übergehen.

Der weitere Verbleib des Pferdes beim Züchter ist dann ein zweiter vom Kauf unabhängiger Vertrag, der die „Verwahrung“ und Sorge für das Pferd zum Inhalt hat, ähnlich wie das Pensionspferdeverhältnis. Hier müssen sich die Parteien dann über die Tragung der Kosten einig werden und wer genau welche Pflichten übernimmt, insbesondere im Falle der Erkrankung des Pferdes und Notwendigkeit eines Tierarztbesuches.

3.2.2. Gewährleistung

Die gesetzliche Gewährleistung für die Mangelfreiheit der Kaufsache kann der Züchter im Gegensatz zum Verkäufer eines älteren Pferdes bei einem Fohlen oder Aufzucht Pferd weder ausschließen noch von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzen.

Denn diese Pferde gelten nach der Rechtsprechung als „neue“ Sachen, sofern sie noch nicht zu einem bestimmten Verwendungszweck, also z. B. dem Reiten, Fahren oder der Zucht vom Menschen eingesetzt worden sind.

Beispiel

Bei einem sechs Monate alten Hengstfohlen, welches von seinem Käufer auf einer Fohlenauktion ersteigert worden war, wurde einige Zeit nach dem Kauf ein angeborener Herzfehler festgestellt. Der Verkäufer konnte sich hier nicht mit Erfolg auf seine Verkürzung der Verjährungsfrist von einem Jahr berufen, da diese nicht für „neue“ Sachen im Sinne des Gesetzes gelten konnte. Die gesetzliche zweijährige Gewährleistung kann bei neuen Sachen gegenüber dem Verbraucher nicht verkürzt werden. Als „neu“ gelte ein Pferd, welches sechs Monate alt und noch nicht einmal von der Mutter abgesetzt worden sind völlig unzweifelhaft (BGH, 15.11.2006, VIII ZR 3/06).

Dies gilt allerdings nur in der Konstellation, in der ein Verbraucher ein Pferd vom professionellen Züchter kauft. Ein privater Verkäufer oder zwei Züchter untereinander können auch beim Fohlenverkauf die Gewährleistung vollumfänglich ausschließen.

3.3. Tierarztfehler

Im Rahmen der Zucht ist die tierärztliche gynäkologische Betreuung der Stute besonders wichtig. Auch hierbei passieren Fehler, für die der Tierarzt nicht immer haftbar gemacht werden kann. Im frühen Stadium der Trächtigkeit kann oftmals noch keine sichere Trächtigkeitsdiagnose gestellt werden. Auch die gefürchtete Zwillingsträchtigkeit kann manchmal noch nicht ausgeschlossen werden. Wird die Untersuchung zu früh vorgenommen, führt sie vielleicht noch zu keinem sicheren Ergebnis und muss einige Tage später wiederholt werden. Andererseits kann eine Zwillingsträchtigkeit, je früher sie erkannt wird, um so besser und risikoärmer für die Stute gehandhabt werden. Ein Fehler des Tierarztes ist in diesem Zusammenhang noch nicht unbedingt darin zu sehen, dass er eine Trächtigkeit oder auch eine Zwillingsträchtigkeit noch nicht erkennen kann, denn Fehldiagnosen können auch bei einer sorgfältigen Vorgehensweise nie ausgeschlossen werden.

Fehlerhaft ist es jedoch, wenn die gebotene Untersuchung gar nicht durchgeführt wird oder wenn der Züchter nicht darüber aufgeklärt wird, dass eine Wiederholung der Untersuchung notwendig ist, um endgültige Befundssicherheit zu erhalten und dann aufgrund der mangelnden Aufklärung die Folgeuntersuchung zur Sicherung des Befundes unterbleibt (siehe oben unter 2.2.2.).

Beispiel

Ein Tierarzt stellte bei einer Stute trotz sorgfältiger Vorgehensweise fehlerhaft fest, dass diese nicht trächtig sei und bescheinigte dies auch dem Züchter. Daraufhin nahm kurze Zeit später ein zweiter Tierarzt eine Tupferprobe, eine Woche später kam es zu einem Abort der Stute. Das Gericht entschied, dass der erste Tierarzt nicht für den Abort der Stute verantwortlich zu machen sei. Fehldiagnosen kämen vor und trotz der unzutreffenden Bescheinigung der Nichtträchtigkeit hätte sich der zweite Tierarzt vor der Durchführung der Tupferprobe selbst noch einmal von der Trächtigkeit der Stute, bzw. Nichtträchtigkeit durch eine eigene Untersuchung überzeugen müssen. Dieses Fehlverhalten des zweiten Tierarztes könne dem ersten Tierarzt trotz Fehldiagnose nicht zugerechnet werden (LG Mannheim, 24.11.2011; 11 O 61/10).

3.0 Die Pferdezucht

3.4. Haftung und Versicherung beim Deckakt

Das Auskeilen der Stute beim Paarungsakt ist ein natürliches Verhalten, welches auch durch Sicherungsvorkehrungen nicht restlos verhindert werden kann. Das Risiko der Verletzung des Hengstes trägt zumeist allein der Hengsthalter. Auch vertragliche Haftungsbedingungen und der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch den Stutenhalter helfen da nicht weiter. Wird der Hengst beim Deckakt durch die Stute verletzt, da die Halter einvernehmlich auf Vorsichtsmaßnahmen wie das Fixieren der Stute verzichtet haben, haftet der Stutenhalter nicht für den Schaden. Der Hengsthalter handelt dann „auf eigene Gefahr“.

Beispiel

Deckakt sollte auf der Weide stattfinden, nachdem Hengst und Stute sich beschnuppert hatten. Nachdem die Stutenhalterin der Hengsthalterin mitgeteilt hatte, die Stute sei bislang immer friedlich gewesen, verzichteten die Parteien auf Sicherungsmaßnahmen, wie z.B. die Fesselung der Stute oder die Paarung im Probierstand. Während des Deckaktes trat die Stute dann aber plötzlich aus und traf den Hengst so heftig, dass dieser infolge eines nicht mehr behandelbaren Trümmerbruches eingeschláfert werden musste. Die Hengsthalterin begehrte nun Schadensersatz von der Stutenhalterin aus der verschuldensunabhängigen Tierhalterhaftung. Die Voraussetzungen der Tierhalterhaftung lagen

nach Ansicht des Gerichts auch vor, da sich unzweifelhaft die typische unberechenbar Tiergefahr in dem Unfall realisiert hatte. Die Stute hatte dadurch den Schaden bei der Hengsthalterin verursacht. Dennoch wurde die Klage der Hengsthalterin abgewiesen. Das Gericht ließ das eigene Mitverschulden der Hengsthalterin an dem Vorgang so schwer wiegen, dass es die allgemeine Tiergefahr der Stute, für deren Halterin, bzw. deren Versicherung hätte zurücktreten müssen, vollständig dahinter zurücktreten ließ (OLG Koblenz, 16.05.2013, 3 U 1486/12).

Auch die Klausel im Deckvertrag vermochte der Geschädigten hier nicht weiter zu helfen. In dieser Klausel, wie sie in vielen Allgemeinen Bedingungen bei Deckverträgen üblich sind, verpflichtete sich der Stuteneigentümer zum „Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den Fall, dass die Stute den Hengst verletzt.“ Diese Haftpflichtversicherung bestand vorliegend auch, allerdings war sie in diesem konkreten Fall nicht zum Eintritt verpflichtet. Dies wäre sie nur dann gewesen, wenn das Gericht von einer Haftung der Stutenhalterin ausgegangen wäre, die nicht vollständig hinter dem eigenen Verschulden der Hengsthalterin zurückgetreten wäre.

Auch wenn sämtliche Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden, kommt es nicht unbedingt zu einer Haftung des Stutenhalters, wenn die Stute den Hengst verletzt, insbesondere dann nicht, wenn der Hengsthalter im

Deckvertrag das Risiko für den Deckakte vollständig selbst übernommen hat.

Beispiel

Die durch Bremse und Fesselung gesicherte Stute schaffte es trotzdem, sich bei einem Panikausbruch zu befreien und den Hengst so heftig in die Magengegend zu treten, dass dieser nach einer Operation eingeschläfert werden musste. Das Gericht vertrat hier die Ansicht, der Hengsthalter habe durch den Vertrag das volle Risiko für die Durchführung des Deckaktes selbst übernommen. Der Stutenhalter habe hingegen darauf keinerlei Einfluss mehr gehabt. Wenn die vom Hengsthalter verwendete Spannvorrichtung zur Verhinderung der Schädigung des Hengstes versage, dann könne eben dieses verbleibende Restrisiko, welches der Paarungsakt bei Tieren nun mal naturgemäß beinhalte, interessengemäß nicht dem Stutenhalter aufgebürdet werden. Der in diesem Fall vom Gericht befragte Sachverständige bestätigte, dass es keine absolut sichere, jedes Risiko ausschließende Fixierungsmethode gebe. Jede Methode sei mit Vor- und Nachteilen verbunden. Ganz ausschließen könne man die Verletzung des Hengstes somit nie. Da der Hengsthalter im eigenen materiellen Interesse den Hengst dem Deckakt zuführe, müsse dieser die Verletzungsgefahr letztlich in Kauf nehmen (OLG Saarbrücken, 18.12.1996, 5 U 568/96).

Die gleichen Haftungsgrundsätze dürften spiegelbildlich ebenso im Falle der Verletzung der Stute durch den Hengst gelten. Der Stutenhalter führt die Stute schließlich dem Hengst im eigenen Interesse zu. Verzichtet er selbst dabei auf allgemein übliche Sicherheitsvorkehrungen, dann nimmt er das Risiko der Verletzung seiner eigenen Stute in Kauf, weshalb sein eigenes Mitverschulden die Haftung des Hengsthalters in einem solchen Falle beseitigen dürfte.

Hat der Stutenhalter allerdings auf die Sicherheitsvorkehrungen keinen Einfluss, da diese vertraglich komplett in den Pflichtenkreis des Hengsthalters fallen, dann hätte der Stutenhalter Ansprüche gegen den Hengsthalter auf Schadensersatz, wenn dieser die Sicherheitsvorkehrungen nicht einhält und die Stute dadurch eine Verletzung erleidet.



4.0 Die Pferdepension

4.1. Dogmatische Einordnung

Die Pferdehaltung hat sich für viele Hofeigentümer zum wichtigen Wirtschaftszweig entwickelt. Die Nachfrage durch viele begeisterte Pferdesportler ist hoch. Speziell im Gesetz geregelt ist die Pferdeeinstellung bis heute nicht, so dass die vorhandenen Regeln über Miete, Pacht, Dienstleistung und Verwahrung Anwendung finden müssen. Der klassische „Pferdepensionsvertrag“, unter dem die Bereitstellung einer Box inklusive Fütterung, Weidegang, Nutzung einer Reitanlage etc... zu verstehen ist, wird mitunter von der Rechtsprechung als Vertrag eigener Art angesehen, mit verschiedenen Elementen des Miet-, Dienstleistungs- und Verwahrungsvertrages. Seit einem Urteil des OLG Brandenburg vom 28.06.2006, 13 U 138/05, (mittlerweile bestätigt durch OLG Oldenburg, 04.01.2011, 12 U 91/10) wird der Pensionsvertrag überwiegend jedoch als reiner entgeltlicher Verwahrungvertrag angesehen (so auch: AG Lehrte, 11.05.2010, 9 C 857/09; LG Ulm, 19.04.2004, 1 S 184/03; LG Wuppertal, 13.01.2011, 17 O 280/09; AG Menden, 29.04.2009, AG Düsseldorf, 19.02.2004, 27 C 9755/03; OLG Hamm 13.05.2004, 24 U 22/04). Es kann aber ein anderes Vertragsverhältnis bestehen, wenn tatsächlich nur eine Box vermietet (Mietvertrag) oder eine Weide selbständig verpachtet wird (Pacht), (LG Frankenthal, 13.01.2010, 2 S 223/09 und AG Ludwigshafen, 18.06.2009, 2 C 529/08). Hier stehen dann wiederum das Miet- bzw. das Pachtrecht im Vordergrund. Auch bei einer Robusthaltung, bei der die Pflichten des Weideverpächters auf ein Minimum beschränkt sind, sei von einem reinen Pachtverhältnis

auszugehen (AG Essen, 31.08.2007, 20 C 229/06).

Diese dogmatischen Differenzierungen mögen den Einstaller und den Stallbesitzer primär nicht interessieren, sie wirken sich jedoch unmittelbar auf die Praxis aus. Denn danach, welches Vertragsrecht nun vom örtlich zuständigen Gericht auf den jeweiligen Vertrag für anwendbar gehalten wird, richtet sich maßgeblich, welche Kündigungsfristen gelten, ob der Pensionsbesitzer ein Pfandrecht am eingestellten Pferd hat sowie auch Haftungs- und Beweislastregeln. Da die Rechtsprechung auf diesem Gebiet bisher durchaus unübersichtlich ist, gilt bei Pensionshaltungsstreitigkeiten einmal mehr die These vom Befinden vor Gericht gleich dem auf hoher See.

4.2. Einstellung per Handschlag

Auch wenn kein schriftlicher Vertrag zwischen Pensionswirt und Einstaller geschlossen wird, kommt der Pensionsvertrag faktisch durch die Unterbringung und Versorgung des Pferdes gegen Zahlung einer monatlichen Vergütung zustande. Dies ist dann der Pferdepensions- oder auch Einstellungsvertrag. Pflicht des Einstellers ist die Zahlung der monatlichen Vergütung, Pflicht des Verwahrers ist die ordnungsgemäße „Aufbewahrung“ des Pferdes, welche auch beinhaltet, jegliche vermeidbaren Schäden von dem eingestellten Tier abzuwenden.

Auch hier gilt gleichermaßen wie beim Kaufvertrag: Eine lediglich mündliche Absprache kann Vor- und Nachteile bringen. Mündliche Absprachen, auf die sich eine Partei berufen will,

sind von dieser im Zweifel zu beweisen (Zeugenbeweis).

Beispiel

Der Einstaller behauptet, es sei bei der Einstellung abgemacht worden, dass sein Pferd täglich vom Pensionsbesitzer auf die Weide gebracht und wieder hereingeholt wird. Das Pferd wird nun aber nur ab und zu rausgestellt, oftmals muss sich der verärgerte Einstaller selbst um den Weidegang seines Pferdes kümmern. Der Pensionsinhaber stellt sich auf den Standpunkt, täglicher Weidegang gehöre nicht zum vertraglichen Service, dieser werde nur nach Wetterlage und aus Kulanz erbracht. Existiert kein schriftlicher Vertrag, kann der Einstaller die Vereinbarung nur dann beweisen, wenn er einen Zeugen dafür hat.

4.0 Die Pferdepension

Wenn keine besonderen Absprachen etwa hinsichtlich Kündigungsfristen oder Haftung getroffen worden sind, gelten die gesetzlichen Regelungen – die Frage ist nur welche (siehe 3.1. Dogmatische Einordnung). Je nachdem, ob das jeweilige Pensionsverhältnis überwiegend als Miet-, Dienstleistungs- oder Verwahrungsverhältnis einzustufen ist, gelten jeweils drei Monate, ein Monat oder gar keine Kündigungsfristen (mehr dazu auch unter 3.3.3. Kündigung).

Hinsichtlich sämtlicher in Betracht kommender Schäden des Vertragspartners haftet der Pensionsbetreiber beim mündlichen Vertrag **uneingeschränkt**, auch für das Verhalten seiner Angestellten.

4.3. Der schriftliche Pensionsvertrag

Für den Pferdepensionsinhaber empfiehlt es sich daher, einen schriftlichen Vertrag mit den Einstellern zu schließen, um das unternehmerische und auch das Haftungsrisiko zu dezimieren. Aber auch für den Einsteller kann der Pensionsvertrag allein aus Transparenzgründen hilfreich sein, um von vorneherein bestimmte Probleme und Streitigkeiten zu vermeiden.

4.3.1. Inhalt

Zunächst gilt es, genau wie beim Kaufvertrag, die wesentlichen Vertragsbestandteile zu klären und festzuhalten. Wer sind die Vertragsparteien, wie viele und welche Pferde werden in welche Boxen eingestallt, welcher Preis wird monatlich gezahlt, was sind genau die vom Stallbesitzer zu erbringenden Leistungen? Bereitstellung einer Box, Misten, Einstreu, Fütterung, Weidegang der Pferde, Nutzung einer Reithalle, wann zu welchen Zeiten, Nutzung einer Führanlage, Nutzung von Paddocks, Bestellung des Hufschmieds, Sorge für Impfung und Wurmkur etc... Vereinbart werden kann alles, z.B. auch, dass der Einstaller selbst mistet und für die Einstreu verantwortlich ist – nur deutlich gemacht werden sollten diese Dinge von vorneherein, damit es später keine Missverständnisse gibt. Der genaue Inhalt der vertraglich vom Stallinhaber zu erbringenden Leistung ist auch wichtig für dessen Haftung. Für Pflichten, die der Pensionsinhaber vertraglich nicht übernommen hat, haftet dieser auch nicht (jedenfalls nicht vertraglich).

Beispiel

Der Weidegang ist nicht vertraglich vereinbart. Laut Pensionsvertrag schuldet der Stallinhaber nur Unterbringung und Fütterung der Pferde. Ein Pferd tritt sich (irgendwo) einen Nagel ein und stirbt an den Verletzungsfolgen nach einer Operation. Wo sich das Pferd den Nagel genau zugezogen hat, kann im Nachhinein nicht mehr festgestellt werden. Daher besteht keine objektive vertragliche

Pflichtverletzung des Pensionsbesitzers, der nur für den Zustand der Box und die Fütterung zuständig war. Die Einstallerin hätte hier vor Gericht beweisen müssen, dass der Nageltritt auf eine schuldhafte Pflichtverletzung des Pensionsinhabers zurückzuführen war, was unmöglich war, da sich das Pferd den Nagel auch auf der Weide zugezogen haben konnte (OLG Schleswig, 23.01. 2001, 3 U 170/97). Hätte der Weidegang in diesem Fall mit zu den vertraglichen Pflichten des Pensionsinhabers gehört, wäre die Beweislast möglicherweise anders verteilt worden. Steht fest, dass eine Pflichtverletzung in der Verantwortungssphäre des Pensionsbesitzers eingetreten ist, dann muss dieser sich hinsichtlich seines Verschuldens, unter Umständen sogar hinsichtlich der in Betracht kommenden Ursache, entlasten.

4.3.2. Preiserhöhung und Preisminderung

Der Pensionsinhaber sollte sich bereits vertraglich das Recht zur Preiserhöhung vorbehalten. Sollten die Kosten oder Steuersätze steigen, muss der Betreiber der Anlage die Möglichkeit haben, dies auf die Kunden umzulegen. Den Einstellern sollte eine Preiserhöhung allerdings immer rechtzeitig vorher angekündigt werden, so dass diese sich darauf einstellen oder ggf. pünktlich zum Eintritt der Erhöhung ordnungsgemäß kündigen können. Eine zu kurzfristig angesetzte oder unverhältnismäßige Preiserhöhung kann den Einsteller zur fristlosen Kündigung berechtigen.

Wie im Mietrecht hat auch der Pferdebesitzer die Möglichkeit, bei Schlecht- oder Nichterfüllung des Vertrages durch den Pensionsinhaber die monatliche Vergütung zu kürzen. Gründe für solch eine Preisminderung können z.B. sein: schimmeliges Heu oder Stroh, eingefrorene Tränken im Winter (so dass selbst getränkt werden muss), nicht bereicherter Hallenboden – kurzum jegliche Einschränkung der im Vertrag vereinbarten Leistungen.

Der Einsteller ist aber auch dazu verpflichtet, die von ihm registrierten Mängel dem Stallinhaber unverzüglich anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Wird trotz Aufforderung keine Abhilfe geschaffen, kann die Vergütung gekürzt werden, alternativ kann auch unter Vorbehalt weitergezahlt werden. Die Mängelanzeige und Aufforderung zur Abhilfe sowie auch das Vorliegen der Mängel selbst muss im Streitfall der Einsteller beweisen. Daher empfiehlt es sich, diese Dinge schriftlich, Mängel auf Fotos festzuhalten. Steht der Minderungsgrund fest, sollte auch nicht lange mit der Kürzung gezögert werden. Denn wer einen Minderungsgrund über einen längeren Zeitraum hinnimmt, verliert sein Recht auf Preisminderung. Der Stallinhaber darf dann darauf vertrauen, dass die Vergütung vollständig weitergezahlt wird. Auch muss die Höhe der Minderung angemessen sein.

4.3.3. Kündigung

Bei wiederholter Anzeige schwerwiegender Mängel durch den Einsteller und erfolglos verlangter Abhilfe kann der Einsteller den Pensionsvertrag fristlos kündigen. Damit die fristlose Kündigung wirksam ist, sollte der Einsteller auch in diesem Fall erstens Beweise für die Mängel auf der Reitanlage (z.B. Fotos, Zeugen) und zweitens Beweise für die vergeblichen Abhilfeaufforderungen (schriftlich) sammeln. Auch die fristlose Kündigung sollte schriftlich erfolgen und am besten per Einschreiben übersandt oder unter Zeugen abgegeben werden. Ist die fristlose Kündigung nicht wirksam, z.B. weil der Einsteller im Nachhinein doch nicht mehr das Vorhandensein von Mängeln auf dem Hof beweisen kann, wird die fristlose in eine fristgemäße Kündigung umgedeutet.

Umgekehrt gilt natürlich das Gleiche für den Pensionsbesitzer: Benimmt der Einsteller sich nicht den vertraglich vereinbarten Regeln entsprechend und wird er nachweislich und mehrfach, gleichzeitig aber vergeblich zu einem Unterlassen dieser Regelverstöße aufgefordert, dann kann auch der Pensionsbesitzer dem Einsteller fristlos kündigen. Vor Gericht werden in solchen Fällen sämtliche Umstände des Einzelfalles abgewogen und entschieden, ob es nach den beiderseitigen Interessen der einen oder der anderen Seite jeweils unzumutbar ist, am Vertragsverhältnis festgehalten zu werden.

Das beiderseitige Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde besteht immer und muss deswegen nicht explizit vertraglich festgehalten werden.

Vertragliche Kündigungsfristen

Ferner sollte unbedingt schriftlich geregelt werden, mit welcher Frist der Vertrag ordentlich gekündigt werden kann. Ist nichts vereinbart, gelten die gesetzlichen Regelungen. Welche gesetzlichen Regelungen genau auf das Pferdepensionsverhältnis anwendbar sind, wird aber nicht einheitlich beurteilt (siehe Einleitung zu diesem Kapitel sowie 3.2. Einstellung per Handschlag).

In erster Linie kommt es für die Einordnung auf den Schwerpunkt des Vertragsinhalts an. Werden z.B. überwiegend nur bestimmte Boxen oder gar ein ganzer Stalltrakt zur ausschließlichen Nutzung vermietet, dürfte auf den Vertrag Mietrecht anzuwenden sein, mit der Folge, dass eine Kündigungsfrist von **drei Monaten** jedenfalls angemessen sein dürfte.

Handelt es sich aber um ein klassisches Pferdepensionsstallverhältnis, bei dem auch gefüttert und bewegt wird, ist die Einordnung schwierig.

Schließt man sich der mittlerweile wohl überwiegenden Ansicht an, es handle sich um ein entgeltliches Verwahrungsverhältnis, dann gibt es überhaupt keine Kündigungsfrist einzuhalten (LG Ulm, 19.04.2004, 1 S 184/03; AG Lehrte, 11.05.2010, 9 C 857/09).

4.0 Die Pferdepension

Der Einsteller kann im Zweifel **zu jedem beliebigen Zeitpunkt** kündigen und sein Pferd wieder abholen. Der Abtransport des Pferdes ist dabei gleichzeitig als Kündigung zu interpretieren, eine vorgeschriebene Schriftform für die Kündigung gibt es beim Verwahrungsvertrag, anders als im Mietrecht, nicht. Ob dann folgerichtig auch die Vergütung nur bis zu diesem Zeitpunkt der Abholung gezahlt werden muss, bleibt allerdings fraglich. Denn der Grundsatz von Treu und Glauben gebietet auch hier eine gewisse Angemessenheit des Handelns.

Gleichzeitig ist allerdings auch der Stallbesitzer dazu berechtigt, dem Einstaller gegenüber **jederzeit** zu kündigen – und zwar ebenfalls ohne jegliche Begründung.

Wird der Pensionsvertrag als Verwahrungsvertrag beurteilt, kann eine Kündigungsfrist, die in einem vorformulierten Mustervertrag abweichend vom (gesetzlichen) sofortigen Kündigungsrecht vereinbart wird, unwirksam sein (AG Lehrte, s.o.), auch wenn die vertragliche Frist sich nur auf einen Monat beläuft.

Von den Gerichten, die den Pensionsvertrag als gemischten Vertrag beurteilen, wurde als „mittlere Lösung“ zwischen Miet-, Dienstleistungs- und Verwahrungsvertragsrecht eine ordentliche Kündigungsfrist von **zwei Monaten** für angemessen gehalten (AG Osna-brück, 17.06. 2009, 83 C 254/08; AG Grünstadt, 22.07.2010, 3 C 116/10). Eine in den AGB des Stallbesitzers vereinbarte Frist von drei Monaten wurde für unwirksam erklärt.

Auf schriftlich vorformulierte Pensionsverträge, die der Stallbesitzer verwendet, sind die gesetzlichen Vorschriften über Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) anzuwenden. Daher dürfen Regelungen in Musterverträgen nicht von den gesetzlichen Regelungen abweichen (siehe hierzu auch Kapitel 1.7.).

Bei der Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung im Hinblick auf die Einordnung des Pferdeeinstellungsverhältnisses ist es somit unmöglich, einen Rat zu erteilen, welche Kündigungsfrist in AGB tatsächlich wirksam vereinbart werden kann – es kann lediglich die Anregung gegeben werden, es mit einem bis drei Monaten zu versuchen.

Die Individualvereinbarung

Der einzige Weg, um diese Rechtsunsicherheit herumzukommen, ist eine **Individualvereinbarung** mit dem Einsteller über die Kündigungsfrist zu schließen. Denn prinzipiell herrscht in Deutschland Vertragsautonomie, das heißt zwei Parteien dürfen untereinander vereinbaren was sie wollen, es darf nur nicht verboten oder sittenwidrig sein. Individuell sind somit jegliche Kündigungsfristen zwischen den Parteien verhandelbar. Doch welche Anforderungen sind an eine solche Individualvereinbarung zu stellen?

Nicht ausreichend hierfür sind jedenfalls im Vertrag vorgesehene Optionen zum Ankreuzen oder Streichen sowie Leerstellen im Text, die von den Parteien auszufüllen sind. Darunter ist noch keine individuelle Vereinbarung zu verstehen.

Der Verwender (also der Stallbetreiber) muss die Kündigungsfrist ernsthaft zur Disposition stellen und mit dem

Einsteller verhandeln. Sodann sollte das Ergebnis entweder gesondert festgehalten oder handschriftlich ein- oder angefügt werden. Im Streitfall muss der Stallbesitzer beweisen, dass die Kündigungsfrist individuell ausgehandelt wurde.

Ersparte Aufwendungen

Im Übrigen kann, sobald der Einsteller mit seinem Pferd „ausgezogen“ ist, nicht mehr die Vergütung in voller Höhe verlangt werden, da Futter und Einstreu für das nicht mehr vorhandene Pferd eingespart werden. Steht die Box leer, kann nur noch die „Kaltmiete“ beansprucht werden. Wie hoch die ersparten Aufwendungen des Pensionsinhabers pro leere Box sind, richtet sich u. a. nach der Größe der gesamten Anlage sowie den individuellen Einnahmen und Kosten des Stallinhabers. Wer in einem Rechtsstreit z.B. eine verbindliche Angabe hinsichtlich der ersparten Aufwendungen benötigt, kann sich an die Landwirtschaftskammer wenden. Diese erstellt nach Angabe der gesamten betrieblichen Zahlen eine Bescheinigung über die ersparten Aufwendungen. Ansonsten kann der Betrag auch geschätzt werden. In zwei Entscheidungen werden die durch die Abwesenheit eines Pferdes pro Monat eingesparten Kosten auf 1/3 des vom Einsteller zu zahlenden Pensionspreises geschätzt (LG Frankenthal, 13.01.2010, 2 S 223/09; AG Ludwigshafen, 18.06.2009, 2 C 529/08). Der Pensionspferdehalter kann jedoch im Einstellervertrag möglicherweise das Einbehalten ersparter Aufwendungen von vorneherein ausschließen. Ist somit zwischen den Parteien von Anfang an vertraglich wirksam vereinbart, dass bei

Abwesenheit des Pferdes der Pensionspreis trotzdem in voller Höhe berechnet wird, darf der Einsteller solche Abzüge für Futter und Einstreu etc... nicht vornehmen (vgl. BGH, 27.10.2005, ZR III 59/05).

4.3.4. Pfandrecht am Pferd

Ist der Einsteller mit der Zahlung der Boxenmiete säumig, stellt sich die Frage für den Pensionsbesitzer, wie er die Angelegenheit möglichst ökonomisch löst.

Auf der einen Seite wird der Stallbetreiber den säumigen Zahler so schnell wie möglich loswerden wollen, um die Box wiederum an einen solventen Vertragspartner zu vermieten. Ist die Nachfrage nach den Boxen groß und der Pensionsbesitzer hat bereits Leute auf der Warteliste stehen, ist die fristlose Kündigung und ein schneller Wechsel die bestimmt effektivste Lösung. Der Verlust des Pensionsbetreibers beträgt somit zunächst nur zwei oder drei Monatsmieten, die er nun noch versuchen muss, vom gekündigten Einsteller einzutreiben. Auch dieser Schritt sollte aber wohl überlegt sein, denn schließlich muss der Pensionsbesitzer zunächst für Anwalts- und Gerichtskosten in Vorleistung gehen. Ob er seine Forderungen gegen den Zahlungssäumigen dann jemals noch vollstrecken kann, ist in den meisten Fällen ungewiss.

Auf der anderen Seite steht dem Stallbesitzer natürlich an dem eingestellten Pferd ein Zurückbehaltungsrecht zu, solange der Einsteller die offene Rechnung nicht bezahlt. Er könnte somit die Herausgabe des Pferdes bis zur

Zahlung der rückständigen Vergütung verweigern und gleichzeitig dem Einsteller die Kosten der weiteren Versorgung in Rechnung stellen (LG Duisburg, 23.09.2008, 13 O 26/08). Achtung: das berüchtigte Schloss an der Boxentür ist aber nicht rechtens! Es stellt eine verbotene Besitzentziehung dar.

In der Praxis führt diese Situation leider häufig zu Kurzschlussaktionen auf beiden Seiten, mitunter sogar zur Begehung von Straftaten. Hausverbote werden ausgesprochen (legitim) und gebrochen (strafbar), Pferde (rechtswidrig) trotz offener Forderungen abtransportiert. Nicht selten wird in solchen Fällen die Polizei hinzu gezogen. Diese vermag vor Ort vielleicht die Situation unter Kontrolle bringen. Der einen oder anderen Seite „zu Ihrem Recht“ verhilft sie jedoch zumeist nicht, da dies auch nicht ihre Aufgabe ist. Die Zahlungspflicht des Einen oder die Herausgabepflicht des anderen zu klären, ist eine zivilrechtliche Angelegenheit und von den Parteien notfalls gerichtlich feststellen zu lassen. Beim örtlich zuständigen Amtsgericht kann von beiden Seiten auch kurzfristig im Wege des so genannten „Einstweiligen Rechtsschutzes“ sowohl der Einsteller bei Vorliegen der entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen eine einstweilige Verfügung auf Herausgabe des Pferdes erwirken, als auch der Stallbesitzer einen Arrestbefehl oder eine Schutzschrift zur Verhinderung derselben.

.
Dass das Pferd trotz der Zahlungsver säumnisse seines Besitzers weiterhin optimal versorgt werden muss, versteht sich unter tierschutzrechtlichen Aspekten von selbst. Die „Erhaltung der

Sache“ schuldet der Pensionsbetreiber außerdem vertraglich. Im Rahmen des Zumutbaren muss der Pensionsbetreiber dem Pferd also Fütterung, Pflege, artgerechte Bewegung und tierärztliche Versorgung angedeihen lassen, auch wenn der Einstaller nicht zahlen kann. Vernachlässigt der Pensionsbesitzer das ihm anvertraute Tier, verstößt er gegen § 18 des Tierschutzgesetzes.

Praxistipp

Wenn es bereits soweit gekommen ist, dass der Einstaller nicht mehr zahlt und sich auch auf der Anlage nicht mehr blicken lässt, sollte der Pensionsbesitzer umgehend die zuständige Ordnungsbehörde von der Vernachlässigung des Tieres informieren!

Dies schützt ihn auch davor, eigene Kosten auf das Tier zu verwenden, denn wenn der Eigentümer des Pferdes nicht mehr zur Kostenerstattung herangezogen werden kann, muss zunächst der öffentliche Träger die Kosten übernehmen, die zur Erhaltung des Tieres notwendig sind. Die Ordnungsbehörde darf das Tier dann gegebenenfalls auch veräußern, um aus dem Erlös die angefallenen Kosten zu decken. Die Behörde darf im Zweifel auch über eine Euthanasierung entscheiden.

4.0 Die Pferdepension

Ein gesetzliches Pfandrecht, also ein Verwertungsrecht an dem eingestellten Pferd, hat der Stallbesitzer grundsätzlich nicht, es sei denn, es handelt sich wiederum überwiegend um die schlichte Vermietung von Boxen. Dann wäre Mietrecht anzuwenden, mit der Folge, dass ein gesetzliches Pfandrecht des Vermieters an den eingestellten Pferden bestehen würde (AG Lemgo, 06.04.2006, 18 C 385/06). Überwiegen in dem Vertragsverhältnis wiederum die Obhutselemente, bestünde kein gesetzliches Pfandrecht (OLG Brandenburg, s.o.).

Im Pensionsvertrag lässt sich jedoch ein solches vereinbaren. Dies bedeutet, dass der Pensionsbesitzer bei Zahlungsverzug des Einstellers das Pferd nicht nur zurückbehalten, sondern es nach Androhung und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sogar veräußern dürfte, um die offenen Forderungen gegen den Einsteller aus dem Erlös zu befriedigen. Auch die Verwertung eines Pfandrechts, insbesondere am lebenden Pferd, kann allerdings sowohl weitere juristische als auch praktische Hürden aufweisen.

Praxistipp

Der Pensionspferdehalter sollte sich zunächst vom Einstaller im Vertrag versichern lassen, dass das eingestellte Pferd in seinem Eigentum steht und frei von Rechten Dritter ist. Ferner sollte das Pfandrecht vertraglich vereinbart werden. Bevor dies jedoch im Streitfall verwertet wird, sollte der Stallbetreiber zunächst versuchen, die Sache einvernehmlich mit dem Einsteller zu regeln oder diesen schnellstmöglich loszuwerden! Das spart Zeit, Nerven und Geld. Wird neben der Box auch ein Stellplatz für den Pferdeanhänger oder ein Spind für das Zubehör oder ein Platz für den Sattelschrank zur Verfügung gestellt, empfiehlt es sich zudem für den Stallbesitzer, sich das Pfandrecht an diesen Dingen vertraglich zu sichern. Die Herausgabeverweigerung und Verwertung ist diesbezüglich mit erheblich weniger Aufwand, Kosten und Emotionen verbunden, als beim Pferd.

Das Pfandrecht kann sich in der Praxis als hilfreich erweisen, falls wirklich einmal ein Einstaller insolvent wird oder untertaucht, der mehrere auch werthaltige Pferde eingestellt hat, deren Verwertung sich auch lohnt und wo nicht mehr mit juristischer oder praktischer Gegenwehr gerechnet werden muss.

Sofern der Einsteller noch eine zustellungsfähige Adresse hat, empfiehlt es sich unbedingt, die Zahlungsrückstände so schnell wie möglich mittels gerichtlichem Mahnverfahren einen

Vollstreckungsbescheid zu erwirken oder ein Urteil. Dieser so genannte „Titel“ über die geschuldete Summe ist dann nicht nur 30 Jahre lang vollstreckbar, er ist auch die unmittelbare Legitimation zu weiteren Pfändungsmaßnahmen, u.a. auch in das Pferd selbst. Ist solch ein Zahlungstitel einmal erwirkt, hat der Stallbesitzer die Möglichkeit, den Zahlungsrückstand zuzüglich aller Rechtsverfolgungskosten dadurch zu liquidieren, indem er einen Gerichtsvollzieher mit der Verwertung des Pferdes beauftragt.

Diese Vorgehensweise ist somit auch ohne vertragliches Pfandrecht möglich, allerdings ist sie wesentlich aufwändiger und produziert erheblich höhere Nebenkosten. Deswegen ist auch hier zuvor eine Kosten-/Nutzenabwägung in Bezug auf den Wert des Pferdes angezeigt. Liegt dieser bereits unter dem Zahlungsrückstand, dann lohnt sich die Verwertung auf dem Rechtsweg nicht. Dann empfiehlt es sich eher, ggf. mit amtlicher Hilfe, das Pferd schnellstmöglich loszuwerden, um den Schaden zu begrenzen.

Nicht rechtens ist in dieser Situation die Verweigerung der Herausgabe des sich ggf. noch in Händen des Stallbesitzers befindlichen Pferdepasses. Denn hieran besteht kein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht. Der Pferdepass ist ein Legitimationspapier, welches im Eigentum des Zuchtverbandes steht und immer beim Pferd zu führen ist (§§ 44, 46 der Viehverkehrsverordnung und § 76 Abs. 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz). Der Verstoß gegen die Vorschriften ist eine Ordnungswidrigkeit. Das Amtsgericht Bad Iburg (Urteil vom 19.12.2008,



4 C 972/08) sah deswegen den Pferdepass als ein mit dem Personalausweis vergleichbares Legitimationspapier an, welches aufgrund entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen nicht zurückgehalten werden darf. Der Vergleich passt: auch wenn dies verschiedentlich von manchen Hotels oder Verleihfirmen derart praktiziert wird – der Personalausweis steht im Eigentum Deutschlands und jeder Inhaber hat diesen mit sich zu führen. Der Einbehalt durch Dritte ist deswegen nicht erlaubt.

4.3.5. Haftung und Versicherung

Der wohl wichtigste Aspekt im Pensionsverhältnis ist die Haftung des Pensionspferdehalters und das Bestehen der entsprechenden Versicherungen für die möglichen Schadensfälle auf der Hofanlage.

Der Stallbetreiber sollte sich vom Einsteller im Pensionsvertrag schriftlich versichern lassen, dass für das eingestellte Pferd eine Tierhaftpflichtversicherung abgeschlossen ist. Umgekehrt sollte der Hofbesitzer dem Einsteller auch im Vertrag deutlich machen, gegen welche Risiken er selbst versichert ist und gegen welche nicht. Besteht zum Beispiel eine Feuer- und Gebäudehaftpflichtversicherung, eine solche gegen Einbruchdiebstahl aber nicht, dann sollte das der Einsteller von vorneherein wissen. Er kann dann z.B. sein Zubehör extra versichern oder über seine eigene Hausratversicherung mitversichern lassen.

Von Bedeutung für den Pensionswirt ist vor allem dessen Haftung für Schäden am eingestellten Pferd. Dieser haftet

nahezu für sämtliche Beeinträchtigungen, die das Tier in seiner Obhut erleidet, es sei denn, er kann beweisen, dass ihn an dem Schadenseintritt kein Verschulden trifft. Diesen Beweis aber erst einmal zu führen, kann mitunter sehr schwierig sein.

Beispielsfall

Ein Fjordpferd verstarb in einem Pferdepensionsbetrieb an einem Riss der Magenwand. Auch nach Einschaltung zweier Sachverständiger ließ sich die Ursache der plötzlichen Erkrankung des Pferdes letztlich nicht mehr genau klären. Möglicherweise kam die Aufnahme einer zu großen Menge Grünfütter in Betracht. Diese Beweisunsicherheit ging hier zu Lasten des Pensionsbesitzers, der nicht beweisen konnte, dass ihn an der Erkrankung des Pferdes keine Schuld traf. Er haftete gegenüber dem Einsteller auf Schadensersatz, da er zur unbeschädigten Herausgabe des verwahrten Tieres nicht mehr in der Lage war (OLG Frankfurt, 31.10.1995, 8 U 118/95). Anders: Ein Pferd verstarb aufgrund unklarer Ursache an einer plötzlichen Erkrankung. Die völlige Unauflösbarkeit der Ursache ging hier zu Lasten des Geschädigten (OLG Düsseldorf, 19.12.2008, I-7 U 219/07). In einem weiteren Fall verstarb ein Pferd infolge einer Darmentzündung aufgrund der Aufnahme eines kontaminierten Ergänzungsfutters. Den Stallbesitzer traf in diesem Falle jedoch keine Schuld, da er dieses Futter bereits seit längerem

beanstandungslos von der gleichen Firma bezog. Er konnte und durfte sich darauf verlassen, daß das Mineralfutter von einem auf Tierfutter spezialisierten Hersteller ordnungsgemäß produziert wurde, zumal er auf den Herstellungsprozeß selbst keinen Einfluß hatte. Er mußte insbesondere nicht damit rechnen, daß schon die Verabreichung einer geringen Menge des Ergänzungsfutters den späteren Tod einzelner Pferde verursachen konnte (OLG Schleswig, 23.03.2000, 5 U 73/97).

Die Anforderungen an den Entlastungsbeweis für den Pensionsbesitzer dürfen auch nicht zu hoch angesetzt werden. Schließlich handelt es sich bei einem Tier immer noch um ein Lebewesen, welches auch durch eigenes Verhalten oder auch ohne jedes Zutun eines Dritten zu Schaden kommen könne. Daher gelte es als ausreichend, wenn die Wahrscheinlichkeit eines nicht verschuldeten Geschehensablaufes so hoch ist, dass die Wahrscheinlichkeit eines Verschuldens des Pensionsbesitzers dahinter zurücktritt (OLG Düsseldorf, s.o.).

Lässt sich jedoch eine Pflichtverletzung des Stallbetreibers beweisen, z.B. ein kaputter Weidezaun, schlechtes Futter oder die Verletzung anderer Sorgfaltspflichten und ein Pferd kommt zu Schaden, dann hat der Pensionsbesitzer nachzuweisen, dass der eingetretene Schaden nicht auf seine Pflichtverletzung und nicht auf sein Verschulden zurückzuführen ist. Wie hoch die Anforderungen jeweils an diesen zu

4.0 Die Pferdepension

führenden Entlastungsbeweis zu stellen sind, ist von Fall zu Fall unterschiedlich und wird von Gericht zu Gericht auch anders beurteilt.

Wann muss der Pensionsbetreiber den Tierarzt rufen und muss er das Pferd ggf. im Notfall selbst zur Tierklinik bringen?

Beispiel

Ein plötzlich an einer Kolik erkranktes Pferd musste schließlich eingeschläfert werden. Die Einstellerin warf dem Stallbesitzer vor, das Pferd nicht rechtzeitig in die Tierklinik gebracht zu haben und verlangte 8000,00 Euro Schadensersatz. Die Klage wurde jedoch abgewiesen. Der Stallbesitzer hatte seiner Pflicht genüge getan, indem er umgehend nach Feststellen der Erkrankung des Pferdes einen Tierarzt herbeirief. Dieser sagte, es sei erforderlich, das Pferd in eine Tierklinik zu bringen, woraufhin der Stallbesitzer auf verschiedene Arten versuchte, die Eigentümerin des Pferdes zu erreichen. Nachdem die Geschädigte telefonisch nicht zu erreichen war, schickte der Reiterhofbesitzer zwei Reiterinnen zum Haus der Pferdebesitzerin, wo diese 1,5 Stunden auf das Eintreffen dieser warteten. Später verbrachte dann der Lebensgefährte der Pferdebesitzerin das Pferd in die Tierklinik, wo man lediglich noch eine Operation (Kosten ca. 6500,00 Euro) als Behandlung anbieten konnte. Hierzu erteilte die Klägerin nicht ihr Einverständnis, so dass das Pferd eingeschläfert werden musste. Dem

Pensionsbesitzer wurde vorgeworfen, er habe das Pferd selbst sofort in die Tierklinik bringen müssen, als er die Klägerin nicht erreichte, da zu einem früheren Zeitpunkt das Pferd noch erfolversprechend behandelt hätte werden können. Eine Pflichtverletzung des Stallbetreibers sah das Gericht in diesem Verhalten aber nicht. Der Tierarzt habe nicht die besondere Eilbedürftigkeit des Verbringens in die Tierklinik zum Ausdruck gebracht, sondern lediglich zur umgehenden Benachrichtigung der Eigentümerin geraten. Der Stallbesitzer habe sodann alles getan, um diese zu erreichen. Er habe das Pferd nicht selbst in die Tierklinik bringen müssen, da über die weitere Vorgehensweise die Besitzerin selbst entscheiden habe müssen (Landgericht Coburg, 07.03.2012, 21 O 402/11).

Abgesehen von der Versorgung der Pferde müssen auch die baulichen Anlagen wie Reithalle, Boxen, Abspritzcken, Anbindevorrichtungen etc... alle so beschaffen sein, dass sich kein Pferd daran verletzen kann.

Beispiel

Ein in Panik geratenes Pferd, welches sich dem Einfluss seines Reiters entzogen hatte, war gestiegen und hatte sich dabei mit den Vorderbeinen an dem Hallenfensterglas verletzt. Die Pferdebesitzerin verlangte Schadensersatz für ihr verletztes Pferd und meinte, der Betreiber

habe bruchsaures Glas verwenden müssen. Die Halle entsprach jedoch den baurechtlichen Vorschriften. Es sei nicht erkennbar und damit zu rechnen gewesen, dass ein Pferd in der hier vorgefallenen Art und Weise mit den Vorderhufen in das über der Reithallenbande befindliche Milchglas treten würde. Es handele sich dabei um einen völlig atypischen Geschehensablauf, dem nicht vorbeugend begegnet hätte werden müssen. Eine Verkehrssicherung, die jegliche Schäden ausschließt, sei im praktischen Leben nicht erreichbar (OLG Hamm, 05.12.2011, 13 U 34/11). Stattdessen musste die Pferdebesitzerin das kaputte Hallenfenster ersetzen.

Praxistipp

Orientierungshilfen bieten diesbezüglich die Leitlinien für Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten, herausgegeben vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2009 oder auch das Positionspapier der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.

Diese Richtlinien und Empfehlungen enthalten Mindest- und Höchstmaße, Abstände, Materialien, Beschaffenheit etc... in Bezug auf nahezu sämtliche Vorrichtungen für Pferdehaltungen. Wer sich an diese Vorgaben hält, ist schon mal auf der ziemlich sicheren Seite, was die Haftung betrifft. Auch sollte man

qualitätssichere Waren von etablierten Herstellern verwenden.

Beispiele

In zwei Fällen gerieten Pferde mit einem Bein zwischen die Gitterstäbe der Pferdebox. In dem einen Fall brach sich das Pferd das Vorderbein und musste eingeschläfert werden. Der Stallbesitzer musste den Wert des Pferdes ersetzen, da der Abstand der Gitterstäbe, bzw. zwischen Tor und Torpfeiler nicht pferdesicher war (OLG Köln, 05.02.2013, 15 U 138/12). In dem anderen Fall konnte das Pferd mit dem Hinterbein zwischen die Gitterstäbe gelangen, da diese auf dem darunter befindlichen Metallrahmen nicht ordnungsgemäß fixiert waren. Der Stallbesitzer konnte sich in diesem Fall hinsichtlich seines Verschuldens an dem Unfall entlasten, da die Schwachstelle an der baulichen Beschaffenheit der Box von außen nicht direkt erkennbar war, den geltenden Empfehlungen der FN entsprach und er sich zudem auf die renommierte und für Qualität bekannte Herstellerin der Pferdebox verlassen konnte (OLG Oldenburg, 04.01.2011, 12 U 91/10).

Die meisten Verletzungen ziehen sich die Pferde beim Weidegang zu. Auch hier werden Stallbesitzer oftmals in Anspruch genommen, gleich ob der Weidegang selbst vertraglich gewährleistet oder die Weide lediglich zur Verfügung gestellt wird. Der Zustand der Weide muss ordnungsgemäß sein, die

Zäune im Allgemeinen täglich einmal kontrolliert werden (LG Köln, 13.11.2012, 14 O 514/11; LG Münster, 09.12.2008, 11 O 218/08). Die Schwierigkeit für den geschädigten Installer besteht bei diesen Weideverletzungen zumeist darin, den Geschehensablauf nachzuweisen, so dass der Schaden auch tatsächlich auf eine Pflichtverletzung des Pensionsbetreibers zurückgeführt werden kann.

Beispiel

Das Führen von zwei Pferden gleichzeitig durch eine enge Stallgasse beim Reinholen von der Weide stellt eine Pflichtverletzung des Stallbetreibers dar. Allerdings war es in diesem Fall der geschädigten Pferdebesitzerin nicht mehr möglich, nachzuweisen, dass die Verletzung ihres Pferdes auch auf diese fahrlässige Vorgehensweise des Stallbesitzers zurückzuführen war. Die Verletzung konnte laut tierärztlicher Begutachtung ebenso gut bereits auf der Weide durch den Tritt eines anderen Pferdes entstanden sein. Insofern ging trotz Pflichtverletzung des Stallbesitzers die geschädigte Pferdebesitzerin in diesem Falle leer aus (LG Wuppertal, 13.01.2011, 17 O 280/09).

Die Obhutsschadensversicherung kommt im Falle eines Gerichtsprozesses auch für das Prozessrisiko auf, d.h. sie trägt Anwalts- und Gerichtskosten. Allerdings sind die meisten Versicherungen dieser Art in der Höhe auf bis zu 5.000,- € oder 10.000,- € für den Schaden pro Pferd begrenzt. Eben diese Begrenzung sollte dem Installer auch im Pensionsvertrag mitgeteilt werden, bzw. der Pensionsbesitzer muss seine Haftung für Schäden an dem eingestellten Pferd der Höhe nach auf diese Versicherungssumme begrenzen. Stellt jemand ein besonders teures Pferd ein, muss er für dieses ggf. selbst noch eine Tierlebens-, oder Unbrauchbarkeitsversicherung abschließen.

Ein Haftungsausschluss in vorformulierten Pferdepensionsverträgen, in dem die Haftung des Pensionsbetreibers generell ausgeschlossen wird, ist unwirksam.

Er sollte lediglich die Haftung auf die Höhe der bestehenden Obhutsschadensversicherung begrenzen. Denn es sollte unzumutbar sein, dem Pensionsbetreiber ein Risiko aufzubürden, welches geradezu typisch für die Erfüllung seiner Vertragspflichten ist und welches er nur begrenzt versichern kann.

Praxistipp

Aufgrund dieses hohen Haftungsrisikos ist heutzutage der Abschluss einer Obhutsschadensversicherung für die eingestellten Pferde für den Pensionspferdehalter unerlässlich!

4.0 Die Pferdepension

Formulierungsbeispiel:

Der Stallbesitzer verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung sowie eine Tierhüterhaftpflichtversicherung, die sich auch auf Obhutsschäden an den eingestellten Pferden bezieht.

Diese Obhutsschadensversicherung ist im Schadensfall in der Höhe auf 5.000,-€ pro Pferd begrenzt. Daher ist die Haftung des Pensionsbetreibers für Schäden am eingestellten Pferd summenmäßig auf 5.000,-€ pro Pferd begrenzt. Stellt der Einsteller ein Pferd ein, welches diesen Wert wesentlich übersteigt, wird ihm anheim gestellt, für das Pferd selbst eine Versicherung gegen Krankheit, Unbrauchbarkeit oder eine Lebensversicherung abzuschließen. Diese Begrenzung der Haftung gilt nur für Schäden am Pferd, die durch einfache Fahrlässigkeit des Stallbesitzers und seiner Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

Die vorstehend vereinbarte Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Haftung des Betreibers für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Betriebes oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Betriebes beruhen; die Haftungsbegrenzung und der Haftungsausschluss gelten ferner nicht für sonstige Schäden, die auf einer grobfahrlässigen Pflichtverletzung des Betriebes oder auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Betriebes beruhen.

Verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters

Im Mietrecht besteht zudem noch eine verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für Mängel, die der Mietsache von Anfang an, d.h. bereits bei Vertragsschluss anhaften. Die Haftung für solche Mängel kann der Vermieter aber vertraglich ausschließen und zwar auch durch AGB oder Formularvertrag, wobei bei letzteren wiederum die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Gesundheitsschäden des Vertragspartners ausgenommen werden sollte. Angesichts der Tatsache, dass einige Einstellerverträge tatsächlich als Mietverträge einzustufen sind, andere wiederum von Gerichten als solche beurteilt werden, sollte der Ausschluss der Vermieterhaftung für anfängliche Mängel unbedingt schriftlich festgehalten werden.

Allgemeine Verkehrssicherungspflichten

Hinzu kommt noch die generelle Haftung für die Einhaltung von allgemeinen Verkehrssicherungspflichten. Die Verkehrssicherungspflichten bestehen nicht nur gegenüber den Einstellern sondern gegenüber jeglichen Dritten, die sich auf der Anlage aufhalten, also z.B. Besuchern, Lieferanten, Tierärzten, Hufschmieden etc...

Der Stallbesitzer hat dafür zu sorgen, dass überall in seinem Betrieb die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet wird, dass keine Gefahrenquellen entstehen und unterhalten werden. Dies beinhaltet z.B. ausbruchsichere Umzäunungen und Weidetore, verriegelte Boxentüren, keine Löcher im Haltenboden, keine Verletzungsgefahr von

Mensch und Tier durch Gebäudeschäden, unsachgemäß abgestellte Pkw, Glatteis etc...

Tierhüterhaftung

Daneben trifft den Pensionspferdehalter auch noch die so genannte Tierhüterhaftung. Da ihm die Pferde der Einstaller vertraglich anvertraut sind, haftet er somit auch gegenüber Dritten, die einen Schaden durch die ihm anvertrauten Tiere erleiden (siehe auch unter 4.10.). Diesbezüglich empfiehlt es sich für den Pensionsbetreiber, auch das Tierhüterisiko zu versichern.





5.0 Die Tierhalterhaftung

5.1. Allgemeines

Wer ein Tier hält, haftet für Schäden, die durch dieses Tier verursacht werden, völlig gleich, ob ihn persönlich an diesem Schaden ein Verschulden trifft oder nicht. Daher spricht man im Zusammenhang mit der Tierhalterhaftung auch von Gefährdungshaftung. Der Halter haftet allein für die Gefahr, die er durch das Halten des Tieres für seine Umwelt schafft, vergleichbar mit der Betriebsgefahr beim Kraftfahrzeug.

Eine Einschränkung dieser Gefährdungshaftung gilt für den gewerblichen Tierhalter, der ein so genanntes Nutztier hält. Dieser haftet dann nicht für Schäden, wenn er beweisen kann, dass er bei der Beaufsichtigung des Tieres die erforderliche Sorgfalt beachtet hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

Der Tierhalter haftet grundsätzlich jedem gegenüber, dem sein Tier einen Schaden zugefügt hat. Allerdings gibt es einige Ausnahmen von dieser Regel, Situationen und Konstellationen, in denen die Tierhalterhaftung von vorneherein ausgeschlossen ist.

5.2. Ausschlusstatbestände

Der Ausschluss der Tierhalterhaftung kann sich aus der konkreten Situation, aus einem Vertrag oder aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen ergeben.

Beispiel

Bei einem Geländefahrtturnier fuhr der ehrenamtliche Bockrichter kraft seines Amtes auf dem Fahrzeug eines Teilnehmers, der gleichzeitig Halter des Gespanns war, mit. Die Kutsche kippte beim Durchfahren eines Hindernisses um, wobei der Richter vom Bock geschleudert wurde und sich dabei schwer verletzte. Der Geschädigte nahm den Tierhalter daraufhin in Anspruch. In den ersten beiden Instanzen wurde die Klage des Verletzten abgewiesen, da dieser sich bewusst eines besonderen Risikos, nämlich der Teilnahme an einem Geländefahrtturnier, ausgesetzt habe. Das letzte Hindernis, bei dessen Durchfahrt es zum Unfall gekommen sei, habe erhöhte Anforderungen an die Teilnehmer gestellt. Der erfahrene Richter habe dabei auch mit der Unerfahrenheit mancher Lenker und Gespanne rechnen müssen, da das Turnier für Anfänger ausgeschrieben war. Der BGH hob das Urteil wiederum auf, da es sich bei dem Geschädigten nicht um einen Teilnehmer der zugegebenermaßen gefährlichen Veranstaltung handelte. Als ehrenamtlicher Schiedsrichter handelte er zudem nicht im eigenen sondern im fremdnützigen Interesse, nämlich dem der Teilnehmer. Ein Haftungsausschluss wegen eigenverantwortlicher Selbstgefährdung komme bei dieser Interessenlage nicht in Betracht (BGH, 20.12.2005, VI ZR 225/04).

5.2.1. Eigenverantwortliche Selbstgefährdung

Hat der Geschädigte sich im eigenen Interesse einem besonderen, über die normale Tiergefahr hinausgehenden Risiko ausgesetzt, haftet der Tierhalter nicht für dessen Schaden. Beispiele für das Eingehen eines besonderen Risikos sind die Teilnahme an einer Fuchsjagd, Springreiten, Militaryreiten, Trainieren eines schwierigen Pferdes. Diese Fälle wurden von der Rechtsprechung bereits als erhöhtes Risiko eingestuft, die Liste lässt sich aber um beliebige Situationen erweitern, in denen der Geschädigte sich selbst bewusst und erkennbar im eigenen Interesse in eine besondere Gefahrensituation begibt.

Geschädigte, die im Rahmen ihrer Berufsausübung mit dem Tier in Kontakt geraten, wie z.B. Hufschmiede, Tierärzte oder Reitlehrer handeln nicht bereits deswegen auf eigene Gefahr, weil sie mit dieser Tätigkeit im eigenen wirtschaftlichen Interesse tätig werden. Hufschmiede und Tierärzte setzen sich regelmäßig einer erhöhten Tiergefahr aus, was ein berufstypisches Risiko ist. Da es für die Begehung in dieses Risiko aber einen vernünftigen Grund und eine vertragliche Absprache mit dem Besitzer gibt, können die Grundsätze der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung hier nicht angewandt werden.

5.0 Die Tierhalterhaftung

Beispiel

Der Tierarzt wollte dem Pferd zum Fiebermessen das Thermometer in den After einführen, woraufhin das Pferd spontan auskeilte und den Tierarzt verletzte. Das OLG Hamm vertrat die Ansicht, in dem Unfall habe sich ein typisches Berufsrisiko niedergeschlagen, mit dem der Tierarzt aufgrund seiner Erfahrung hätte rechnen können – er habe daher auf eigene Gefahr gehandelt. Der BGH hob das Urteil wieder auf, da der Tierarzt für sein Handeln einen vernünftigen Grund hatte. Die Tierhalterhaftung sei deswegen nicht ausgeschlossen. Käme ein Mitverschulden des Tierarztes an dem Unfall in Betracht, so müsse dies der Tierhalter beweisen (BGH, 17.03.2009, VI ZR 166/08, ebenso OLG Celle 11.06.2012, 20 U 38/11).

Dem entgegen wurde in einem anderen Fall entschieden, in dem eine Ausbilderin mit dem Beritt eines Pferdes beauftragt worden war. Als sie das Pferd abholte und bei sich auf dem Hof auslud, wurde sie getreten. Das Gericht vertrat in diesem Fall die Ansicht, dass sie sich selbst im eigenen Interesse bewusst eines erhöhten Risikos ausgesetzt habe und der Tierhalter deswegen nicht haften müsse (OLG Koblenz, 23.11.2012, 2 W 600/12).

Weitere Voraussetzung für den Ausschluss der Haftung ist auch, dass sich in dem Schadensereignis eben diese besondere Gefahr, die der Geschädigte eingegangen ist, niederschlägt. Ist

dies nicht der Fall, sondern verwirklicht sich vielmehr die allgemein gegenwärtige Tiergefahr, dann ist die Haftung des Tierhalters auch nicht ausgeschlossen.

Beispiel

Ein Pferd schlägt seitwärts nach hinten aus und trifft die sich dahinter befindende Reiterin, die einen Schienen- und Wadenbeinbruch erleidet. Der BGH entschied, dass eine Fuchsjagd zwar grundsätzlich eine gefährliche Veranstaltung sei, bei der die Tierhalterhaftung möglicherweise ausgeschlossen sei. Der „Aufreitunfall“ habe aber auch auf jeder anderen Reitveranstaltung, an der mehrere Reiter beteiligt sind, passieren können. Insofern habe sich gerade das typische Risiko des Jagdreitens nicht in diesem Schaden niedergeschlagen (BGH, 19.11.1991, VI ZR 69/91).

5.2.2. Vertraglicher Haftungsausschluss

Ein Haftungsausschluss zwischen dem Tierhalter und einem Dritten, der vertragsgemäß mit dem Pferd in Kontakt kommt, z.B. einer Reitbeteiligung, kann durchaus vertraglich vereinbart werden. Dabei muss allerdings eine Individualvereinbarung geschlossen werden. Von der Verwendung eines Mustervertrages wird auch in diesem Zusammenhang dringend abgeraten (siehe 1.7. und 3.3.5. und unten 4.10.).

Im Hinblick auf den Inhalt gilt hier entsprechend das bereits zum Kauf- und Pensionsvertrag Gesagte: Es muss deutlich gemacht werden zwischen wem, für welches Pferd, für welchen Bereich, für

welche Tätigkeiten der Haftungsausschluss genau gelten soll.

Der Haftungsausschluss für vorsätzliches Verhalten ist unwirksam. Gegenüber Minderjährigen kann ohne Einwilligung der Eltern die Haftung nicht wirksam ausgeschlossen werden. Ein entsprechendes Schriftstück muss von beiden Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Der vertragliche Haftungsausschluss bezieht sich dann auch wirklich nur auf die genannten Personen und die vereinbarten Situationen.

Der Tierhalter kann nicht pauschal seine Haftung gegenüber jedem und allem ausschließen. Deswegen kann der Haftungsausschluss auch keine Tierhaftpflichtversicherung ersetzen.

5.2.3. Sozialrechtlicher Haftungsausschluss

Die Tierhalterhaftung ist ausgeschlossen, wenn es sich bei dem schädigenden Ereignis um einen Arbeitsunfall handelt, also einen Unfall, der im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses eingetreten ist.

Daneben gilt eine weitere sozialrechtliche Besonderheit: auch der private Reittierhalter gilt nach dem Sozialgesetzbuch (VII) als „Unternehmer“. Treten nun Schäden bei Personen ein, die „wie ein Arbeitnehmer“ für den privaten Reittierhalter tätig geworden sind, führt dies zur Eintrittspflicht der gesetzlichen Landesunfallkassen.

Doch wann wird jemand „**wie ein Arbeitnehmer**“ für den Tierhalter tätig? Darunter wird jede Dienstleistung verstanden, die auch am Markt gegen

Entgelt angeboten wird und die der Tierhalter insofern entgeltlich hätte in Anspruch nehmen können. Diese Definition führt im Reitsportbereich zu einer großen Grauzone.

Denn Reiten ist nun mal für viele Hobby, Freizeitbeschäftigung und Sport - ein Bereich, in dem man sich typischerweise freiwillig und unentgeltlich bewegt, aus Freude am Umgang mit dem Tier und nicht zuletzt aus Kameradschaftlichkeit handelt, auch wenn viele der auf diese Art und Weise erbrachten Leistungen auch am Markt gegen Entgelt angeboten werden, wie z.B.: Pferde auf die Weide bringen und wieder reinholen, Pferde pflegen, Pferde bereiten, Pferde bewegen, Boxen misten. Gerade diese Tätigkeiten werden oftmals unter Reitersleuten aus Gefälligkeit erbracht und die Abgrenzung zur „Arbeitsleistung“ fällt hier schwer.

Geschieht dies freiwillig, freundschaftlich, unregelmäßig und zur Verwirklichung des eigenen Hobbys, liegt kein Fall für die gesetzliche Unfallversicherung vor.

Fortsetzung Anfangsbeispiel

Die Haftung des Tierhalters für den Unfall des Bockrichters war auch nicht nach den sozialrechtlichen Vorschriften ausgeschlossen, da der Geschädigte nicht „wie ein Arbeitnehmer“ für den beklagten Teilnehmer tätig geworden war. Dieser hatte im Auftrage des Veranstalters vielmehr die Aufgabe, den Teilnehmer zu prüfen und zu bewerten. Ein beschäftigungsähnliches Verhältnis zwischen den Beteiligten, welches die

Tierhalterhaftung ausgeschlossen hätte, kam somit nicht in Betracht (BGH, siehe Anfangsbeispiel). Anders: Eine Frau half ihrer Stallgenossin beim Stallwechsel, indem sie ihr Zugfahrzeug und Hänger zur Verfügung stellte und dann auch noch beim Verladen half. Als sie das Pferd auf den Hänger führen wollte, sprang dieses weg und der Helferin wurde dabei ein Finger abgerissen. Das Sozialgericht bejahte hier die Einstandspflicht der gesetzlichen Unfallkasse, da die Stallgenossin ausschließlich im fremden Interesse, nämlich zur Hilfe ihrer Freundin tätig geworden war und man diese Dienstleistung auch hätte gegen Entgelt in Anspruch hätte nehmen können (LSG Schleswig Holstein, 20.03.2013, L 8 U 27/11).

In einem anderen Fall bewegte eine Reiterin das Pferd einer Stallkollegin während deren vierwöchiger urlaubsbedingter Abwesenheit. Wann und wie sie das Pferd reiten sollte, war ihr selbst überlassen, das Füttern und Misten der Box übernahm nach wie vor der Pensionsbetreiber. Diese Tätigkeit wurde vom Gericht als reine Gefälligkeit eingestuft. Ein Unfall der Reiterin mit diesem Pferd ist kein Fall für die Landesunfallkasse (LSG Baden-Württemberg, 18.07.2013, L 6 U 2895/11; ähnlich: OLG Celle, 14.02.2011, 20 U 35/10).

5.2.4. Unfallversicherungsschutz im Sportverein und im Ehrenamt

Besonders differenziert zu betrachten ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz bei Tätigkeiten, die an sich ganz klar als Arbeitsleistung betrachtet werden könnten, die aber ehrenamtlich für den Reitverein erbracht werden.

Zunächst sind sämtliche offiziell in einem Beschäftigungsverhältnis stehende Personen, auch Auszubildende, über die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) in Hamburg versichert. Hierunter fallen allerdings keine einfachen Gefälligkeitsarbeiten, die aufgrund mitgliedschaftlicher Verpflichtung und allgemeiner Übung erbracht werden.

Beispiele

Ein Vereinsvorstandsmitglied bewegte freiwillig am Wochendende die vereinseigenen Schulpferde und wurde dabei eines morgens von einem Schulpferd durch einen Tritt an der Schulter verletzt. Der Unfall wurde nicht als Arbeitsunfall gesehen, da die Tätigkeit aus reiner Gefälligkeit gegenüber dem Verein verrichtet wurde, nicht etwa, da für den Verein Arbeitsstunden zu verrichten gewesen wären (SG Karlsruhe, 19.10.2012, S 1 U 1137/12). Die Voltigiertrainerin eines Vereins, die gegen eine geringe Aufwandsentschädigung regelmäßig Übungsstunden für die Vereinsmitglieder durchführte, nahm aufgrund eines Vereinsbeschlusses unentgeltlich mit ihrer Voltigiergruppe an einem

5.0 Die Tierhalterhaftung

Festumzug teil. Beim Führen des Pferdes auf diesem Umzug stürzte die Übungsleiterin und wurde durch einen Huftritt des Pferdes schwer verletzt. Der Versicherungsschutz durch die Landesunfallkasse wurde in diesem Fall abgelehnt, da gerade die Teilnahme an dem Festumzug außerhalb des regelmäßigen Beschäftigungsverhältnisses und aufgrund eines Vereinsbeschlusses und damit einer mitgliedschaftlichen Verpflichtung erfolgte (BSG, 24.02.2000; B 2 U 4/99 R).

Dies bedeutet freilich nicht, dass die Geschädigten in einem solchen Fall schutzlos dastehen.

Zunächst können seit dem 01.01.2005 durch das **Gesetz zur Verbesserung des unfallrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich engagierter und weiterer Personen**

Gewählte und beauftragte Ehrenämter freiwillig bei der VBG versichert werden. Nach dem **Gesetz zur Reform der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG)** vom 01.01.2009 gehören zu diesem Kreis versicherbarer Personen nunmehr auch solche, die im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben wahrnehmen. Hierunter fällt z.B. auch das ehrenamtliche Schiedsrichteramt auf dem Turnier. Die meisten Landessportbünde haben in einem vereinfachten Verfahren mit der VBG sämtliche Ehrenamtsträger und Beauftragte über die Angabe der Gesamtzahl dieser Personen, die in einer Liste geführt werden, freiwillig versichert. Daneben kann aber auch jeder Sportverein seine

Ehrenamtsträger über einen Sammelantrag freiwillig bei der VBG versichern.

Vereinsmitglieder sind heutzutage zumeist ohnehin für sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vereinsmitgliedschaft über den Verein versichert. Alle Vereine, die über den Landessportbund organisiert sind, haben einen so genannten Sportversicherungsvertrag abgeschlossen, durch den ihre Mitglieder und Organe unfall-, haftpflicht- und sogar rechtsschutzversichert sind. In vielen Regionen haben darüber hinaus die Verbände der Reit- und Fahrvereine Gruppenversicherungen für die Ausübung des privaten Reit- und Fahrsports abgeschlossen.

Praxistipp

Informieren Sie sich in Ihrem Verein über bestehende Versicherungen. Im Schadensfall muss ein solcher unverzüglich bei der entsprechenden Versicherung gemeldet werden, um den Versicherungsschutz zu gewährleisten!

5.3. Der private Tierhalter

Kommt nun keiner der zuvor erörterten Ausschlussgründe in Betracht, haftet für einen durch das Tier verursachten Schaden also der Halter.

Doch wer ist eigentlich Tierhalter? Das Gesetz selber enthält hierzu keine Definition, so dass der Begriff durch Literatur und Rechtsprechung erst geprägt werden musste. Für den Tierhalterbegriff ist unter anderem ausschlaggebend:

wer die Bestimmungsmacht über das Tier hat,

wer die tatsächliche Herrschaft über das Tier ausübt,

wer es versorgt,

wer es nutzt,

wer es unterhält und

wer wirtschaftlich das Existenzrisiko des Tieres trägt.

Dies sind eine Reihe von Indizien, mit deren Hilfe der Tierhalter bestimmt werden kann. Nicht notwendigerweise ist immer automatisch der Käufer, Eigentümer oder etwa der eingetragene Besitzer gleichzeitig auch der Tierhalter. Nicht ausschlaggebend ist auch die Tatsache, wer für das Tier eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Die Tierhaltereigenschaft kann unter Umständen auch auf mehrere Personen zutreffen. Auch eine Reitbeteiligung kann unter Umständen als Mithalter angesehen werden (siehe dazu 5.11.).

Beispiel

Ein Vater hatte seiner Tochter ein Pferd gekauft. Käufer laut Kaufvertrag war also der Vater. Dieser übernahm auch sämtliche laufenden Kosten für das Pferd, die Stallmiete gleichermaßen wie Tierarzt- und Hufschmiedrechnungen und auch die Prämienzahlungen der Tierhalterhaftpflichtversicherung. Ansonsten kümmerte sich in praktischer Hinsicht ausschließlich die Tochter um das Pferd. Sie war für das Wohl und die Gesundheit des Pferdes verantwortlich und hatte auch das alleinige Bestimmungsrecht über das Tier. Allein die Tochter hatte somit auch ein eigenes Interesse an der Existenz und an der Nutzung des Tieres. Einziger Berührungspunkt des Vaters mit dem Pferd war ein gelegentliches Aushelfen beim Boxenmisten. Das Gericht entschied somit, dass allein die Tochter als Tierhalterin des Pferdes galt (OLG Schleswig, 08.07.2004; 7 U 146/03). In einem anderen Fall gab ein Vater vor Gericht an, seine Tochter nutze ihr Pony ausschließlich weisungsgebunden und entsprechend den elterlichen Vorgaben. Nur den Eltern

stünde letztlich das Recht zu, über das Pony zu bestimmen. Insofern wurde die Tochter in diesem Fall nicht als Tierhalterin angesehen sondern der Vater (OLG Hamm, 23.02.2005, 20 U 109(04).

der Aufsichtspflicht über ihre 17jährige Tochter, die alt und einsichtsfähig genug war, mögliche Folgen ihres Handelns selbst einzuschätzen und die Verantwortung dafür zu übernehmen (OLG Rostock, 10.12.2010, 5 U 57/10,).

Die Minderjährigkeit einer Person steht der Tierhaltereigenschaft einer Person nicht entgegen. Minderjährige werden Tierhalter mit wirksamer Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten. Im Übrigen haften sie nach den allgemeinen Regeln des Minderjährigenrechts: Danach haften unter 7-Jährige gar nicht. Zwischen 7 und 18 Jahren wird dann gehaftet, wenn die Kinder oder Jugendlichen für ihr Handeln bereits die erforderliche Einsicht haben konnten. Vorrangig haftet in diesen Fällen zwar ein Aufsichtspflichtiger, aber nur dann, wenn er seine Aufsichtspflicht auch verletzt hat. Die bekannte Parole „Eltern haften für ihre Kinder“ stimmt also nur bedingt, nämlich dann wenn den Eltern selbst ein Fehler bei der Beaufsichtigung der Kinder nachgewiesen werden kann.

Beispiel

Eine 17jährige ging mit dem Dalmatiner ihrer Eltern spazieren, wobei sie diesen auf einem nicht-öffentlichen Gelände frei umherlaufen ließ. Der Hund lief auf eine Pferdeweide und jagte ein Pferd, welches daraufhin über den Zaun sprang und sich verletzte. Die Eltern haften in diesem Zusammenhang zwar als Halter des Hundes, nicht aber wegen Verletzung

Die Haftung eines Minderjährigen kommt auch aus Billigkeit in Betracht, etwa dann, wenn hinter dem Kind eine für den Fall eintrittspflichtige Haftpflichtversicherung steht und die Schadloshaltung des Verletzten unter Berücksichtigung der Umstände und Vermögensverhältnisse den Schadensausgleich fordert.

Auch Reitvereine können Tierhalter sein, wobei es sich jeweils nach der Ausrichtung des Vereins und dem zugrunde zu legenden Vereinsrecht richtet, ob der Reitverein als privater oder als Nutztierhalter anzusehen ist (siehe auch unter 4.9.)

Praxistipp

Bei Abschluss der Tierhaftpflichtversicherung sollte der Versicherung gegenüber genau angegeben werden, wem das Pferd gehört und wer es nutzt, auch Änderungen in diesem Bereich sollten immer mitgeteilt werden. So gibt es im Schadensfall wenigstens kein Problem mit der eigenen Versicherung in Bezug auf die Haltereigenschaft!

5.0 Die Tierhalterhaftung

5.4. Die Verwirklichung der Tiergefahr

Voraussetzung für den Schadensersatz aus der Tierhalterhaftung ist immer, dass sich in dem Schadensereignis auch die „typische Tiergefahr“, d.h. die Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens niederschlägt. Verursacht ein Tier unter menschlicher Leitung einen Unfall, obgleich es seinem Lenker „gehört“, fällt die Tierhalterhaftung aus.

Etwas anderes gilt in dem Fall, in dem das Tier sich zwar unter menschlicher Leitung befindet, aber trotz der menschlichen Leitung willkürlich tierisches Verhalten, wie z.B. Scheuen, Ausbrechen, Wegrutschen oder auch Schlafen (!) an den Tag legt.

Beispiel

Ein Kunde stürzt über einen im Ladenlokal schlafenden Hund und verletzt sich dabei am Knie. Er kann Schadensersatz und Schmerzensgeld gegenüber dem Tierhalter geltend machen (OLG Hamm, 15.02.2013, 19 U 96/12).

Dass die typische Tiergefahr sich bei dem Unfallereignis verwirklicht hat, muss der Geschädigte beweisen. Tragisch sind deswegen oftmals Fälle, bei denen der Reiter allein mit dem Pferd unterwegs ist und stürzt. Er hat in diesem Fall Beweisnot vor Gericht.

Beispiel

Eine Reiterin fällt bei einem Ausritt vom Pferd und wird bewusstlos aufgefunden. An Einzelheiten, wie es zu dem Sturz gekommen ist, kann sie sich nicht mehr erinnern. Das Gericht lehnte eine Entschädigung durch den Tierhalter ab, da die Verletzte nicht nachgewiesen habe, dass sich ihr Sturz durch die Verwirklichung der Tiergefahr ereignet habe. Auch die Indizien reichten dafür nicht aus. Schließlich habe sie auch einen Ast vor den Kopf bekommen haben können (OLG Hamm, 18.09.2012, 9 U 162/11).

5.5. Mitverschulden des Geschädigten

Die Haftung des Tierhalters kann unter Umständen durch ein Mitverschulden des Geschädigten eingeschränkt werden. Dies gilt dann, wenn der Verletzte selbst die im Umgang mit dem Tier erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt oder sich eigenverantwortlich in eine erkennbar problematische Situation bringt. Besonders diskutiert wird in diesem Zusammenhang immer wieder das Thema Reiten ohne Helm. Dies kann durchaus ein Mitverschulden darstellen, wenn es zu einer Kopfverletzung kommt, die durch das Tragen der Kappe hätte verhindert werden können.

Beispiel

So wurde im Falle einer 16jährigen Reiterin dieser ein erhebliches Mitverschulden sowohl an Ihrem Sturz

als auch an den erlittenen Kopfverletzungen zuerkannt, da sie sich überhaupt, ohne Reitkenntnisse zu besitzen auf ein Pferd gesetzt hatte und dazu über die nötige Einsichtsfähigkeit verfügen musste, das Risiko des Reitens ohne Reitkappe zu erkennen (LG Erfurt, Urteil vom 23.02.2007, 3 O 1529/06). Verklagt war in diesem Fall die Stallbetreiberin, die der Geschädigten das Pferd für einen Ausritt mit der Freundin zur Verfügung gestellt hatte. Nachdem Zeugen des Vorgangs ausgesagt hatten, dass die Stallbetreiberin zuvor mehrfach nachgefragt habe, ob die Klägerin über Reiterfahrung verfügte, was von den beiden Mädchen bejaht wurde und dass die Beklagte auf das Erfordernis des Tragens einer Reitkappe hingewiesen hatte, wurde die Klage durch das Gericht abgewiesen. Die Beklagte traf an dem Unfall keine Schuld.

Schon 1992 hatte der Bundesgerichtshof entschieden, dass eine 15-Jährige, die sich ohne Reitkenntnisse und ohne Reitkappe entgegen des Verbots der Mutter auf ein Pferd setzt, zu einem Drittel ein Mitverschulden an den erlittenen Verletzungen anrechnen lassen muss (BGH, Urteil vom 22.12.1992, VI ZR 53/92).

Seit Januar 2013 gilt in der LPO die erweiterte Helmpflicht für Jugendliche bis 18 Jahre, alle Prüfungen der Klassen E und A und Springreiter. Ab der Klasse L haben erwachsene Dressurreiter die Wahl, ob sie mit Kappe, Melone oder Zylinder reiten möchten. Soweit sind die Vorgaben für das Reiten auf dem



Turnier eindeutig. Zu Hause kann nach wie vor jeder reiten wie er möchte, es gibt weder eine Helmpflicht noch eine Pflicht zum Tragen von Schutzwesten oder überhaupt Reitkleidung.

Die Beweislast für das Mitverschulden des Geschädigten trägt grundsätzlich der Tierhalter. Ausnahmen von dieser Regel können z.B. zwischen Tierhalter und Tierhüter gelten (dazu mehr unter 5.9.).

5.6. Gegenseitige Tiergefahr

Ebenso wie das Mitverschulden des Verletzten kann auch die Mitverursachung des Schadensereignisses durch das eigene Tier eine Rolle spielen.

Beispiel

Ein Hunderudel wird auf dem Reiterhof aus dem Zwinger auf den Hof gelassen. Dort befindet sich ein Reiter auf seinem Pferd. Dieses scheut und bockt, der Reiter fällt herunter. Das Gericht hat in diesem Fall die vom eigenen Pferd des Verletzten ausgehende Gefahr so hoch bewertet, dass die von den Hunden ausgehende Tiergefahr dahinter völlig zurücktrat. Der Reiter konnte somit vom Hundehalter keinen Schadensersatz verlangen (OLG Saarbrücken, 14.07.2005, 8 U 283/04).

Auch wenn zwei Tiere sich gegenseitig verletzen, bzw. ein Tier das andere verletzt, wie z.B. zwei Pferde auf der Weide oder zwei Hunde, muss abgewogen werden, welches Tier den Unfall überwiegend verursacht hat.

Beispiel

Ein freilaufender Dalmatiner jagt ein Pferd von der Weide, welches sich beim Sprung über den Zaun verletzt (siehe unter 4.3.). Das Gericht sah hier eine Haftungsquote von 50 % für den Hund 50 % für das Pferd als gerechtfertigt an. Die Verletzung des Pferdes resultiere gleichermaßen aus dem Jagdtrieb des Hundes wie aus dem eigenen Fluchttrieb (OLG Rostock, 10.12.2010, 5 U 57/10).

Bei der gegenseitigen Verletzung von Pferden auf der Wiese muss abgewogen werden, welches Tier den Schaden überwiegend verursacht hat. Dies gelingt allerdings in der Regel nur dann, wenn der Vorfall auch von Zeugen beobachtet wurde. Im Übrigen wird in der Praxis von den Versicherungen bei gegenseitigen Weideverletzungen auch oft pauschal eine Haftungsquote von 50 % in Ansatz gebracht, da auf beiden Seiten gleichermaßen die Verwirklichung typischen tierischen Herdenverhaltens stattfindet.

Kompliziert wird es hingegen, wenn eine ganze Herde unbeobachtet auf der Weide steht und am Ende des Tages ein Pferd eine eindeutig durch ein anderes Pferd (aber durch welches?) verursachte Verletzung aufweist.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist geregelt, dass, wenn mehrere Täter gemeinschaftlich einen Schaden durch eine unerlaubte Handlung verursacht haben, jeder der Beteiligten für den Schaden verantwortlich ist. Das Gleiche gilt, wenn sich nicht mehr ermitteln lässt, welcher von mehreren Beteiligten den

Schaden verursacht hat (§ 830 BGB). Nun steht diese Vorschrift jedoch eigentlich im Zusammenhang mit unerlaubten Handlungen und nicht mit Gefährdungstatbeständen wie der Tierhalterhaftung. Dennoch wird die Vorschrift hier entsprechend angewandt, da es gerechter erscheint, alle hafte zu lassen, die sich an einer gemeinsamen Gefährdung beteiligt haben, als den Geschädigten wegen Beweisschwierigkeiten leer ausgehen zu lassen.

Beispiele

Der Bundesgerichtshof entschied dies 1970 in einem spektakulären Kutschenunfall, bei dem drei Gespanne zwei verschiedener Pferdehalter durchgingen, nachdem sie von Schulkindern erschreckt worden waren und infolge acht Fahrzeuge beschädigten. Es konnte nicht mehr ermittelt werden, welches der drei Gespanne nun genau welchen Sachschaden verursacht hatte, so dass im Ergebnis hier beide Tierhalter zur Verantwortung gezogen wurden. Der Haftungstatbestand beider „Beteiligter“ wurde hier vom BGH jedoch an die tatsächlich verwirklichte Tiergefahr geknüpft, die sich in dem Verhalten aller drei Gespanne niedergeschlagen hatte (BGH, 15.12.1970, VI ZR 121/69).

In einem anderen Fall brach ein Schaf aus einer Herde aus und verletzte einen Spaziergänger. Dieser konnte jedoch naturgemäß das „schwarze Schaf“ nicht mehr eindeutig als Übeltäter aus der Herde, in der Schafe verschiedener Tierhalter

5.0 Die Tierhalterhaftung

zusammen waren, identifizieren. Das Gericht entschied daher, dass beide Tierhalter, die als Halter des schwarzen Schafes in Frage kamen zu 50 % haften sollten (OLG München, 19.04.2012, 14 U 2687/11).

Einfacher ist es in der Konstellation, dass zwar nicht mehr festgestellt werden kann, welches Tier einen Schaden verursacht hat, unzweifelhaft aber eines von mehreren Tieren eines Tierhalters in Frage kommt: in diesem Falle haftet der Tierhalter so oder so, gleich welches seiner Tiere nun den Schaden herbeigeführt hat (siehe: OLG Koblenz, 10.05.2012, 2 U 573/09).

5.7. Tiergefahr und Straßenverkehr

Das gleiche Prinzip gilt auch bei Unfällen unter Beteiligung von Tieren und Kraftfahrzeugen. Hier stoßen die Tiergefahr und die Betriebsgefahr des Kraftfahrzeugs aufeinander. Abgewogen wird, welche Gefahr sich zu welchem Anteil in einem Unfall niedergeschlagen hat, wobei in der Regel die Haftung des Tierhalters überwiegt.

Beispiele

Ein Pferd erschreckt sich, geht der Reiterin durch, läuft auf die Straße, rennt dort in einen LKW und verursacht somit erheblichen Sach- und Personenschaden. Weder der Reiterin noch dem LKW-Fahrer ist ein Fehlverhalten vorzuwerfen. Der LKW-Fahrer konnte dem Pferd bei aller im Verkehr zu beachtenden Sorgfalt

nicht mehr ausweichen. Das Gericht entschied auf eine Haftungsquote zu 30 % für den LKW-Halter aufgrund der erhöhten Betriebsgefahr bei LKW im Straßenverkehr sowie 70% für den Tierhalter, da die typische Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens sich in dem Unfallereignis überwiegend verwirklicht hat (OLG Celle, 19.12.2002, 14 U 24/02).

Bei Kühen, die nachts ausbrachen und einem ordnungsgemäß fahrenden Autofahrer in das Fahrzeug liefen, teilte das Gericht die Haftung für den Schaden zu 25 % der allgemeinen Betriebsgefahr des Kraftfahrzeugs und zu 75 % der Tiergefahr zu (OLG Karlsruhe, 19.03.2009, 4 U 166/07).

Bei einem wegen Nebel schon besonders vorsichtig fahrenden Autofahrer, der nachts auf der Straße mit mehreren Galloway-Rindern kollidierte, ließ das Gericht die Betriebsgefahr des Kfz sogar zu 100 % hinter der Tiergefahr zurücktreten (LG Lüneburg, 14.02.2008, 5 O 74/07).

Die Haftung des Tierhalters entfällt dementsprechend auch nicht bei einem Auffahrunfall, bei dem der Vordermann wegen freilaufender Pferde auf der Fahrbahn eine Vollbremsung eingeleitet hat.

Beispiel

13 Pferde waren ausgebrochen und liefen auf die rechte Fahrbahn einer Bundesstraße. Dabei verursachten

sie einen so genannten Kettenauffahrunfall. Das erste Fahrzeug leitete eine Vollbremsung ein, das zweite Fahrzeug konnte eine Kollision nicht mehr verhindern und fuhr dem ersten Fahrzeug hinten auf, der dritte nachfolgende Fahrer kollidierte bei dem Versuch auszuweichen mit der Leitplanke und dem vorausfahrenden Fahrzeug und auch ihm folgte noch eine vierte Fahrzeugführerin, die dem dritten Fahrzeug hinten auffuhr. An seinem eigenen Sachschaden traf den Kläger laut Gericht somit ein Mitverschulden von insgesamt einem Achtel (LG Erfurt, 07.09.2010; 10 O 516/09).

Anders kann dies aussehen, wenn z.B. ein Tier sich an einem rechtswidrig geparkten Fahrzeug verletzt.

Beispiel

Ein Rennpferd büchst beim Training aus und verläuft sich panikartig auf dem Gelände. Als es durch einen engen Durchgang zwischen zwei Stallgebäuden fliehen will, rennt es gegen ein dort abgestelltes Kfz und verletzt sich dabei so schwer, dass es getötet werden muss. Nach den Weisungen der Rennbahnaufsicht war es untersagt, eben zwischen diesen Gebäuden Fahrzeuge abzustellen, um genau solche Unfälle zu vermeiden. Die Fluchtwege sollten immer freigehalten werden. Der Fahrzeughalter haftet dem Tierhalter gegenüber zu 100 % (BGH, 25.10.1994, VI ZR 107/94).

5.8. Mitverschulden Dritter

Zum Mitverschulden des Geschädigten und/oder der Mitverursachung durch das eigene Tier kann natürlich zusätzlich das Verschulden eines Dritten hinzukommen, bzw. das Verschulden eines Dritten so herausragend sein, dass die beiden anderen Beiträge dahinter völlig zurücktreten.

Beispiel

Eine Reitbeteiligung stellt, ohne dazu beauftragt worden zu sein, das von ihr betreute Pferd mit einem anderen Pferd auf die Weide, deren Umzäunung und Tor für jedermann sichtbar kaputt ist. Das eine Pferd wird vom anderen gejagt, bricht aus und verletzt sich dabei am kaputten Zaun. Die Haftung der Reitbeteiligung aufgrund eines Handelns ohne Auftrag und dazu noch fahrlässigen Handelns dürfte die gegenseitige Tiergefahr hier völlig zurücktreten lassen (vgl. auch: OLG Köln, 18.12.2000, 16 U 17/00).

Die handelnde Person haftet sodann aufgrund des eigenen schuldhaften Fehlverhaltens für den Schaden, unabhängig von der Tierhalter- oder Tierhüttereigenschaft. In solchen Fällen müsste die private Haftpflichtversicherung in Anspruch genommen werden. Allerdings haben viele der normalen Haftpflichtversicherungen eine Ausschlussklausel in ihren Bedingungen, die das Tierhalter-/Tierhütterisiko oder auch generell das Risiko Reitsport aus dem Versicherungsschutz ausschließen.

Praxistipp

Überprüfen Sie, auch/bzw. gerade als Reiter, der kein eigenes Pferd besitzt, Ihren normalen Haftpflichtversicherungsschutz in Bezug auf das Risiko Reiten und das Hüten fremder Tiere!

5.9. Der Nutztierhalter

Die Haftung für Tiere, die der Ausübung des Berufes des Tierhalters dienen, ist der Haftung des privaten Tierhalters gegenüber erleichtert. Der Nutztierhalter haftet nämlich dann nicht, wenn er bei der Beaufsichtigung des Tieres die erforderliche Sorgfalt beachtet hat oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Beispiel

Ein Reitlehrer führte mit seiner Schülerin, die sein Pferd ritt, unbeirrt den Unterricht fort, obgleich jemand nebenan in der gleichen Reithalle eine Mutterstute mit Fohlen laufen ließ. Als dieser dann die Halle verließ und die Tür zuklappte, trabte die Reitschülerin gerade nach Anweisung des Reitlehrers auf dem Zirkel. Der Wallach brach aus, die Reiterin stürzte und verletzte sich erheblich. Eine Haftung des Reitlehrers für den Vorfall wurde vom Gericht abgelehnt. Zwar habe der Reitlehrer seine Sorgfaltspflicht verletzt, indem er die Reiterin nicht habe durchparieren lassen und zur erhöhten Aufmerksamkeit ermuntert habe, als die anderen Pferde die Halle verließen. Er konnte sich jedoch zurecht darauf berufen,

dass dieses Fehlverhalten den Unfall nicht verursacht hatte, so dass der Zurechnungszusammenhang zwischen Verletzung der Sorgfaltspflicht und dem Schadensereignis fehlte. Der Wallach sei schließlich erst dann zur Seite gesprungen, als sich die beiden anderen Pferde schon aus der Halle entfernt hatten (OLG Frankfurt, 24.05.2013, 4 U 162/12).

Nutztiere sind unzweifelhaft Kühe, Schweine, Hühner und Schafe. Hunde, Katzen und Pferde können sowohl Luxustier als auch Nutztier sein, je nach Haltungszweck. So sind z.B. Hütehunde, Wachhunde, Jagdhunde (eines Försters), Polizeihunde ebenso Nutztiere wie Ponys und Pferde einer Reitschule, zur Zucht gehaltene Pferde, zu Erwerbszwecken gehaltene Rennpferde und zur Vermietung oder zum Verkauf gehaltene Pferde. Bei Hunden, die auf Reitanlagen zum Bewachen der Anlage gehalten werden, muss im Zweifel der Hundehalter beweisen, dass die Tiere objektiv und überwiegend zum Schutze der Anlage gehalten werden und nicht der Freizeitgestaltung dienen (BGH, 03.05.2005, VI ZR 238/04).

5.0 Die Tierhalterhaftung

Beispiel

Während einer therapeutischen Reitstunde kam es zu einem Unfall, an dem sowohl ein Pferd des Reitvereins als auch ein eigenes Pferd des Reitlehrers beteiligt waren. Die Parteien stritten um die Nutztiergemeinschaft der Pferde und somit die Entlastungsmöglichkeit der beiden Tierhalter. Der Reitverein, der in Form eines Idealvereins bestand, bot therapeutisches Reiten in seiner Satzung an, erzielte aber durch die Haltung von Pferden keinen Gewinn, weshalb der Verein nicht als Nutztierhalter galt. Ebenso wenig war dies der „Reitlehrer“, der diese Tätigkeit freiberuflich und eher als Hobby ausübte. Die Nutztierhaltung aber müsse in gewissem Umfang einem fortwährenden Lebenszweck des Menschen dienen (OLG Hamm 22.09.2009, 9 U 11/09).

Der Nutztierhalter kann zu seiner Entlastung den Beweis führen, dass ihm kein Verschulden an dem eingetretenen Unfall vorzuwerfen ist.

Dies spielt insbesondere in den Fällen eine Rolle, bei denen Tiere aus der Weide oder dem Stall ausbrechen und dann Schäden Dritter verursachen. In diesen Fällen muss der Tierhalter beweisen, dass die Zäune und Gatter hoch genug und sicher sind. Ställe müssen ausbruchssicher und auch vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sein. Gerade Nutztierhalter sollten sich im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr daher Gedanken zur Sicherheit ihrer Umzäunung machen. In den „Leitlinien

zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten“ vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird eine gut sichtbare, stabile und ausbruchssichere Umzäunung gefordert. Der Punkt „Stabilität“ sollte besonders bei älteren Holzpfählen und alleiniger Verwendung von Elektrozäunen geprüft werden. Die alleinige Verwendung von Stacheldraht ist tierschutzwidrig (OVG Lüneburg, 18.06.2013, 11 LC 206/12). Empfohlen werden folgende Richtwerte: 0,75 x Widerristhöhe für die Zaunhöhe über Grund (1/3 des Pfahls im Boden); Pfahlabstand 260-500 cm je nach Zaunmaterial; Material: Holz, Metallrohr, Elektrozaun; mindestens 150 qm Auslauffläche für zwei Pferde, für jedes weitere Pferd, zusätzlich 40 qm.

Praxistipp

Der aid – infodienst für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat in einem Heft „Weidezäune“ weitere wichtige Hinweise zusammengefasst (siehe unter: www.aid.de).

Die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht bei der Einzäunung richten sich jedoch immer nach der konkreten, individuellen Situation im Einzelfall. Dabei spielen Faktoren wie Art, Gattung, Größe und Bestandsdichte der Tiere eine Rolle, ebenso wie Art, Größe und Lage der Weide, Futterangebot, Zaunmaterial etc.... So wird die Frage, ob im Haftungsfall ein Zaun den Sorgfaltspflichtenanforderungen genügt, vor Gericht auch regelmäßig im konkreten

Fall durch einen Sachverständigen geprüft und beurteilt.

Beispiel

Die Höhe eines Weidezaunes von 1,28 m bis 1,32 m im Falle einer ausgebrochenen Stute wurde von einem Sachverständigen vor Gericht als ausreichend beurteilt (OLG Celle, 26.01.2000, 9 U 130/99). Ohne sachverständige Hilfe hingegen bewertete ein anderes Gericht eine Zaunhöhe von 1,20 m für die Haltung eines Springpferdes als nicht ausreichend. Es sei gerichtsbekannt, dass Pferde höher als 1,20 m springen, weshalb diese Zaunhöhe nicht den Anforderungen an die allgemeine Sorgfaltspflicht genüge. Der Autofahrer, mit dem das ausgebrochene Pferd nachts kollidiert war, hatte seinerseits gegen das Sichtfahrgebot verstoßen. Für die entstandenen Schäden stellte das Gericht eine Haftungsquote 50 % zu 50 % für Tierhalter und Fahrzeughalter fest (OLG Hamm, 08.10.2009, 6 U 45/09).

5.10. Die Tierhüterhaftung

Gleich dem Tierhalter haftet auch derjenige gegenüber Dritten, der die Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernommen hat. Dies ist der so genannte Tieraufseher oder auch Tierhüter. In der Praxis sind z.B. Pensionspferdehalter Tierhüter oder auch Reitbeteiligungen und Urlaubsvertretungen. Der Tierhüter muss aufgrund einer Vereinbarung oder im Rahmen eines Auftrages die tatsächliche Aufsicht und Führung über das Tier übernommen haben.

Einem Verletzten Dritten gegenüber haften Tierhalter und Tierhüter nebeneinander gleichermaßen.

Beispiel

Ein Stall, 200m von einer Autobahn entfernt, war durch eine verschlossene Stalltür und ein Gattertor ausreichend gegen den Ausbruch der Pferde gesichert. Dennoch lief eines Nachts ein Pferd aus dem Stall auf die Autobahn und verursachte dort einen Unfall mit Todesfolge. Sowohl die Tierhalterin als auch der Stallbetreiber mussten in diesem Fall für den Schaden haften, da der Schlüssel zum Stall am Stallgebäude in dort an der Wand hängenden Holzschuhen „versteckt“ war. Das Gericht befand, diese Art der Aufbewahrung der Schlüssel habe keinen sicheren Schutz vor dem Zugriff von Unbefugten gewährt. Es habe für Unbefugte Dritte sogar nahe gelegen, in den Schuhen an der Wand nach dem Schlüssel zu suchen, da diese

offensichtlich nicht als Gefäß für Blumenschmuck oder zu sonstigen Dekorationszwecken dort hingen (BGH, 06.03.1990, VI ZR 246/89).

Der Tierhüter kann sich nur durch den Beweis entlasten, dass er bei der Beaufsichtigung des Pferdes die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewandt hat oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre. Gelingt ihm dieser Entlastungsbeweis nicht, kann dies sogar zu einer 100 % igen Haftung des Tierhüters im Verhältnis zum Tierhalter führen. Ob das Tier ein Nutzungs- oder ein Luxustier ist, spielt für die Tierhüterhaftung keine Rolle.

Schädigt das Tier den Tierhüter selbst, ist auch der Tierhalter dem Tierhüter gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Tierhüter beweisen kann, dass ihn selbst an dem Unfall kein Verschulden trifft – hier ist es mit dem Mitverschuldensbeweis gerade andersherum als bei der normalen Tierhalterhaftung.

Schwierig wird diese Beweisführung in solchen Fällen, in denen der Tierhüter mit dem Pferd zum Zeitpunkt des Unfalls allein war und es somit keine Zeugen für den Vorfall gibt. Die Rechtsprechung billigt dem verletzten Tierhüter jedoch teilweise auch in diesen Fällen des unaufklärbaren Mitverschuldens Ansprüche zu, zumal dann, wenn die Unaufklärbarkeit des Sachverhalts nicht auf ein Verschulden des Geschädigten zurückzuführen ist.

Beispiel

Ein Epileptiker, der auf den Hund seines Schwagers aufpasste, erlitt einen Anfall, der ihn arg- und wehrlos machte. In diesem Zustand biss der Dackel ihm beide Hoden ab. Obgleich sich der Tierhüter eines Mitverschuldens nicht entlasten konnte, da er mit dem Tier allein war und während des Angriffs einen Zuckeranfall hatte, befand das Gericht, dass hier keinerlei Ansatzpunkte für ein vorwerfbares Verhalten des Geschädigten gegeben waren, er wurde daher in voller Höhe vom Tierhalter entschädigt (OLG Saarbrücken, 17.02.1988, 1 U 31/86).

Zu einer 50% - 50% Regelung kam es in einem Fall, in dem ein Reitlehrer bewusstlos, mit blutenden Kopfverletzungen auf der Stallgasse gefunden wurde. Dieser konnte sich an nichts mehr erinnern. Anhand von Blutspuren in der Box eines bestimmten Pferdes, welches dem Reitlehrer auch zum Beritt anvertraut worden war, konnte der Tierhalter identifiziert und in Anspruch genommen werden. Obgleich der eigentliche Schadenshergang und somit auch die Frage des Mitverschuldens des Tierhüters nicht wirklich aufgeklärt werden konnte, entschied sich das Gericht aus Billigkeitsgründen für eine hälftige Teilung des Schadens zwischen Tierhalter und Tierhüter (OLG Frankfurt, 25.07.1995, 22 U 82/94).

5.0 Die Tierhalterhaftung

Diese Entlastungsbeweisregelung der Tierhüterhaftung wird teilweise auch dann angewandt, wenn der Tieraufseher nicht aufgrund eines Auftrags, sondern lediglich gefälligkeitshalber gehandelt hat.

Beispiel

Eine noch unerfahrene Reiterin setzte sich auf ein fremdes Pferd, dessen Halter dieses auch erst kurz zuvor erworben hatte und fiel herunter. Ihr wurde ein Mitverschulden zu 1/3 angelastet (OLG München, 16.06.2010, 20 U 5105/09).

5.11. Die Reitbeteiligung

Die Reitbeteiligungen stellen eine immer größer werdende Gruppe von Reitern dar. Die Nachfrage nach vertraglichen Regelungen und Formularen wächst auch in diesem Bereich. Grundsätzlich kann auch in diesem Zusammenhang nur von der Verwendung von Musterverträgen aus dem Internet gewarnt werden (siehe 1.7.).

Denn auch Reitbeteiligungsverträge, seien sie nun schriftlich oder lediglich durch Vereinbarung und praktische Ausübung geschlossen, können viele kleine entscheidende Unterschiede aufweisen. Wer sicher gehen will, regelt die Abmachungen schriftlich und stimmt diese mit den entsprechenden Versicherungen ab.

Der Pferdebesitzer sollte natürlich (wie jeder Tierhalter) eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Nun sollte er auch bei dieser Tierhalterhaftpflichtversicherung angeben, wenn das Pferd regelmäßig

durch eine andere Person genutzt wird, auch ob und in welchem Umfang diese Nutzung entgeltlich oder unentgeltlich geschieht.

Die Versicherungen nennen dies oftmals das „**Fremdreiterrisiko**“ und versichern damit die Haftung der Reitbeteiligung gegenüber Dritten.

Doch Vorsicht: es sollte hier genau bei der Versicherung hingesehen und nachgefragt werden, was „Fremdreiterrisiko“ bedeutet! Bei einigen Versicherungen bedeutet dies auch gleichzeitig eine Absicherung der Reitbeteiligung bei eigenen Schäden durch das versicherte Tier – bei anderen Versicherungen ist genau das Gegenteil der Fall: die Reitbeteiligung wird zwar in den Versicherungsschutz gegenüber Dritten mit aufgenommen, allerdings unter Ausschluss der eigenen Ansprüche gegen den Tierhalter.

Möglich ist auch eine Aufnahme der Reitbeteiligung in einen Unfallversicherungsschutz für Tierhalter und – hüter. Erkundigen Sie sich also sowohl als Reitbeteiligung als auch als Pferdebesitzer genau nach den Möglichkeiten und Modalitäten und nehmen Sie diese in Ihren Vertrag auf. So werden beide Beteiligten vor Überraschungen geschützt.

Die Reitbeteiligung sollte im Gegenzug ihre eigene Haftpflichtversicherung checken: ist hier z.B. das Hüten fremder Tiere versichert oder das Risiko Reitsport generell ausgeschlossen? Ein Blick ins Kleingedruckte der Versicherungsbedingungen und die Nachfrage bei einem fachkundigen Sachbearbeiter der Versicherung lohnt sich auch hier. In den meisten Fällen sind in diesem

Zusammenhang allerdings eigene Ansprüche des Tierhalters, z.B. wegen der Beschädigung des Tieres selbst, ausgeschlossen.

Je nachdem wie das Verhältnis zwischen Reitbeteiligung und Pferdebesitzer ausgestaltet ist, kann die Reitbeteiligung auch schon als Mithalter angesehen werden, mit den entsprechenden haftungsrechtlichen Konsequenzen. Dabei kommt es für die Unterscheidung darauf an, wie viel Eigenverantwortung die Reitbeteiligung bei der Versorgung des Pferdes erhält und/oder wie hoch die wirtschaftliche Beteiligung an der Nutzung des Pferdes ist. Jemand, der gelegentlich bis unregelmäßig und unentgeltlich ein fremdes Pferd reitet, dürfte zwar im konkreten Schadensfall als Tierhüter gelten, hat aber den Namen Reitbeteiligung kaum verdient.

Diejenige Reitbeteiligung, die zwar eine geringe Nutzungsentschädigung zahlt, sich aber an konkrete Anweisungen des Pferdebesitzers halten muss, ist unzweifelhaft als Tierhüter im klassischen Sinne anzusehen und als „Fremdreiter“ bei den Versicherungen.

Beispiel

Eine Reitbeteiligung, die für 25,00 Euro monatlich und Übernahme von Stalldiensten ein fremdes Pferd einmal pro Woche reiten durfte, ist zum Zeitpunkt der Nutzungsüberlassung als Tierhüterin anzusehen (OLG Schleswig, 21.06.2007, 7 U 50/06).

Mitreiter, die allerdings entweder quasi die alleinige Verfügungsmacht sowie Verantwortung für das Pferd und/oder auch wirtschaftlich einen Großteil der Unterhaltskosten für das Pferd übernehmen, laufen Gefahr, im Schadensfall vor Gericht bereits als Mithalter eingestuft zu werden. In solchen Fällen der umfassenden Übernahme der Sorge für das Tier, sollte die Reitbeteiligung dann auch bei der Tierhalterhaftpflichtversicherung sicherheitshalber als Mithalter geführt werden. Auf die Eigentumsverhältnisse an dem Pferd hat dies keinerlei Einfluss. Es geht bei der Haltereigenschaft lediglich darum, wer hauptsächlich seine Umwelt der Gefahr von Schädigungen durch das Tier aussetzt – dies kann auch eine Reitbeteiligung sein, wenn sich der Eigentümer gar nicht mehr selbst um das Pferd kümmert. Wichtig ist nur, dass der Versicherung die Vereinbarung zwischen den Beteiligten wahrheitsgemäß mitgeteilt wird (am besten schriftlich) und diese den Sachverhalt für das Versicherungsverhältnis entsprechend beurteilt. Ansprüche der Mithalter untereinander für Schädigungen durch das Tier sind dann allerdings ausgeschlossen (OLG Thüringen, 23.09.2009, 4 U 420/09).

Ein Urteil geht in diesem Sinne auch von einem stillschweigenden Haftungsausschluss zwischen Reitbeteiligung und Tierhalter aus.

Beispiel

Die das Pferd nutzende Reitbeteiligung ritt mit dem betreffenden Pferd an einem Tag, an dem sie

vereinbarungsgemäß das Pferd nutzte, aus und zog sich bei einem Sturz von dem Pferd, welches sich vor einem plötzlichen Geräusch erschreckt hatte und zur Seite gesprungen war, eine Verletzung zu. Die Reitbeteiligung bestand seit ca. drei Jahren aufgrund einer lediglich mündlichen Vereinbarung, monatlich wurden 35,- € Kostenbeteiligung an die Halterin des Pferdes gezahlt. Die Reitbeteiligung machte im Ergebnis erfolglos Schadenersatz und Schmerzensgeld gegenüber der Pferdebesitzerin geltend, da das Gericht von einem stillschweigenden Haftungsausschluss zwischen den Parteien ausging. Die Parteien waren jahrelang gut befreundet (OLG Nürnberg, 27.06.2011, 8 U 510/11).

Das Urteil im Beispielfall widerspricht allerdings der BGH-Rechtsprechung wonach die Interessenlage der Parteien in der Regel dann nicht für eine stillschweigende Haftungsausschlussvereinbarung spricht, wenn auf der Tierhalterseite eine entsprechende Haftpflichtversicherung besteht, die für den Schaden eintreten müsste (BGH, 20.12.2005, VI ZR 225/04, s.o.).

Praxischeck:

Hat der Pferdebesitzer eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen?
Ist die Reitbeteiligung als Fremdreiter oder Mithalter anzugeben?

Der Versicherung den genauen Sachverhalt schildern oder am besten den schriftlichen Reitbeteiligungsvertrag vorlegen!

Hat die Reitbeteiligung eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die das Risiko Reitsport und das Tierhütterisiko umfasst?

In den Musterformularverträgen für Reitbeteiligungen wird regelmäßig der Versuch unternommen, jeweils die Haftung der einen oder anderen Seite auszuschließen oder einzuschränken. Dazu ist zunächst wiederholt zu sagen, dass ein solcher Haftungsausschluss im Mustervertrag zumeist unwirksam ist (siehe unter 1.7.).

Die Parteien können einen wirksamen Haftungsausschluss nur individuell aushandeln und vereinbaren. Die Frage ist jedoch, ob dies sinnvoll ist, wenn doch die entsprechenden Versicherungen abgeschlossen wurden, um eben diese Schäden abzudecken. Damit würden die Beteiligten ihre Versicherungen entlasten, obgleich sie doch dafür extra Prämien zahlen.

Das einzig sinnvolle ist daher eine Haftungsbegrenzung auf die Schäden, die durch die Versicherungen abgedeckt sind. Die Parteien können dann aushandeln, dass sie, sofern eine Versicherung nicht eintritt, einander gegenüber persönlich mit ihrem eigenen Vermögen nicht haften. Auch diesbezüglich kann aber die Haftung für Vorsatz nicht ausgeschlossen werden.

5.0 Die Tierhalterhaftung

5.12. Die Ausfalldeckung

Kommt es durch ein Tier zu einem schwerwiegenden Schaden, bei dem z.B. eine Person verletzt und infolgedessen arbeitsunfähig wird und es stellt sich heraus, dass der Schädiger keine Tierhaftpflichtversicherung hat, wird es schwierig, den gesamten finanziellen Schaden zu realisieren. Auch dieses Risiko lässt sich von vorneherein mit einer so genannten Ausfalldeckungsversicherung absichern. In manchen Haftpflichtversicherungen ist solch eine Ausfalldeckung auch bereits mit enthalten. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der eigenen Versicherung, obgleich ein anderer den Schaden zu verantworten hat, ist zunächst ein rechtskräftiger Titel, d.h. ein Urteil oder ein Vollstreckungsbescheid gegen den Unfallgegner, der die Forderung verbindlich dem Grunde und der Höhe nach feststellt. Es muss dann ein erfolgloser Vollstreckungsversuch dieses Titels erfolgen, d.h. der Gegner muss zahlungsunfähig sein. Danach lässt sich die eigene Haftpflichtversicherung die Forderungen aus dem Titel abtreten und entschädigt den eigenen Versicherungsnehmer anstelle des Schädigers.

Notizen





Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, Vervielfältigung, des Nachdrucks und die Wiedergabe durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung der Autorin vorbehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Buch trotz sorgfältiger Bearbeitung und Prüfung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autorin ausgeschlossen ist.

Herausgeber:
LVM Versicherung
Kolde-Ring 21
48126 Münster

Schutzgebühr 5 €

Bedarfsgerechte Vorsorge
braucht fachkundige Beratung.
Im LVM-Servicebüro in Ihrer
Nähe erhalten Sie beides.

Oder rufen Sie uns an:
Zentrale Kundenbetreuung
Mo.-Fr. von 8.00-20.00 Uhr
kostenfrei: 0800 5863733

LVM Versicherung
Kolde-Ring 21, 48126 Münster
www.lvm.de

